EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.6.2023
COM(2023) 392 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN RECHNUGNSHOF

JAHRESRECHNUNG DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

INHALT

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 2
HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF 3
VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL 8
JAHRESABSCHLUSS DES EEF 10
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS 56
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU" 2022 57
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2022 67
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS 77
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF 82

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2022 wurde im Einklang mit Titel X der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 18 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Jahresrechnung, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von dem Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Jahresrechnung für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Jahresrechnung ein in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermittelt.

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (im Folgenden „EU") unterhält Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern. Dabei verfolgt sie vor allem das Ziel, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel, die zu deren praktischer Umsetzung benötigt werden. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen EU-Mittel stammen aus drei Quellen:

- dem EU-Haushalt,
- dem Europäischen Entwicklungsfonds und
- der Europäischen Investitionsbank.

Bis 2021, als der 11. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF") mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreichte, war der EEF das wichtigste Werkzeug zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten") sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG"). Seit 2021 wird die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten und den ÜLG jedoch aus dem EU-Haushalt finanziert.

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB") verwaltet die Investitionsfazilität.

Jeder EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung spezifischer Jahresabschlüsse vorsieht. Darüber hinaus werden diese Jahresabschlüsse aggregiert, um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013 unterzeichnet.[1] Das Abkommen trat am 1. März 2015 in Kraft.

Im Jahr 2018 nahm der Rat die auf den 11. EEF anzuwendende Finanzregelung an.[2] Durch diesen neuen Text wird die vorherige Regelung aufgehoben; er gilt für Vorhaben, die im Rahmen früherer EEF finanziert werden, lässt aber bestehende rechtliche Verpflichtungen unberührt. Diese Verordnung findet auf die Investitionsfazilität vorangegangener EEF keine Anwendung.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet; sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten, indem im Wesentlichen – aber nicht ausschließlich – private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Darlehensrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht von der Kommission verwaltet wird, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnungen – d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung – nicht konsolidiert. Die von der EIB erstellten Jahresabschlüsse der

[1] ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.
2 Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323.

Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Auf der Sitzung des Rates vom 2. Dezember 2013 wurde die Verordnung 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den EU-Haushalt aufgenommen, sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden würde.

Der EU-Haushalt ist ein Jahreshaushalt und nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit werden Ausgaben und Einnahmen für jeweils ein Jahr geplant und bewilligt. Anders als der Haushalt der EU handelt es sich beim EEF um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF legt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einen Gesamtfonds für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren fest. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Der Umstand, dass keine haushaltsmäßige Jährlichkeit vorliegt, wird in der Haushaltsberichterstattung hervorgehoben; dort wird der Haushaltsvollzug der EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc"-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag zu treffen, der dem Fonds zugewiesen werden soll, und dessen Durchführung zu beaufsichtigen.

Die Kommission verwaltet den Fonds im Einklang mit der Unionspolitik für die Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass diese einander ergänzen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. EEF-TÄTIGKEITEN NACH DEM 31. DEZEMBER 2020

Der 8. und 9. EEF wurden 2021 abgeschlossen. Während alle Verträge im Rahmen des 8. EEF abgeschlossen sind, sind im Rahmen des 9. EEF 19 Verträge offen, die im Wesentlichen bis 2024 abgeschlossen sein sollten.

Der 11. EEF hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreicht. Durch diese Klausel wird ein Stichtag für die Mittelbindungen festgelegt, was bedeutet, dass ab 2021 im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet werden können. Die Einzelverträge im Zusammenhang mit den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen werden jedoch noch bis zum 31. Dezember 2023 (und für die Prüfung und Bewertung sogar noch später) unterzeichnet. Darüber hinaus wird die Durchführung der laufenden Projekte, die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, bis zu ihrem endgültigen Abschluss fortgesetzt.

Im Rahmen des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ist die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt integriert. In ähnlicher Weise wird die Zusammenarbeit mit den ÜLG nun durch den Übersee-Assoziationsbeschluss geregelt. Das bedeutet, dass, während die EEF-Programme bis 2021 durch die freiwilligen Beiträge der EU-Mitgliedstaaten finanziert wurden, die Entwicklungsprogramme ab 2021 aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Das impliziert auch, dass die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen der Genehmigung durch das Europäische Parlament unterliegt und dass die Transaktionen in gleicher Weise wie andere von der EU finanzierte Programme mit den EU-Finanzvorschriften in Einklang stehen müssen.

4. JAHRESBERICHTERSTATTUNG

4.1. JAHRESRECHNUNGEN

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF werden die Jahresabschlüsse des EEF periodengerecht nach Rechnungsführungsvorschriften erstellt, die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards – IPSAS) folgen. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungsführung zu gewährleisten. Diese Rechnungsführungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der Rechnungsführer der Kommission betraut, bei dem es sich um den Rechnungsführer des EEF handelt. Der Rechnungsführer stellt sicher, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

i) Jahresabschluss und Erläuterungen des EEF

ii) Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds

iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds

iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Jährlicher Durchführungsbericht – von der EIB verwaltete Mittel

i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Der Teil „Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds" enthält die Jahresabschlüsse der folgenden beiden, im Rahmen des EEF geschaffenen Treuhandfonds: des EU-Treuhandfonds „Bêkou" (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds Bêkou") und des EU-Treuhandfonds für Afrika (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika"). Die Verantwortung für die Erstellung der Einzelabschlüsse der Treuhandfonds liegt beim Rechnungsführer/bei der Rechnungsführerin der Kommission; sie werden einer externen Prüfung durch einen privaten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Die in der vorliegenden Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen zu den Treuhandfonds sind vorläufig.

Die Jahresrechnung des EEF muss von der Kommission bis zum 31. Juli des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung vorgelegt werden.

5. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

5.1. PRÜFUNG

Die Jahresrechnung des EEF wird von dessen externem Prüfer, dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH"), geprüft; der EuRH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

5.2. ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle der finanztechnischen Abwicklung der Mittel des EEF in einem bestimmten Haushaltsjahr besteht in der Erteilung der Entlastung. Es obliegt dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnungen die Entlastung zu empfehlen. Anschließend hat

das Europäische Parlament die Aufgabe zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des EuRH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde; ferner stützt sie sich auf die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftsersuchen der Entlastungsbehörde.

HÖHEPUNKTE DER FINANZTECHNISCHEN DURCHFÜHRUNG 2022

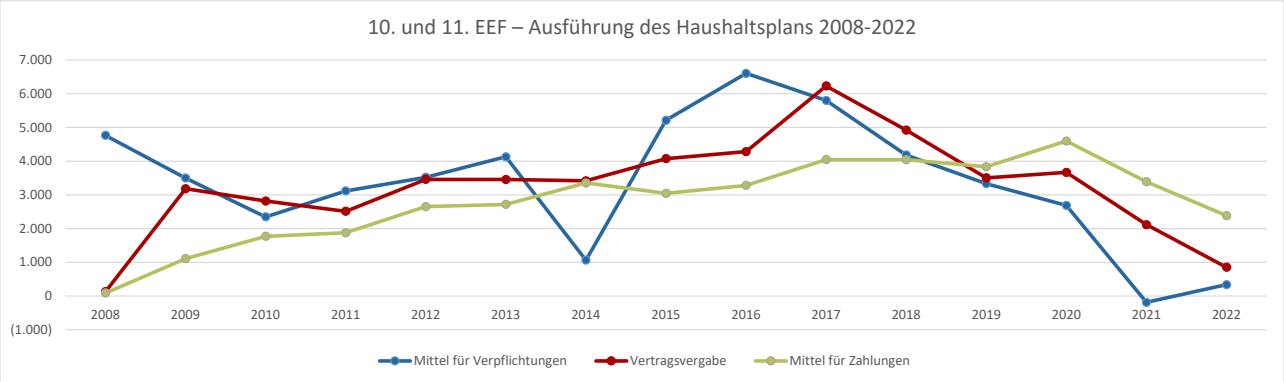

* Nettobetrag, nur 10. und 11. EEF.

Haushaltsvollzug

Im Jahr 2022 wurde die finanztechnische Durchführung für den 10. und 11. EEF (individuelle Mittelbindungen: 853 Mio. EUR; Zahlungen: 2386 Mio. EUR) durch den Beschluss des Rates[3] geprägt, 600 Mio. EUR an freigegebenen Mitteln aus dem 10. und 11. EEF wiederzuverwenden.

Der Beschluss wurde vom Rat angenommen, um Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten als Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu finanzieren. Aus den Mitteln werden insbesondere Maßnahmen finanziert, mit denen die Nahrungsmittelerzeugung und die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme unterstützt (bis zu 350 Mio. EUR), makroökonomische Unterstützung bereitgestellt (bis zu 100 Mio. EUR) und humanitäre Hilfe geleistet wird (bis zu 150 Mio. EUR).

Der Gesamtbetrag der Bruttozahlungen für alle EEF (2452 Mio. EUR) entspricht 98,1 % des den Mitgliedstaaten mitgeteilten Ziels von 2500 Mio. EUR.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- Vorfinanzierung (siehe Erläuterung **2.2**): Rückgang um 239 Mio. EUR, der im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass weniger Vorauszahlungen geleistet wurden, weil die Zahl der unterzeichneten Verträge zurückging (2118 Mio. EUR im Jahr 2021 gegenüber 853 Mio. EUR im Jahr 2022). In der Folge erhöhten sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um 34 Mio. EUR, was auf den Rückgang bei den Vorfinanzierungen und sonstigen Zahlungen zurückzuführen ist (siehe Erläuterung **2.5**);

- antizipative Passiva (siehe Erläuterung **2.8**): Zunahme um 123 Mio. EUR infolge des Anstiegs der Zahl der offenen Verträge ohne validierte Zahlungsanträge zum Jahresende, weshalb für diese Anträge die Ausgaben geschätzt werden mussten;

- operative Aufwendungen (siehe Erläuterung **3.4**): allgemeiner Rückgang um insgesamt 74 Mio. EUR, hauptsächlich infolge der Auflösung der Treuhandfonds, wodurch sich die zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlichen Beiträge verringerten. Dennoch stiegen die Aufwendungen für Soforthilfen an, da freigegebene Mittel aus dem 10. und 11. EEF wiederverwendet wurden, um die negativen Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine zu bekämpfen.

[3] Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates.

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS
HAUSHALTSJAHR 2022

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

INHALT

JAHRESABSCHLUSS DES EEF 10
BILANZ DES EEF 11
ERGEBNISRECHNUNG DES EEF 12
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF 13
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF 14
BILANZ NACH EEF 15
ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF 17
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF 18
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF 20
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS 56
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU" 2022 57
BILANZ 64
ERGEBNISRECHNUNG 65
KAPITALFLUSSRECHNUNG 66
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2022 67
BILANZ 74
ERGEBNISRECHNUNG 75
KAPITALFLUSSRECHNUNG 76
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS 77
KONSOLIDIERTE BILANZ 78
KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG 79
KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG 80
KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS 81
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF 82

JAHRESABSCHLUSS DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BILANZ DES EEF

in Mio. EUR

	Erläute	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*67*	*39*
Vorfinanzierung	2.2	*488*	*671*
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	*254*	*382*
Forderungen mit Leistungsaustausch	2.4	*7*	*4*
		816	**1 096**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*3*	*–*
Vorfinanzierung	2.2	*1 396*	*1 453*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge	2.4	*27*	*35*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	*1 027*	*994*
		2 454	**2 481**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**3 270**	**3 577**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	*(7)*	*(7)*
		(7)	**(7)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.7	*(426)*	*(501)*
Antizipative Passiva	2.8	*(1 131)*	*(1 008)*
		(1 558)	**(1 509)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**(1 565)**	**(1 516)**
NETTOVERMÖGEN		**1 705**	**2 061**
MITTEL UND RESERVEN			
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.9	*65 100*	*62 643*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen	2.9	*2 252*	*2 252*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		*(62 834)*	*(59 860)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		*(2 813)*	*(2 974)*
NETTOVERMÖGEN		**1 705**	**2 061**

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuteru	2022	2021
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne			
Einziehungstätigkeiten	3.1	*18*	*27*
		18	**27**
Einnahmen aus Transaktionen mit			
Finanzerträge	3.2	*2*	*(26)*
Sonstige Einnahmen	3.2	*77*	*74*
		80	**48**
Einnahmen insgesamt		**98**	**75**
AUFWENDUNGEN			
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	3.3	*(1)*	–
Hilfsinstrumente	3.4	*(2 789)*	*(2 864)*
Kofinanzierungsaufwendungen	3.5	*4*	*(19)*
Finanzierungskosten	3.6	*(6)*	*(20)*
Sonstige Aufwendungen	3.7	*(119)*	*(145)*
Aufwendungen insgesamt		**(2 911)**	**(3 049)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES		**(2 813)**	**(2 974)**

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		*(2 81*	*(2 974)*
Operative Tätigkeiten			
Kapitalzunahme — Beiträge (netto)		*2 458*	*3 657*
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds		*128*	*12*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen		*239*	*101*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und		*5*	*105*
Zunahme/(Abnahme) bei Rückstellungen		*1*	*–*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten		*(1)*	*5*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten		*(75)*	*(114)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten		*123*	*(519)*
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen		*–*	*–*
Investitionstätigkeiten			
(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum		*(31)*	*(7)*
NETTOCASHFLOW		**34**	**266**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und		*34*	*266*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	2.5	*994*	*728*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	2.5	*1 027*	*994*

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

in Mio. EUR

	Fonds-kapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2020	**73 041**	**14 055**	**58 986**	**(59 854)**	**2 252**	**(5)**	**1 379**
Auswirkungen der überarbeiteten				*(5)*		*5*	
SALDO ZUM 1.1.2021	**73 041**	**14 055**	**58 986**	**(59 860)**	**2 252**	**–**	**1 379**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(3 700)*	*3 657*	*–*	*–*		*3 657*
Wirtschaftliches Ergebnis des	*–*	*–*	*–*	*(2 974)*	*–*		*(2 974)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**72 998**	**10 355**	**62 643**	**(62 834)**	**2 252**	**–**	**2 061**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(2 500)*	*2 457*	*–*	*–*		*2 457*
Wirtschaftliches Ergebnis des	*–*	*–*	*–*	*(2 813)*	*–*		*(2 813)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**72 955**	**7 855**	**65 100**	**(65 647)**	**2 252**	**–**	**1 705**

BILANZ NACH EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2022 8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	31.12.2021 8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	–	–	*(1)*	*67*	*67*	–	–	*(2)*	*41*	*39*
Vorfinanzierung	2.2	–	–	*221*	*267*	*488*	–	–	*219*	*452*	*671*
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	–	*31*	*9*	*213*	*254*	–	*31*	*9*	*341*	*382*
Forderungen mit Leistungsaustausch	2.4	–	–	–	*7*	*7*	–	–	–	*4*	*4*
		–	**31**	**229**	**555**	**816**	**–**	**31**	**226**	**839**	**1 096**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Finanzielle Vermögenswerte	*2.1*	–	–	–	*3*	*3*	–	–	–	–	–
Vorfinanzierung	2.2	–	*14*	*427*	*954*	*1 396*	–	*14*	*353*	*1 085*	*1 453*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	–	–	*10*	*16*	*27*	*180*	*(314)*	*1 296*	*(1 127)*	*35*
EEF-übergreifende Konten		*180*	*(369)*	*803*	*(612)*	–	*181*	*(316)*	*1 279*	*(1 144)*	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	–	–	–	*1 027*	*1 027*	–	–	–	*994*	*994*
		180	**(355)**	**1 240**	**1 389**	**2 454**	**361**	**(615)**	**2 928**	**(192)**	**2 481**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**180**	**(324)**	**1 469**	**1 945**	**3 270**	**361**	**(584)**	**3 154**	**646**	**3 577**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	–	–	–	*(7)*	*(7)*	–	–	–	*(7)*	*(7)*
		–	**–**	**–**	**(7)**	**(7)**	**–**	**–**	**–**	**(7)**	**(7)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN						–					
Verbindlichkeiten	2.7	–	–	*(34)*	*(391)*	*(426)*	–	–	*(27)*	*(473)*	*(501)*
Antizipative Passiva	2.8	–	*(7)*	*(119)*	*(1 006)*	*(1 131)*	–	*(6)*	*(110)*	*(892)*	*(1 008)*
		–	**(7)**	**(153)**	**(1 397)**	**(1 558)**	**–**	**(6)**	**(138)**	**(1 365)**	**(1 509)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**–**	**(7)**	**(153)**	**(1 404)**	**(1 565)**	**–**	**(6)**	**(138)**	**(1 372)**	**(1 516)**

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2022 8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	31.12.2021 8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
NETTOVERMÖGEN		**180**	**(331)**	**1 315**	**541**	**1 705**	**361**	**(591)**	**3 016**	**(725)**	**2 061**
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.9	*12 164*	*10 450*	*20 960*	*21 527*	*65 100*	*12 164*	*10 492*	*20 960*	*19 027*	*62 643*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	*627*	*1 625*	*–*	*–*	*2 252*	*627*	*1 625*	*–*	*–*	*2 252*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.9	*(2 513)*	*2 010*	*(38)*	*541*	*–*	*(2 512)*	*2 018*	*101*	*394*	*-*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		*(10 098)*	*(14 410)*	*(19 325)*	*(19 001)*	*(62 834)*	*(10 098)*	*(14 404)*	*(19 065)*	*(16 293)*	*(59 860)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		*–*	*(6)*	*(282)*	*(2 526)*	*(2 813)*	*(1)*	*(6)*	*(260)*	*(2 708)*	*(2 974)*
NETTOVERMÖGEN		**180**	**(331)**	**1 315**	**541**	**1 705**	**180**	**(274)**	**1 737**	**419**	**2 061**

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

in Mio. EUR

		2022					2021				
	Erläu	8. EEF	9. EEF	10. EE	11. EEF	Insgesa	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
EINNAHMEN											
Einnahmen aus Transaktionen ohne											
Einziehungstätigkeiten	3.1	–	*(1)*	*(8)*	*28*	*18*	–	–	*1*	*26*	*27*
		–	**(1)**	**(8)**	**28**	**18**	**–**	**–**	**1**	**26**	**27**
Einnahmen aus Transaktionen mit											
Finanzerträge	3.2	–	–	*2*	*1*	*2*	–	–	*(22)*	*(4)*	*(26)*
Sonstige Einnahmen	3.2	–	*3*	*8*	*66*	*77*	–	*5*	*14*	*55*	*74*
		–	**3**	**10**	**67**	**80**	**–**	**5**	**(8)**	**51**	**48**
Einnahmen insgesamt		**–**	**1**	**2**	**94**	**98**	**–**	**5**	**(7)**	**78**	**75**
AUFWENDUNGEN											
Haushaltsvollzug durch andere	3.3	–	–	–	*(1)*	*(1)*	–	–	–	–	–
Hilfsinstrumente	3.4	–	*(5)*	*(295)*	*(2 489)*	*(2 789)*	–	*(7)*	*(214)*	*(2 644)*	*(2 864)*
Kofinanzierungsaufwendungen	3.5	–	–	*22*	*(18)*	*4*	–	–	*(0)*	*(19)*	*(19)*
Finanzierungskosten	3.6	*1*	*2*	*(3)*	*(5)*	*(6)*	–	*7*	*(23)*	*(3)*	*(20)*
Sonstige Aufwendungen	3.7	-	*(5)*	*(8)*	*(107)*	*(119)*	–	*(11)*	*(16)*	*(119)*	*(145)*
Aufwendungen insgesamt		**1**	**(7)**	**(284)**	**(2 620)**	**(2 911)**	**–**	**(12)**	**(252)**	**(2 785)**	**(3 049)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES		**1**	**(6)**	**(282)**	**(2 526)**	**(2 813)**	**-**	**(8)**	**(259)**	**(2 708)**	**(2 974)**

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

in Mio. EUR

8. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2020	**12 164**	**–**	**12 164**	**(10 098)**	**627**	**(2 512)**	**181**
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–			–	–
SALDO ZUM 31.12.2021	**12 164**	**–**	**12 164**	**(10 098)**	**627**	**(2 512)**	**181**
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–			*(1)*	*(1)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**12 164**	**–**	**12 164**	**(10 098)**	**627**	**(2 513)**	**180**

in Mio. EUR

9. EEF	Fonds-	Nicht	Abgerufenes	Kumulative	Übertragung	Übertragung	Nettoverm
SALDO ZUM 31.12.2020	**10 550**	**15**	**10 535**	**(14 404)**	**1 625**	**2 041**	**(203)**
Übertragungen aus dem/auf den		–	–				–
Übertragungen aus dem/auf den			–			*(23)*	*(23)*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(43)*		*(43)*				*(43)*
Wirtschaftliches Ergebnis des			–	*(6)*			*(6)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**10 507**	**15**	**10 492**	**(14 410)**	**1 625**	**2 018**	**(274)**
Kapitalzunahme — Beiträge		–	–				–
Übertragungen aus dem/auf den			–			*(8)*	*(8)*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(43)*		*(43)*				*(43)*
Wirtschaftliches Ergebnis des			–	*(6)*		–	*(6)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**10 464**	**15**	**10 450**	**(14 416)**	**1 625**	**2 010**	**(331)**

in Mio. EUR

10. EEF	Fondskapital	Nicht	Abgerufenes	Kumulative	Übertragung von	Zum	Nettover
SALDO ZUM 31.12.2020	**20 960**	**–**	**20 960**	**(19 063)**	**188**	**(2)**	**2 084**
Auswirkungen der überarbeiteten				*(2)*		*2*	*–*
SALDO ZUM 1.1.2021	**20 960**	**–**	**20 960**	**(19 065)**	**188**	**–**	**2 084**
Übertragungen aus dem/auf den			*–*		*23*		*23*
Übertragungen aus dem/auf den			*–*		*(110)*		*(110)*
Wirtschaftliches Ergebnis des			*–*	*(260)*			*(260)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**20 960**	**–**	**20 960**	**(19 324)**	**101**	**–**	**1 737**
Übertragungen aus dem/auf den			*–*		*9*		*9*
Übertragungen aus dem/auf den			*–*		*(148)*		*(148)*
Wirtschaftliches Ergebnis des			*–*	*(282)*			*(282)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**20 960**	**–**	**20 960**	**(19 606)**	**(38)**	**–**	**1 315**

in Mio. EUR

11. EEF	Fonds-	Nicht	Abgerufenes	Kumulative	Übertragun	Übertragung	Zum	Nettovermög
SALDO ZUM 31.12.2020	**29 367**	**14 040**	**15 327**	**(16 290)**	**–**	**283**	**(4)**	**(683)**
Auswirkungen der				*(4)*			*4*	*-*
SALDO ZUM 1.1.2021	**29 367**	**14 040**	**15 327**	**(16 294)**	**–**	**283**	**-**	**(683)**
Kapitalzunahme – Beiträge		*(3 700)*	*3 700*			*110*		*3 810*
Wirtschaftliches Ergebnis des			*–*	*(2 708)*		*–*		*(2 708)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**29 367**	**10 340**	**19 027**	**(19 002)**	**–**	**394**	**–**	**419**
Kapitalzunahme — Beiträge		*(2 500)*	*2 500*			*148*		*2 648*
Wirtschaftliches Ergebnis des			*–*	*(2 526)*		*–*		*(2 526)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**29 367**	**7 840**	**21 527**	**(21 528)**	**–**	**541**	**–**	**541**

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Interessenträger von Nutzen sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungsführung), die bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse" festgelegt und entsprechen den im IPSAS-Standard Nr. 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungsführung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. Berichtszeitraum

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. Währung und Umrechnungsgrundlage

Die Jahresrechnungen werden in Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen in Euro umgerechnet, die an den Tagen galten, an denen die Transaktionen vorgenommen wurden. Wechselkursgewinne und -verluste aus der Verrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendsalden der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2022	31.12.2021	Währung	31.12.2022	31.12.2021
BGN	**1,9558**	1,9558	**PLN**	**4,6808**	4,5969
CZK	**24,1160**	26,8580	**RON**	**4,9495**	4,9490
DKK	**7,4365**	7,4364	**SEK**	**11,1218**	10,2503
GBP	**0,88693**	0,84028	**CHF**	**0,9847**	1,0331
HRK	**7,5345**	7,5156	**JPY**	**140,6600**	130,3800
HUF	**400,8700**	369,1900	**USD**	**1,0666**	1,1326

1.2.3. Heranziehung von Schätzungen

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den

jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten angegebenen Beträge, die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn sich die Umstände, auf die sich die Schätzung stützte, geändert haben oder weil neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderung in den rechnungsführungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit erfasst.

1.2.4. Anwendung neuer und überarbeiteter Rechnungsführungsvorschriften der Europäischen Union (EAR)

Neue EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2022 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Es gibt keine neuen EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2022 oder danach beginnende Haushaltsjahre.

Am 31. Dezember 2022 angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene EAR

Im Jahr 2022 wurden keine neuen EAR angenommen.

1.3. BILANZ

1.3.1. Finanzielle Vermögenswerte

Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz

Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt. Auf der Grundlage des Verwaltungsmodells und der vertraglichen Cashflow-Merkmale der Vermögenswerte können die finanziellen Vermögenswerte in drei Kategorien eingestuft werden: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

i) *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten handelt es sich um nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die zwei Voraussetzungen erfüllen: 1) Der EEF hält sie zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme. 2) An bestimmten Tagen gibt es vertragliche Zahlungsströme, bei denen es sich ausschließlich um Zahlungen von Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital handelt.

Diese Kategorie umfasst:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;
- Darlehen (einschließlich Termineinlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten);
- Forderungen mit Leistungsaustausch

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten sind in den kurzfristigen Vermögenswerten enthalten, mit Ausnahme derjenigen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag.

ii) *Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert*

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte weisen vertragliche Zahlungsströme auf, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Darüber hinaus besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Der EEF hält zum 31. Dezember 2021 keine solchen Vermögenswerte.

iii) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Der EEF stuft Derivate und Beteiligungsinvestitionen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst" ein, da die vertraglichen Zahlungsströme nicht nur Kapital und Zinsen auf das Kapital darstellen.

Ferner stuft der EEF die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst" ein, da die Portfolios von Schuldverschreibungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Portfolios verwaltet und bewertet werden.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelstag erfasst, d. h. dem Datum, an dem sich der EEF zum Kauf des Vermögenswerts verpflichtet. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Zahlungsmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten in der Ergebnisrechnung als Kosten erfasst.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes beim erstmaligen Ansatz entspricht im Normalfall dem Transaktionspreis, es sei denn, die Transaktion erfolgt nicht zu marktüblichen Bedingungen, d. h. ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung zu öffentlich-politischen Zwecken. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzinstruments und dem Transaktionspreis ein Nicht-Umrechnungsbestandteil, der in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst wird. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes aus den aktuellen Markttransaktionen für ein direkt gleichwertiges Instrument abgeleitet. Wenn es keinen aktiven Markt für das Instrument gibt, wird der beizulegende Zeitwert von einer Bewertungstechnik abgeleitet, bei der verfügbare Daten von beobachtbaren Märkten verwendet werden.

Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten werden anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung und etwaigen Zinserträgen ergeben), werden in dem Zeitraum ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Beizulegender Zeitwert bei der Folgebewertung

Die beizulegenden Zeitwerte von an aktiven Märkten notierten Investitionen basieren auf den aktuellen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Hierzu zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im Wesentlichen gleichartige Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert erfasst und bewertet die EU einen Wertminderungsaufwand für erwartete Kreditverluste.

Der erwartete Kreditverlust ist der Gegenwartswert der Differenz zwischen den vertraglichen Zahlungsströmen und den Zahlungsströmen, die die EU zu erhalten erwartet. In den erwarteten Kreditverlust fließen angemessene und stützbare Informationen ein, die zum Bilanzstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind.

Bei Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten wird der Buchwert des Vermögenswerts um die Höhe des Wertminderungsaufwands verringert, der in der Ergebnisrechnung erfasst wird. Verringert sich der Wertminderungsaufwand in einem späteren Zeitraum, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

a) *Forderungen*

Der EEF bewertet den Wertminderungsaufwand in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste unter Anwendung praktischer Behelfe (z. B. Wertberichtigungstabelle).

b) *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Der EEF hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf Girokonten und Terminkonten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die Zahlungsmittel werden bei Banken mit sehr hoher Bonitätseinstufung gehalten, sodass die Ausfallwahrscheinlichkeit sehr gering ist. Angesichts der kurzen Laufzeit und der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit sind die erwarteten Kreditverluste aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten vernachlässigbar. Folglich wird keine Wertberichtigung für Zahlungsmitteläquivalente vorgenommen.

c) *Darlehen*

Der erwartete Kreditverlust wird anhand eines dreistufigen Modells bewertet, bei dem die wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausfallereignisse während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes sowie die Entwicklung des Kreditrisikos seit Ausreichung des finanziellen Vermögenswertes berücksichtigt werden. Bei Darlehen entspricht das Datum der Ausreichung dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Darlehenszusage.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 1"), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen in den nächsten 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag (im Folgenden „über 12 Monate erwartete Kreditverluste"). Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 2") oder gibt es objektive Hinweise auf eine Kreditminderung („Stufe 3"), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes („über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste").

Ausbuchung

Finanzinstrumente werden ausgebucht, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder das Rechtssubjekt im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Erträge an eine andere Partei übertragen hat. Verkäufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelsdatum erfasst.

1.3.2. Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an den EEF verpflichtet. Wenn das Rechtssubjekt die Verfügungsmacht über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf eine Rückzahlung für den förderfähigen Teil hat, wird der Betrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Eine Vorfinanzierung wird in der Bilanz erstmalig angesetzt, wenn die Zahlungsmittel an den Empfänger überwiesen werden. Sie wird zum Betrag der gewährten Gegenleistung bewertet. In den folgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Schätzungen) bewertet.

1.3.3. Forderungen und einzuziehende Beträge

Die EU-Rechnungsführungsvorschriften sehen eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch vor. Zur Unterscheidung der beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen" für Transaktionen mit Leistungsaustausch verwendet, wohingegen für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, d. h., wenn die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben, der Begriff „einzuziehende Beträge" verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch entsprechen der Definition von Finanzinstrumenten. Der EEF stufte sie als finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten ein und bewertete sie entsprechend.

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.4. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.5. Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise, der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln, oder erhaltene Vorfinanzierungszahlungen (siehe Erläuterung **1.4.1**).

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst. Die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.3.6. Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen eingestuft.

Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert einschließlich der angefallenen Transaktionskosten erfasst und anschließend unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sie werden dann und nur dann aus der Vermögensübersicht ausgebucht, wenn die Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Zu den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Verbindlichkeiten zählen auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Garantien, bei denen der EEF Zahlungen in Abhängigkeit von Änderungen der Preise von Finanzinstrumenten oder der Wechselkurse leisten muss, werden als Derivate eingestuft. Diese werden buchhalterisch genauso behandelt wie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Der EEF erfasst eine Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag, wenn ein Vertrag eingegangen wird, der die Verpflichtung zur Leistung bestimmter Zahlungen enthält, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst.

Die Folgebewertung hängt von der Entwicklung des Kreditrisikos aus der Finanzgarantie ab. Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 1), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung. Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 2), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von weniger als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Finanzgarantieverträge werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn der EEF hat ein uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

1.3.7. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch den EEF erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn umgekehrt vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die der Rechnungsführer herausgibt. Diese dienen der Sicherstellung, dass der Jahresabschluss gemäß seinem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse vermittelt. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. ERGEBNISRECHNUNG

1.4.1. Einnahmen

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die der EEF empfängt bzw. auf die er Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Beschaffenheit der zugrunde liegenden Transaktionen wird bei den Einnahmen in der Ergebnisrechnung unterschieden zwischen:

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Bei Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Bei den EU-Einrichtungen umfassen die Übertragungen vorwiegend von der Kommission erhaltene Mittel (z. B. Ausgleichszahlungen für die traditionellen Agenturen, Betriebszuschüsse für die Beitragsvereinbarungen).

Der EEF setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn er aufgrund eines früheren Ereignisses (Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial zu erhalten und dass der beizulegende Zeitwert verlässlich bewertet werden kann. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers besteht (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt.

Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

a) *Zinserträge und -aufwendungen*

Zinserträge und -aufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinsmethode erfasst. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes

oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinseinnahmen oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen.

b) *Dividendeneinnahmen*

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden erfasst, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

c) *Einnahmen und Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten*

Dies bezieht sich auf die Gewinne (Einnahmen) und Verluste (Aufwendungen) aus diesen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben. Bei verzinslichen finanziellen Vermögenswerten umfasst dies auch Zinsen.

d) *Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen*

Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen (Garantieprämien) werden über den Zeitraum erfasst, in dem der EEF bereit ist, den Inhaber der Finanzgarantievertrags für den ihm möglicherweise entstehenden Kreditverlust zu entschädigen.

1.4.2. Aufwendungen

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch den EEF erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Förderkriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN

1.5.1. Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche entstehende Verbindlichkeit, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung sein, bei der es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen.

Eine Eventualverbindlichkeit entsteht zudem in dem seltenen Fall, dass eine gegenwärtige Verpflichtung besteht, deren Höhe aber nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

Eventualverbindlichkeiten werden nicht in der Jahresrechnung angesetzt. Sie sind auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichen Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.6. FONDSKAPITAL

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital offen vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als transitorische Kapitaleinlagen unter der Position „Verbindlichkeiten" und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

1.7. KOFINANZIERUNG

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten werden angesetzt, sobald sie entstehen. Die entsprechende Beitragshöhe wird unter den operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

VERMÖGENSWERTE

1.8. FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

Finanzielle Vermögenswerte umfassen:

a) Zahlungsmittel,

b) ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Rechtssubjekts,

c) ein vertragliches Recht darauf, Zahlungsmittel oder sonstige finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Rechtssubjekt zu erhalten oder mit einem anderen Rechtssubjekt finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell für den EEF vorteilhaften Bedingungen auszutauschen, oder

d) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des EEF erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Finanzielle Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte. Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

Die finanziellen Vermögenswerte des EEF bestehen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten sowie Darlehen und stellen sich wie folgt dar:

in Mio. EUR

	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*61*	*38*
Darlehen	*5*	*1*
	67	**39**
Kurzfristig		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*3*	*–*
	3	**–**
Insgesamt	**69**	**39**

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte in Höhe von 61 Mio. EUR beziehen sich auf Beteiligungsinvestitionen in den folgenden Bereichen:

- erneuerbare, nachhaltige Energie über Climate Investor One, ElectriFI und den GEEREF,
- Förderung der Finanzierung von Kleinbauern und KMU im ländlichen Raum über den ABC-Fonds,
- finanzielle Eingliederung in Uganda über aBi Finance,
- Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Afrika durch die Initiative Boost Africa.

Die langfristigen Darlehen in Höhe von 5 Mio. EUR betreffen im Wesentlichen zwei Bereiche: nachhaltige Landwirtschaft über AgriFI und Zugang zu Strom und Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen über die Investitionsfazilität ElectriFI.

Der Betrag von 3 Mio. EUR unter der Rubrik „kurzfristige finanzielle Vermögenswerte" entfällt vollständig auf eine Beteiligungsinvestition im Rahmen des Finanzinstruments ElectriFI, das auf die Finanzierung kleiner Projekte in der Anfangsphase ausgerichtet ist, die sich auf den Zugang zu Strom und die Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen in Schwellenländern mit besonderem Schwerpunkt auf den afrikanischen Ländern südlich der Sahara konzentrieren.

1.9. VORFINANZIERUNGEN

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorauszahlungen zu leisten sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Hoheitsgebiets geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Von der Zeitvorgabe für die Verwendung der Vorfinanzierungen hängt ab, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Müssen Vorfinanzierungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin verwendet werden, werden sie als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorauszahlungen länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Langfristige Vorfinanzierungen	2.2.1	–	–	*221*	*267*	*488*	*671*
Kurzfristige Vorfinanzierungen	2.2.2	–	*14*	*427*	*955*	*1 396*	*1 453*
Insgesamt		**–**	**14**	**649**	**1 222**	**1 884**	**2 123**

Der Rückgang des Gesamtbetrags der Vorfinanzierungen um 239 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022 lässt sich weitgehend dadurch erklären, dass die im Rahmen des 11. EEF an Empfänger ausgezahlten Vorfinanzierungen von 1537 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 1222 Mio. EUR im Jahr 2022 zurückgingen. Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und hängt auch mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge zusammen. Der 11. EEF hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreicht. Seit dem 1. Januar 2021 können im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsvereinbarungen mehr unterzeichnet werden. Allerdings können bis zum 31. Dezember 2023 noch Einzelverträge für die bestehenden Vereinbarungen unterzeichnet werden. Daraus ergab sich ein Rückgang des Wertes der neu unterzeichneten Verträge von 2118 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 853 Mio. EUR im Jahr 2022.

Demgegenüber erhöhten sich die Vorfinanzierungen im Rahmen des 10. EEF von 572 EUR im Jahr 2021 auf 649 EUR im Jahr 2022. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates 600 Mio. EUR an freigegebenen Mitteln aus dem 10. und 11. EEF wiederverwendet wurden, um Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten als Folge des russischen Krieges gegen die Ukraine zu finanzieren.

1.9.1. Langfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung

in Mio. EUR

	31.12.2022	31.12.2021
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*11*	*72*
Exekutivagenturen der EU	*10*	*8*
EU-Delegationen	*7*	*15*
	28	**95**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*181*	*230*
Internationale Organisationen	*221*	*278*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*16*	*12*
Öffentliche Einrichtungen	*25*	*40*
Drittländer	*16*	*14*
EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften	*1*	*1*
	460	**575**
Insgesamt	**488**	**671**

1.9.2. Kurzfristige Vorfinanzierungen

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Vorfinanzierungen (brutto)	–	*23*	*1 041*	*4 553*	*5 616*	*5 711*
Durch periodengerechte Abgrenzung abgerechnet	–	*(9)*	*(614)*	*(3 598)*	*(4 220)*	*(4 258)*
Insgesamt	**–**	**14**	**428**	**955**	**1 396**	**1 453**

1.9.3. Kurzfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung

in Mio. EUR

	31.12.2022	31.12.2020
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*85*	*61*
Exekutivagenturen der EU	*10*	*11*
EU-Delegationen	*105*	*159*
	200	**231**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*209*	*160*
Internationale Organisationen	*642*	*642*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*96*	*109*
Öffentliche Einrichtungen	*116*	*119*
Drittländer	*131*	*190*
EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften	*2*	*1*
	1 196	**1 221**
Insgesamt	**1 396**	**1 453**

1.9.4. Garantien für Vorfinanzierungen

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist.

in Mio. EUR

	31.12.2022	31.12.2021
Garantien für Vorfinanzierungen	*37*	*44*

Der größte Teil der Vorfinanzierungen wird im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt. In diesem Fall wird die Garantie nicht zugunsten des EEF, sondern der Vergabebehörde geleistet. Aber auch wenn der EEF nicht der Begünstigte ist, werden seine Vermögenswerte durch diese Garantien besichert. Im Jahr 2022 beliefen sich diese Garantien auf 482 Mio. EUR.

1.10. BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds für Afrika und zum EU-Treuhandfonds „Bêkou" gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zu den Treuhandfonds werden vom EEF in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

in Mio. EUR

	Nettobeitrag zum 31.12.2021	2022 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoaufwendungen des Treuhandfonds –	Nettobeitrag zum 31.12.2022
Afrika	*381*	*300*	*(438)*	*243*
Bêkou	*1*	*30*	*(20)*	*11*
Insgesamt	**382**	**330**	**(458)**	**254**

Der Rückgang der Beiträge von 634 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 330 Mio. EUR im Jahr 2022 ist auf die Abnahme der Aufwendungen beider Treuhandfonds aufgrund ihrer Auflösung zurückzuführen. Ende 2021 hatten der EU-Treuhandfonds Afrika und der EU-Treuhandfonds Bêkou mit dem Ende der Vertragslaufzeit

den Höhepunkt ihrer Tätigkeiten erreicht. Die danach begonnene Auflösung der Treuhandfonds führte zu einem Rückgang der Anzahl der offenen Verträge und damit zu einem Rückgang der Aufwendungen.

1.11. EINZUZIEHENDE BETRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH UND FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Transaktionen mit Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen das Rechtssubjekt Vermögenswerte oder Dienstleistungen erhält oder dessen Verbindlichkeiten aufgehoben werden und das der anderen Partei im unmittelbaren Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert (hauptsächlich in Form von Gütern, Dienstleistungen oder der Nutzung von Vermögenswerten) leistet. Transaktionen ohne Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen ein Rechtssubjekt entweder einen Wert von einem anderen Rechtssubjekt erhält, ohne ihm im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu leisten, oder bei denen ein Rechtssubjekt einem anderen Rechtssubjekt einen Wert leistet, ohne im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu erhalten.

1.11.1. Langfristige Forderungen mit Leistungsaustausch

Zum 31. Dezember 2022 verfügte der EDF über langfristige Forderungen mit Leistungsaustausch in Höhe von 7 Mio. EUR, die hauptsächlich aus Rechnungsabgrenzungsposten aus mehreren Finanzinstrumenten bestehen.

1.11.2. Einzuziehende Beträge aus kurzfristigen Transaktionen ohne Leistungsaustausch und kurzfristigen Forderungen mit Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	Erläuter	31.12.2022	31.12.2021
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne	2.4.2.1	*15*	*26*
Forderungen aus Transaktionen mit	2.4.2.2	*12*	*9*
Insgesamt		**27**	**35**

1.11.2.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Mitgliedstaaten	–	–	–	–	–	–
Kunden	–	*3*	*46*	*7*	*56*	*56*
Öffentliche Einrichtungen	–	*4*	*13*	*3*	*19*	*25*
Drittstaaten	–	*1*	*4*	*2*	*7*	*6*
Abschreibung	–	*(7)*	*(54)*	*(5)*	*(67)*	*(66)*
Geteilte Konten mit EU-Organen	–	–	–	–	–	*5*
Insgesamt	**–**	**0**	**9**	**7**	**15**	**26**

1.11.2.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Antizipative Aktiva	-	-	-	*1*	*1*	-
EEF-übergreifende Konten	*180*	*(369)*	*803*	*(612)*	*1*	-
Sonstige	–	–	–	*10*	*10*	*9*
Insgesamt	**180**	**(369)**	**803**	**(602)**	**12**	**9**

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle in Ausführung befindlichen EEF dem 11. EEF zugewiesen. Daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den EEF-übergreifenden Konten zwischen den Bilanzen der verschiedenen EEF ausgeglichen werden.

Die Rubrik „Sonstige" umfasst hauptsächlich Forderungen aus Finanzinstrumenten. Von den sonstigen Forderungen in Höhe von 10 Mio. EUR bezieht sich ein Betrag von 4 Mio. EUR auf eine Forderung gegenüber dem Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF) und ein Betrag von 5 Mio. EUR auf eine Forderung gegenüber Climate Investor One.

1.12. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE[4]

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen (z. B. Girokonten und Sparkonten) und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Sonderkonten						
Zentralbanken	*–*	*–*	*–*	*835*	*835*	*795*
	–	**–**	**–**	**835**	**835**	**795**
Sichtkonten						
Geschäftsbanken	*–*	*–*	*–*	*161*	*161*	*165*
Zahlungsmittel für Finanzinstrumente	*–*	*–*	*–*	*31*	*31*	*34*
	–	**–**	**–**	**192**	**192**	**199**
Insgesamt	**–**	**–**	**–**	**1 027**	**1 027**	**994**

Die Zunahme bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten um 34 Mio. EUR erklärt sich hauptsächlich durch den Rückgang der im Laufe des Jahres geleisteten Zahlungen. Dies steht im Einklang mit dem Rückgang der Aufwendungen (siehe Erläuterung **3.4**) und dem Rückgang der Vorfinanzierungen (siehe Erläuterung **2.2**). Tatsächlich gingen die Nettozahlungen im Rahmen des EEF im Jahr 2022 um 30 % auf 2388 Mio. EUR zurück.

Ähnlich wie in Vorjahren und zur Begrenzung von Ausfallrisiken werden auf Konten bei Zentralbanken mehr Zahlungsmittel gehalten als auf Konten bei Geschäftsbanken (siehe Erläuterung **5.1**).

VERBINDLICHKEITEN

1.13. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

1.13.1. Finanzielle Rückstellungen

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Kreditverluste, die im Zusammenhang mit den im Rahmen verschiedener Finanzinstrumente gewährten Darlehen entstehen werden.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Finanzielle Rückstellungen	*–*	*–*	*–*	*1*	*1*	*–*

Der Betrag von 1 Mio. EUR entspricht dem geschätzten Verlust im Zusammenhang mit der im Rahmen der folgenden Finanzinstrumente gewährten Garantie: ElectriFI CW und ElectriFI CW II.

[4] Gemäß Artikel 53 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Bilanz des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos" umrissen.

1.13.2. Finanzgarantien

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien durch die verschiedenen Finanzinstrumente entstehen werden, wobei entsprechend beauftragte Rechtssubjekte (Treuhänder) befugt sind, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko des EEF auszustellen. Das mit den Garantien verbundene finanzielle Risiko für den EEF ist gedeckelt und zudem werden zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien schrittweise Rückstellungen gebildet.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	–	–	–	*1*	*1*	*1*

Der Betrag von 1 Mio. EUR entspricht dem geschätzten Verlust im Zusammenhang mit der im Rahmen des Finanzinstruments Euritz gewährten Garantie von 11 Mio. EUR (siehe Erläuterung **3.2.1**).

1.13.3. Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	–	–	–	*2*	*2*	–

Der Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR entfällt vollständig auf Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzinstruments ElectriFI CW II.

1.13.4. Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung sind beim EEF eingegangene Mittel in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen. Der EEF ist verpflichtet, diese Beiträge für die Erbringung vereinbarter Leistungen für dritte Parteien zu nutzen und nicht verwendete Mittel an die Geber zurückzuzahlen. Ob die Kofinanzierungsbeiträge als kurz- oder langfristig ausgewiesen werden, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Zum Jahresende erfolgt eine fallweise Bewertung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung, und alle Beträge, die in den folgenden zwölf Monaten wahrscheinlich nicht verwendet werden, werden als kurzfristig betrachtet. Die kurzfristigen Beträge sind in Erläuterung **2.7.2** aufgeführt.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EE	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Langfristige Verbindlichkeiten aus	–	–	–	*3*	*3*	*6*
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus	–	–	*19*	*27*	*46*	*35*
Insgesamt	**–**	**–**	**20**	**29**	**49**	**41**

1.14. VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die – im Gegensatz zu antizipativen Passiva – bereits vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Verbindlichkeiten beziehen sich sowohl auf Transaktionen mit Leistungsaustausch (z. B. den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen) als auch auf Transaktionen ohne

Leistungsaustausch (z. B. Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen, Vorfinanzierungen oder sonstigen EU-Finanzmitteln).

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.7.1	–	-	*17*	*213*	*230*	*263*
Sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2	–	–	*17*	*178*	*196*	*238*
Insgesamt		**–**	**–**	**34**	**391**	**426**	**501**

1.14.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EE	11. EE	31.12.2022	31.12.2021
Lieferanten	–	-	*3*	*61*	*63*	*72*
Mitgliedstaaten	–	–	–	–	–	*3*
Drittstaaten	–	–	–	*126*	*126*	*158*
Öffentliche Einrichtungen	–	-	*(1)*	*41*	*41*	*51*
Institutionen und Agenturen	–	-	–	–	–	*4*
Sonstige kurzfristige	–	-	*14*	*(15)*	–	*(25)*
Insgesamt	**–**	**–**	**17**	**213**	**230**	**263**

In den Verbindlichkeiten sind vorwiegend die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF in Bezug auf die den Empfängern gewährten Finanzhilfen vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Nach einer Prüfung der Förderfähigkeit werden nur die förderfähigen Beträge an die Begünstigten ausgezahlt. Am Jahresende werden die ausstehenden Zahlungsanträge analysiert und die geschätzten förderfähigen Beträge im Zusammenhang mit diesen Zahlungsanträgen in der Ergebnisrechnung erfasst. Die geschätzten nicht förderfähigen Beträge werden unter „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten" ausgewiesen.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Lieferanten und Drittstaaten ist auf den Rückgang bei den Rechnungen zurückzuführen, die vor Jahresende noch nicht validiert und beglichen wurden. In den Verbindlichkeiten gegenüber Drittstaaten ist ein Betrag von 60 Mio. EUR an Budgethilfe für Äthiopien enthalten, die seit November 2020 aufgrund der Lage im Land ausgesetzt ist.

1.14.2. Sonstige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.6.4	–	–	*19*	*27*	*46*	*35*
Transitorische Kapitaleinlagen	2.7.2.1	–	–	–	*147*	*147*	*199*
Weitere sonstige Verbindlichkeiten		–	–	*(2)*	*4*	*2*	*4*
Insgesamt		**–**	**–**	**17**	**178**	**196**	**238**

1.14.2.1. Transitorische Kapitaleinlagen

Ein Betrag in Höhe von 43 Mio. EUR an transitorischen Kapitaleinlagen entfällt auf eine Rückzahlung an die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich aus in Abgang gestellten oder nicht verwendeten Mitteln aus Projekten im Rahmen des 9. EEF (siehe Erläuterung **2.9.1**). Die Mitgliedstaaten haben bei der ersten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen im Jahr 2023 vereinbart, dass die Rückzahlung mit den Beiträgen zum 11. EEF verrechnet wird.

Zusätzlich zu der Erstattung entfällt ein Betrag von 105 Mio. EUR auf die erste Tranche von 2023, die das Vereinigte Königreich im Voraus gezahlt hat. Nach Artikel 152 des Austrittsabkommens bleibt das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss des 11. EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangen EEF Vertragspartei des EEF und übernimmt diesbezüglich die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten (siehe Erläuterung **2.9.1**).

1.15. ANTIZIPATIVE PASSIVA

Antizipative Passiva sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die – im Gegensatz zu Verbindlichkeiten – noch nicht vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Die Berechnung der antizipativen Passiva basiert auf dem offenen Betrag der Mittelbindungen zum Jahresende. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst.

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und im nächsten Rechnungsführungszeitraum erfasst.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Antizipative Passiva	*–*	*7*	*119*	*1 004*	*1 130*	*1 007*
Sonstige abgegrenzte Beträge	*–*	*–*	*–*	*2*	*2*	*1*
Insgesamt	**–**	**7**	**119**	**1 006**	**1 131**	**1 008**

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder abgeschlossene Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der besten verfügbaren Informationen geschätzt. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung **2.2** above).

Die Zunahme der antizipativen Passiva kommt hauptsächlich durch die Zunahme der antizipativen Passiva im Rahmen des 11. EEF von 891 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 1006 Mio. EUR im Jahr 2022 zustande. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es Ende 2022 mehr laufende Projekte gab, für die noch keine Zahlungsanträge eingegangen und validiert worden waren und daher die zugrunde liegenden Ausgaben während des Abschlusses geschätzt werden mussten.

NETTOVERMÖGEN

1.16. FONDSKAPITAL

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als abgegrenzte Kapitalbeiträge unter der Position „Verbindlichkeiten" und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

1.16.1. Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Fondskapital	*12 164*	*10 507*	*20 960*	*29 367*	*72 998*
Nicht abgerufenes Fondskapital	*–*	*(15)*	*-*	*(10 340)*	*(10 355)*
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2021	**12 164**	**10 492**	**20 960**	**19 027**	**62 643**
Fondskapital	*12 164*	*10 464*	*20 960*	*29 367*	*72 955*
Nicht abgerufenes Fondskapital	*–*	*(15)*	*-*	*(7 840)*	*(7 855)*
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2022	**12 164**	**10 450**	**20 960**	**21 527**	**65 100**

Die nicht abgerufenen Mittel stellen die Beträge dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurden. Das abgerufene Fondskapital entspricht den Beiträgen, die vom EEF abgerufen und von den Mitgliedstaaten auf die Zentralbankkonten überwiesen wurden (siehe **2.9.2**).

Im Wege des Beschlusses (EU) 2022/2242 des Rates wurden die in den Internen Abkommen zum 8. und 9. EEF festgelegten Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend um einen Betrag in Höhe von 43 Mio. EUR aus den im Rahmen des 9. EEF freigegebenen Mitteln verringert. Die aus dieser Reduzierung entstandenen Rückerstattungen wurden durch den zusätzlichen Abruf von Mitteln im Rahmen des 11. EEF ausgeglichen. Tatsächlich wird die Rückzahlung mit der ersten Rate 2023 verrechnet, was die 43 Mio. EUR an transitorischem Kapital erklärt (siehe Erläuterung **2.7.2.1**).

Auch wenn das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss aller Programme Vertragspartei des EEF bleibt, können seine Anteile an nicht gebundenen und freigegebenen Mitteln aus dem 8., 9. und 10. EEF nach Artikel 153 des Austrittsabkommens nicht wiederverwendet werden.

1.16.2. Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten und Vereinigtem Königreich

in Mio. EUR

Beiträge, 11. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2021	2022 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2022
Österreich	*2,40*	*248*	*(60)*	*188*
Belgien	*3,25*	*336*	*(81)*	*255*
Bulgarien	*0,22*	*23*	*(5)*	*17*
Kroatien	*0,23*	*23*	*(6)*	*18*
Zypern	*0,11*	*12*	*(3)*	*9*
Tschechien	*0,80*	*83*	*(20)*	*63*
Dänemark	*1,98*	*205*	*(50)*	*155*
Estland	*0,09*	*9*	*(2)*	*7*
Finnland	*1,51*	*156*	*(38)*	*118*
Frankreich	*17,81*	*1 842*	*(445)*	*1 397*
Deutschland	*20,58*	*2 128*	*(514)*	*1 614*
Griechenland	*1,51*	*156*	*(38)*	*118*
Ungarn	*0,61*	*64*	*(15)*	*48*
Irland	*0,94*	*97*	*(24)*	*74*
Italien	*12,53*	*1 296*	*(313)*	*982*
Lettland	*0,12*	*12*	*(3)*	*9*
Litauen	*0,18*	*19*	*(5)*	*14*
Luxemburg	*0,26*	*26*	*(6)*	*20*
Malta	*0,04*	*4*	*(1)*	*3*
Niederlande	*4,78*	*494*	*(119)*	*375*
Polen	*2,01*	*208*	*(50)*	*157*
Portugal	*1,20*	*124*	*(30)*	*94*
Rumänien	*0,72*	*74*	*(18)*	*56*
Slowakei	*0,38*	*39*	*(9)*	*29*
Slowenien	*0,22*	*23*	*(6)*	*18*
Spanien	*7,93*	*820*	*(198)*	*622*
Schweden	*2,94*	*304*	*(73)*	*230*
Vereinigtes Königreich	*14,68*	*1 518*	*(367)*	*1 151*
Insgesamt	**100,00**	**10 340**	**(2 500)**	**7 840**

Da das Kapital des 8., 9. und 10. EEF in den Vorjahren vollständig abgerufen wurde und in voller Höhe eingegangen ist, wurde 2022 ein Betrag von 2500 Mio. EUR abgerufen, der in voller Höhe dem 11. EEF entspricht.

1.16.3. Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Saldo am 31.12.2020	**(2 512)**	**2 041**	**188**	**283**	**–**
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	–	*(23)*	*23*	–	–
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	–	–	*(110)*	*110*	–
Saldo am 31.12.2021	**(2 512)**	**2 018**	**101**	**394**	**–**
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	*(1)*	*(8)*	*9*	–	–
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve	–	–	*(148)*	*148*	–

des 11. EEF

Saldo zum 31.12.2022	**(2 513)**	**2 010**	**(38)**	**541**	**–**

Unter dieser Rubrik werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden sämtliche nicht in Anspruch genommene Mittel ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Mittel führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einem Rückgang der Mittel des Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

in Mio. EUR

	Erläuterung	2022	2021
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1	*18*	*27*
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2	*80*	*48*
Insgesamt		**98**	**75**

1.17. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transaktionen, bei dem der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Die Rubrik umfasst hauptsächlich die im Laufe des Jahres bei der Kommission eingegangenen Beträge und die Einziehung operativer Aufwendungen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Einziehung von Aufwendungen		*-*	*(1)*	*9*	*10*	*17*	*8*
Einnahmen aus der Kofinanzierung	3.1.1	*–*	*–*	*(22)*	*18*	*(4)*	*19*
Insgesamt		**–**	**(1)**	**(8)**	**28**	**18**	**27**

Die Zunahme bei der Einziehung von Aufwendungen erklärt sich weitgehend daraus, dass 2022 mehr Einziehungsanordnungen ausgestellt wurden als 2021.

Der Rückgang der Einnahmen aus der Kofinanzierung ist auf den Rückgang der Kofinanzierungsaufwendungen zurückzuführen (siehe Erläuterung **3.5**).

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

in Mio. EUR

	2022	2021
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*1*	*1*
EU-Delegationen	*(3)*	*7*
	(2)	**8**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
Drittländer	*13*	*27*
Öffentliche Einrichtungen	*(3)*	*(13)*
Internationale Organisationen	*7*	*3*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig	*3*	*2*
	20	**19**
Insgesamt	**18**	**27**

1.17.1. Einnahmen aus der Kofinanzierung

Die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher bei Eingang keine Auswirkungen auf die

Ergebnisrechnung haben. Die Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterungen **2.6.4** und **2.7.2**), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung **3.5**). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag in der Ergebnisrechnung als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

1.18. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Finanzerträge	*-*	*-*	*2*	*1*	*3*	*(26)*
Sonstige Einnahmen	*-*	*3*	*8*	*66*	*77*	*74*
Insgesamt	**–**	**3**	**10**	**67**	**80**	**48**

Der Betrag von 3 Mio. EUR unter der Rubrik „Finanzerträge" umfasst hauptsächlich aufgelaufene Zinsen auf ausstehende Einziehungsanordnungen und Einnahmen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten (siehe Erläuterung **2.1**).

Die sonstigen Einnahmen beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursgewinne. Die entsprechenden Wechselkursverluste werden unter sonstigen Aufwendungen erfasst (siehe Erläuterung **3.7**).

AUFWENDUNGEN

In dieser Rubrik sind Ausgaben im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten enthalten.

1.19. DURCH ANDERE RECHTSSUBJEKTE VOLLZOGENE AUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Aufwendungen für technische Hilfe	–	–	–	*1*	*1*	–

Der Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR entfällt überwiegend auf Aufwendungen für technische Hilfe, die im Rahmen verschiedener Finanzinstrumente entstanden sind.

1.20. HILFSINSTRUMENTE

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Programmierbare Hilfe	–	–	*41*	*1 266*	*1 307*	*1 244*
Makroökonomische	–	*4*	–	–	*4*	*7*
Sektorbezogene Politik	–	–	–	–	*(0)*	*(5)*
Intra-AKP-Projekte	–	–	*232*	*664*	*896*	*951*
Soforthilfe	–	*1*	*21*	*96*	*118*	*6*
Sonstige Hilfsprogramme	–	*-*	–	–	–	*(1)*
Institutionelle Unterstützung	–	–	*1*	*5*	*6*	*14*
Beiträge zu Treuhandfonds	–	–	–	*458*	*458*	*646*
Insgesamt	**–**	**5**	**295**	**2 489**	**2 789**	**2 864**

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel.

Der Rückgang der operativen Ausgaben im Jahr 2022 um 74 Mio. EUR war vor allem bedingt durch den Rückgang der Aufwendungen im Rahmen des 11. EEF (2489 Mio. EUR im Jahr 2022 gegenüber

2644 Mio. EUR im Jahr 2021). Dieser Rückgang erklärt sich weitgehend aus dem Rückgang der Beiträge zu den Treuhandfonds (siehe Erläuterung **2.3**). Dennoch erhöhten sich die Aufwendungen für Soforthilfen nach dem Beschluss des Rates, Mittel aus dem 10. und 11. EEF für Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten als Folge des russischen Krieges gegen die Ukraine wiederzuverwenden, um 112 Mio. EUR. Dies führte auch zu einem Anstieg der Aufwendungen im Rahmen des 10. EEF von 214 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 295 Mio. EUR im Jahr 2022 (siehe Erläuterung **2.2**).

Die Veränderungen bei den Aufwendungen im Rahmen des 9. EEF stehen im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und darüber hinaus im Zusammenhang mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge. Viele Verträge im Rahmen des 9. und früherer EEF wurden 2022 vollendet und abgeschlossen, wodurch bei diesen EEF weniger Aufwendungen entstanden.

1.21. KOFINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Kofinanzierung	*–*	*–*	*(22)*	*18*	*(4)*	*19*

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2022 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten.

Der negative Betrag bei den Kofinanzierungsaufwendungen ist hauptsächlich auf die Rückbuchung der Abschlussbuchungen des vergangenen Jahres zurückzuführen. Die geschätzten Kofinanzierungsaufwendungen waren im Jahr 2021 höher als 2022.

Für eine genauere Schätzung der Aufwendungen wurde im Jahr 2022 das Verfahren verbessert, nach dem den Kofinanzierern Aufwendungen zugewiesen werden, indem die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge berücksichtigt wurde. Dies führte zu einem Rückgang der zu erfassenden Kofinanzierungsaufwendungen.

Im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften für die Kofinanzierung waren die gezahlten Beträge in diesem Jahr nicht ergebniswirksam, da sie sowohl unter den Kofinanzierungsaufwendungen als auch unter den Einnahmen aus der Kofinanzierung (siehe auch Erläuterung **3.1.1**) ausgewiesen wurden.

HILFSINSTRUMENTE UND KOFINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN NACH ART DER MITTELVERWALTUNG

in Mio. EUR

	2022	2021
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*70*	*168*
Exekutivagenturen der EU	*6*	*4*
Treuhandfonds	*431*	*(515)*
EU-Delegationen	*1 121*	*658*
	1 628	**315**
Indirekte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
EIB und EIF	*39*	*113*
Internationale Organisationen	*(544)*	*1 053*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*325*	*204*
Öffentliche Einrichtungen	*99*	*212*
Drittländer	*1 234*	*983*
EU-Einrichtungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften	*4*	*3*
	1 157	**2 568**
Insgesamt	**2 785**	**2 883**

1.22. FINANZIERUNGSKOSTEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EE	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Netto-Wertminderungsaufwendungen aus	–	*(2)*	*3*	*2*	*2*	*18*
Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden	–	–	–	*2*	*2*	*1*
Gebührenzuschuss	–	–	–	*1*	*1*	–
Wertminderungsaufwand aus Finanzgarantien	–	–	–	*1*	*1*	–
Insgesamt	-	**(2)**	**3**	**4**	**6**	**20**

Zum 31. Dezember 2022 betrug der nicht realisierte Netto-Wertminderungsaufwand aus Finanzgarantien 1 Mio. EUR.

Die Finanzaufwendungen in Höhe von 2 Mio. EUR für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursdifferenzen, Zinsen und Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, insbesondere für den ABC-Fonds und Finanzinstrumente der Initiative Boost Africa.

Der Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR unter der Rubrik „Gebührenzuschuss" bezieht sich auf Ausgaben im Rahmen des Finanzinstruments Kulima.

Der negative Betrag in Bezug auf den 9. EEF unter der Rubrik „Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen" ist hauptsächlich auf die Rückbuchung der Abschlussbuchungen des letzten Jahres zurückzuführen. Im Jahr 2022 waren die geschätzten Aufwendungen für uneinbringliche Beträge, die sich aus veralteten Einziehungsanordnungen (älter als zwei Jahre), Konkursen und Verzichtserklärungen ergaben, höher als im Jahr 2021.

1.23. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

In dieser Rubrik enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, z. B. für externe Nicht-IT-Dienstleistungen, Betriebsleasing, Kommunikation, Veröffentlichungen, Schulungen usw.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Aufwendungen für Verwaltung und IT	–	–	–	*56*	*56*	*98*
Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	–	*2*	*1*	*1*	*4*	*7*
Kursverluste	–	*3*	*7*	*50*	*60*	*41*
Insgesamt	**–**	**5**	**8**	**107**	**119**	**145**

Die Rubrik „Aufwendungen für Verwaltung und IT" umfasst Beträge auf der Grundlage des mit der Kommission geschlossenen Internen Abkommens für den EEF zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen, die den zentralen Dienststellen und den Delegationen im Zusammenhang mit der Verwaltung der EEF-Programme entstehen. Zu den sogenannten „Unterstützungsausgaben" zählen vor allem Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe, das Finanzmanagement und finanzielle Vorausschätzungen usw.

Der Rückgang in dieser Rubrik ergibt sich vor allem aus dem Rückgang bei den Aufwendungen für Verwaltung und IT von 98 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 56 Mio. EUR im Jahr 2022.

Der Anstieg bei den Wechselkursverlusten ist hauptsächlich auf den Anstieg bei den nicht realisierten Verlusten aus der Neubewertung der zum 31. Dezember 2022 in Devisen gehaltenen Salden zurückzuführen.

EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABENEVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

1.24. EVENTUALFORDERUNGEN

Eventualforderungen sind mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EE	11. EE	31.12.2022	31.12.2021
Vorfinanzierungsgarantien	–	–	*2*	-	*37*	*44*
Erfüllungsgarantien	–	–	–	-	*1*	*11*
Einbehaltungsgarantien	–	–	–	-	–	*9*
Insgesamt	**–**	**–**	**2**	**–**	**38**	**63**

Vorfinanzierungsgarantien werden in bestimmten Fällen von Empfängern gefordert, die keine Mitgliedstaaten sind, wenn Vorauszahlungen geleistet werden.

Mitunter werden Erfüllungsgarantien angefordert, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EEF-Mitteln die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit dem EEF erfüllen.

Einbehaltungsgarantien betreffen ausschließlich Werkverträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass die Auftragnehmer ihre Verpflichtungen erfüllen. Diese Beträge werden als Verbindlichkeiten erfasst. Sofern die Vergabebehörde ihre Genehmigung erteilt, kann der Auftragnehmer stattdessen eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die die bei Zwischenzahlungen zurückbehaltenen Beträge ersetzt. Diese empfangenen Garantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, werden die Garantien zugunsten einer anderen Vergabebehörde als dem EEF geleistet; aus diesem Grund werden sie vom EEF nicht offengelegt.

1.25. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen, oder gegenwärtige Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, bei denen der Abfluss von Ressourcen nicht wahrscheinlich ist oder deren Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann.

1.25.1. Gestellte Garantien

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Gestellte Garantien	–	–	–	*(25)*	*(25)*	*(7)*

Der vorstehenden Tabelle ist der Umfang der für den EDF bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Die Beträge werden abzüglich der für die betreffenden Programme angesetzten finanziellen Rückstellungen bzw. finanziellen Verbindlichkeiten dargestellt.

Der Betrag in Höhe von 25 Mio. EUR entfällt überwiegend auf Garantien im Rahmen der folgenden Finanzinstrumente: 11 Mio. EUR im Rahmen des Finanzinstruments Euritz, 10 Mio. EUR im Rahmen der Kulima-Initiative und weitere 4 Mio. EUR im Rahmen der Fazilität zur Förderung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in Sambia (Zambia Agriculture Value Chain Facility).

1.25.2. Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rechtssachen

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Anhängige Rechtssachen	–	–	*(11)*	*(7)*	*(18)*	–

Im Jahr 2022 wurden drei neue Rechtssachen gegen die Kommission eingeleitet.

In dieser Rubrik entfallen 11 Mio. EUR auf Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit zwei Klagen im Rahmen des EEF, bei denen die mündliche Verhandlung bzw. die Entscheidung des benannten Schiedsrichters noch aussteht.

Ein Betrag in Höhe von 7 Mio. EUR bezieht sich auf derzeit anhängige Schadensersatzklagen, bei denen die Verhandlung bzw. das Urteil des Brüsseler Gerichts noch aussteht.

1.26. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

1.26.1. Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider" – RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen	–	*16*	*349*	*4 487*	*4 853*	*6 355*

Der Rückgang bei den RAL stimmt mit dem Rückgang bei den RAL des Haushalts überein, die sich auf insgesamt 6459 Mio. EUR beliefen (2021: 7993 Mio. EUR), was auf die geringere Zahl der im Laufe des Jahres unterzeichneten individuellen Mittelbindungen zurückzuführen ist.

MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Europäischen Kommission im Namen des EEF zur Ausführung seiner Mittel durchgeführt werden.

1.27. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMAßNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

a) *Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkoten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.*

b) *Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die Zahlungen des EEF auf Euro und andere Währungen lauten.*

c) *Von Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.*

Neben den Sonderkosten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Beiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

1.28. DAS WÄHRUNGSRISIKO

Risiko des EEF durch Wechselkursschwankungen am Jahresende – Nettoposition

in Mio. EUR

	31.12.2022				31.12.2021		
	USD	EUR	Sonstige	Insgesamt	USD	EUR	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte							
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten	–	6		*6*	–	–	–
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	14	42	9	*65*	8	30	*39*
*Forderungen***	*6*	*4*	–	*10*	–	*8*	*8*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*7*	*1 015*	*5*	*1 027*	*3*	*991*	*994*
	27	**1 067**	**14**	**1 108**	**11**	**1 029**	**1 040**
Finanzielle Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	–	*3*	–	*3*	–	–	–
	–	**3**	**–**	**3**	**–**	**–**	**–**
Insgesamt	**27**	**1 069**	**14**	**1 110**	**11**	**1 029**	**1 040**

* Ab 2021 Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte (im Rahmen der aktualisierten EAR 11).
** Ab 2021 enthalten die Forderungen keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (kein Währungsrisiko) und die Forderungen werden nicht ausgewiesen (nicht im
*** Ab 2021 werden die Verbindlichkeiten nicht mehr ausgewiesen, da sie den EEF keinem nennenswerten Währungsrisiko aussetzen (da der größte Teil auf Euro lautet).

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Daraus ergibt sich, dass die Kassentransaktionen des EEF keinen Währungsrisiken ausgesetzt sind.

1.29. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Auf die auf verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden laufen Zinsen auf. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die eingenommenen Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Da einige dieser Konten derzeit möglicherweise negativ verzinst werden, wurden Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf diesen Konten möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus werden laut Verordnung (EU) 2016/888 des Rates auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Der Vergütung von auf diesen Konten befindlichen Salden basiert auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Hinsichtlich der meisten Konten erfolgt die Berechnung der Zinsen anhand eines Referenzmarktzinssatzes. Die Zinsen werden an Fluktuationen dieses Zinssatzes angepasst. Daraus ergibt sich, dass der EEF kein Risiko eingeht, das dazu führen könnte, dass seine Salden zu Zinssätzen vergütet werden, die unter den Marktsätzen liegen.

1.30. KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)

Maximales Ausfallrisiko:
Bei finanziellen Vermögenswerten sind die ausgewiesenen Beträge die Nettobuchwerte, an denen sich das Kreditrisiko des EEF am Ende des Berichtszeitraums ablesen lässt.

in Mio. EUR

	31.12.2022	31.12.2021
Finanzielle Vermögenswerte		
Darlehen	*6*	*1*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*1 027*	*994*
*Forderungen mit Leistungsaustausch**	*11*	*8*
Gestellte Garantien		–
Finanzgarantieverträge	*12*	*8*
Gesamtwert zum 31.12.2022	**1 056**	**1 011**

** Ohne Rechnungsabgrenzungsposten.*

Finanzinstrument – Darlehen: Bonität

in Mio. EUR

	31.12.2022				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Premium und High Grade	–	–	–	–	–
Upper Medium Grade	–	–	–	–	–
Lower Medium Grade	–	–	–	–	–
Non-Investment Grade und Default	*7*	–	–	–	*7*
Bruttobuchwert	**7**	**–**	**–**	**–**	**7**
abzüglich Rückstellungen für	*1*	–	–	–	1
Nettobuchwert	**6**	**–**	**–**	**–**	**6**

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: Bonität

in Mio. EUR

	31.12.2022	31.12.2021
Bonitätseinstufung		
Premium und High Grade	*724*	*751*
Upper Medium Grade	*299*	*241*
Lower Medium Grade	*4*	*2*
Non-Investment Grade und Default Grade	–	–
Bruttobuchwert	**1 027**	**994**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	-	-
Nettobuchwert	**1 027**	**994**

Forderungen: Bonität

in Mio. EUR

	31.12.2022					
	Nicht fällig	Überfällig 0-30 Tage	Überfällig 31-90 Tage	Überfällig 91 Tage-1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Insgesamt
Bruttobuchwert	11	–	–	–	–	*11*
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	–	–	–	–	–	–
Nettobuchwert	**11**	**–**	**–**	**–**	**–**	*11*

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte: Bonität

Für das Jahr 2022 beziehen sich die in diesem Jahresabschluss enthaltenen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte auf Beteiligungsinvestitionen, die keinem Kreditrisiko unterliegen (siehe Erläuterung **2.1**).

1.31. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

Die (finanziellen) Verbindlichkeiten in dieser Rubrik werden mit den Buchwerten aus der Bilanz ausgewiesen.

in Mio. EUR

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesam
Finanzielle Verbindlichkeiten zum	*426*	*5*	–	*430*
Finanzielle Verbindlichkeiten zum	*501*	*6*	–	*508*

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um die Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.
Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen eine Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigenden Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht.

Darüber hinaus wird im Kontext der Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

Bei den dem EEF nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die EU-Treuhandfonds „Bêkou" und „Afrika" sowie die Europäische Kommission. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene" offengelegt worden.

EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der vorliegenden Jahresrechnung waren der Rechnungsführerin des EEF weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellte Angaben berücksichtigt wurden.

ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operativen Vorgänge beziehen, ist die Kontrolle, ob ihre Vereinbarkeit sichergestellt ist, eine nützliche Maßnahme. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigsten Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. In den Erläuterungen zur Tabelle sind zusätzliche Informationen zur Art der wichtigsten Abgleichposten zu finden.

in Mio. EUR

	2022	2021
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	**(2 813)**	**(2 974)**
Einnahmen		
Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis	*(5)*	–
Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche	*(3)*	(6)
In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene	*19*	20
Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen	*37*	13
Antizipative Aktiva (netto)	*(82)*	(69)
Sonstige	–	–
Aufwendungen		
Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres	*16*	*111*
Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren	*(408)*	*(741)*
Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen	*244*	*(295)*
Antizipative Passiva (netto)	*607*	*539*
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	**(2 387)**	**(3 401)**

1.32. ABGLEICHSPOSTEN – EINNAHMEN

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, und den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen eingezogen wurden.

Die **Ansprüche ohne Auswirkung** auf das Haushaltsergebnis werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und ohne Ratsbeschluss nicht neu gebunden werden können.

Die **im laufenden Jahr festgestellten**, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die **in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche** müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die **Linie Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** bezieht sich auf die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit von den Empfängern eingezogenen Beträgen. Diese Zahlungseingänge sind Haushaltseinnahmen, haben jedoch keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis und müssen daher im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis hinzugezählt werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

1.33. ABGLEICHSPOSTEN – AUFWENDUNGEN

Die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis, sehr wohl jedoch auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden, abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Zahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2022

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO)[5] und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR)[6] ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds") einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.
- Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.
- Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.
- Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

- der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;
- der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;
- Der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;
- der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Der EU-Treuhandfonds Bêkou wurde mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Das Hauptziel des Fonds besteht gemäß der Gründungsvereinbarung darin, „die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch

[5] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

[6] Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323.

Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden".

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um Programme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Seit seiner Gründung im Juli 2014 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou 22 Programme angenommen, mit denen mehr als 2,5 Millionen Begünstigte erreicht wurden. Mit den Programmen sollen die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise 2013 unterstützt werden. Insbesondere soll der EU-Treuhandfonds Bêkou die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die wirtschaftliche Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützten sowie den sozialen Zusammenhalt und die Aussöhnung fördern.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Bêkou und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Bêkou setzen sich aus Vertretern der Geber, der Kommission und des Europäischen Parlaments, einem Vertreter der Behörden der Zentralafrikanischen Republik sowie aus Beobachtern zusammen. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Bêkou finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Jahresrechnung

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Bêkou") und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung") festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Der Rechnungsführer der Kommission fungiert als Rechnungsführer der Unions-Treuhandfonds. Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, Rechnungsführungsverfahren und Kontenpläne festzulegen, die allen Unions-Treuhandfonds gemeinsam sind. Der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof üben gegenüber Unions-Treuhandfonds die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber anderen Maßnahmen der Kommission. Die Unions-Treuhandfonds werden alljährlich einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor (Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe c).

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Bêkou wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Im Juli 2014 wurde der allererste EU-Treuhandfonds mit dem Namen Bêkou (was auf Sango, der Nationalsprache der Zentralafrikanischen Republik, „Hoffnung" bedeutet) gegründet, um die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise von 2013 zu unterstützen. Der EU-Treuhandfonds Bêkou soll die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die ländliche Entwicklung und die wirtschaftliche Erholung unterstützen sowie die Aussöhnung fördern. Seit seiner Gründung hat der EU-Treuhandfonds Bêkou 22 Programme finanziert und mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Landes erreicht.

Die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik blieb 2022 angespannt, obwohl die Intensität bewaffneter Aktionen im Vergleich zu 2021 zurückging. Desinformation und Hetze haben sich weiter verbreitet. Die Anwesenheit und die Aktivitäten der Gruppe Wagner in dem Land geben der EU nach wie vor Anlass zur Sorge – die Gruppe unterliegt seit Dezember 2021 restriktiven Maßnahmen der EU. Vor dem Hintergrund einer Zunahme bewaffneter Gruppen und Milizen ist der Friedensprozess in der Zentralafrikanischen Republik trotz der Organisation eines „republikanischen Dialogs" im März nach wie vor blockiert. Das Jahr 2022 war auch von den zunehmenden politischen Spannungen im Zusammenhang mit der von Präsident Touadéra vorgeschlagenen Verfassungsänderung geprägt, die es ihm ermöglichen würde, für eine dritte Amtszeit zu kandidieren. Auf sozioökonomischer Seite sind die Preise für Grunderzeugnisse im Jahr 2022 stark gestiegen, und das Land befindet sich seit Juni in einer schweren Treibstoffkrise mit erheblichen Engpässen. Der Anstieg der Lebensmittel- und Energiepreise in der Zentralafrikanischen Republik wurde, wie überall auf dem Kontinent, durch die Folgen des Krieges in der Ukraine beeinflusst und verschärft. Die Haushaltslage des Staates ist kritisch, und die Annahme der Kryptowährung als gesetzliches Zahlungsmittel durch die Regierung gibt Anlass zur Sorge. In diesem äußerst instabilen Umfeld benötigten nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) im Jahr 2022 rund 3,1 Mio. Menschen, d. h. 63 % der zentralafrikanischen Bevölkerung, dringend humanitäre Hilfe.

Der Zugang für die humanitäre Hilfe ist nach wie vor erheblich behindert, insbesondere aufgrund fehlender Sicherheit, eingeschränkter Bewegungsfreiheit im Land, physischer Einschränkungen durch die Gegebenheiten (Qualität der Straßen, Überschwemmungen usw.) und der Gewalt gegen humanitäre Helfer. In den ersten sechs Monaten des Jahres verbesserte sich der Zugang leicht, was vor allem auf die Aufhebung bestimmter administrativer Beschränkungen bei der Einreise in das Land infolge der Lockerung der COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen war. Die Treibstoffknappheit in der zweiten Jahreshälfte beeinträchtigte die Mobilität der Durchführungspartner und des EU-Personals auf ihren Wegen im und ins Land. Sie behinderte die Bereitstellung humanitärer Hilfe und verschlechterte die kritische Lage der bedürftigen Bevölkerung, die diese Hilfe dringend benötigt.

Ein außergewöhnliches Ereignis, das aufgrund seiner Auswirkungen auf die Arbeit der EU in der Zentralafrikanischen Republik einschließlich des Treuhandfonds besonders zu erwähnen ist, war ein Brand in der Nacht des 18. Dezember 2022, bei dem die Räumlichkeiten der EU-Delegation zerstört wurden. Glücklicherweise gab es keine Todesopfer, aber es entstand erheblicher Sachschaden.

Wichtigste Ergebnisse in bestimmten Schwerpunktbereichen

Die nachstehend aufgeführten wichtigsten Ergebnisse des Jahres 2022 leiten sich aus den wesentlichen spezifischen Zielen/Interventionsbereichen des Treuhandfonds ab.

Im Bereich des Zugangs zu Dienstleistungen wurden mit dem Treuhandfonds Bêkou weiterhin die Bereiche Gesundheit und WASH (Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene) unterstützt. Im Bereich Gesundheit wurden 408 398 Maßnahmen der medizinischen Versorgung und Vorsorge sowie Gesundheitsmaßnahmen finanziert, darunter vor allem Heilbehandlungen (63 %) und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind (15 %). Mit Projekten des EU-Treuhandfonds wurden auch die Wiederherstellung und der Aufbau medizinischer Infrastruktur sowie die Ausbildung von Personal und Verbindungspersonen zwischen Gemeinde und Gesundheitsdiensten (Community-Relais) unterstützt. Im Bereich WASH konnte durch die Unterstützung des EU-Treuhandfonds Bêkou für 104 597 Menschen in der Zentralafrikanischen Republik der Zugang zu einer Trinkwasserquelle oder zu sanitären Einrichtungen verbessert werden. 119 Brunnen wurden instandgesetzt oder neu gebaut und durch die Schulung von 20 Reparaturhandwerkern und die Sensibilisierung von 31 021 Menschen zum Thema Hygiene und sanitäre Einrichtungen wurden Verhaltensänderungen und nachhaltiges Handeln gefördert.

Im Bereich des sozialen Zusammenhalts zielten die meisten Maßnahmen, die mit Unterstützung des EU-Treuhandfonds Bêkou durchgeführt wurden, darauf ab, die Rolle der Frau zu stärken, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und die Medien im Land zu stärken. 3243 Überlebende von geschlechtsspezifischer Gewalt erhielten bedarfsgerechte Unterstützung in Form von psychosozialer oder medizinischer Hilfe oder anderen Maßnahmen. Damit wurden im Jahr 2022 4985 Unterstützungsleistungen für Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt erbracht. Darüber hinaus profitierten 50 415 Menschen in der Zentralafrikanischen Republik direkt von Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und Konfliktprävention, vor allem im Rahmen von Sensibilisierungsworkshops zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Der EU-Treuhandfonds Bêkou hat auch seine Arbeit mit nationalen und kommunalen Radiosendern fortgesetzt und 19 Radiosender technisch und finanziell unterstützt, was die Produktion und Verbreitung von Sendungen zu den Themen Versöhnung und sozialer Zusammenhalt ermöglichte.

Zur Erholung der Wirtschafts- und Produktionssektoren trug der EU-Treuhandfonds Bêkou wie folgt bei: Unterstützung sowohl der produktiven als auch der subsistenzorientierten Landwirtschaft, Unterstützung von landwirtschaftlichen Gruppen und Kleinbauern, Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen (arbeitsintensive Beschäftigung, berufliche Bildung, Entwicklung einkommensschaffender Tätigkeiten) und Erleichterung des Zugangs kleiner Unternehmen und von Einzelpersonen zu Finanzdienstleistungen. Beispielsweise konnten 2773 Menschen in der Zentralafrikanischen Republik ihre Kompetenzen durch Angebote in den Bereichen unternehmerische, finanzielle oder berufliche Bildung entwickeln. Für weitere 2188 Menschen wurde über Dorfsparkassen der Zugang zu Finanzdienstleistungen erleichtert.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Ende 2022 beliefen sich die Beiträge zum EU-Treuhandfonds Bêkou wie im Vorjahr 2021 auf über 310 Mio. EUR. Am 31. Dezember 2021 wurden die Mittelbindungen und die Auftragsvergabe für alle erhaltenen Beiträge im Rahmen des EU-Treuhandfonds abgeschlossen, mit Ausnahme der für Überwachung, Bewertung, Audit und Kommunikation vorbehaltenen Mittel, die auch noch danach vergeben werden können.

Alle zertifizierten Beiträge aus dem EU-Haushalt, von Mitgliedstaaten und anderen Gebern wurden in Höhe von insgesamt mehr als 267 Mio. EUR ausgezahlt, mit Ausnahme eines Betrags von 43 Mio. EUR aus dem EEF, der noch nicht ausgezahlt wurde, um die für die Finanzverwaltung auflaufenden Negativzinsen gering zu halten.

Was Verträge anbelangt, wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou zehn neue Verträge unterzeichnet, darunter sechs Verträge über Ausgabenprüfung/-audits und vier Verträge über Programmbewertungs- und Kommunikationstätigkeiten im Gesamtwert von etwas mehr als 1 241 000 EUR[7].

Schließlich wurden 2022 Zahlungen von mehr als 30 Mio. EUR geleistet; seit der Gründung des EU-Treuhandfonds Bêkou belaufen sich die Auszahlungen nun insgesamt auf beinahe 263 Mio. EUR.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- operative Aufwendungen: Rückgang um 25 770 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds und des daraus resultierenden Rückgangs der Anzahl offener Verträge;

- Vorfinanzierungen: Rückgang um 811 000 EUR aufgrund der Tatsache, dass der Betrag aus der Verrechnung von Vorfinanzierungen für laufende oder abgeschlossene Projekte höher war als die Beträge der neuen Vorfinanzierungen, die sich aus den im Jahr 2022 unterzeichneten neuen Verträgen ergeben: Im Jahr 2022 wurden nur 10 Verträge über Audit-, Bewertungs- und Kommunikationstätigkeiten im Wert von 1 241 000 EUR unterzeichnet;

- erheblicher Rückgang der antizipativen Passiva um 12 239 000 EUR aufgrund der Tatsache, dass Ende 2022 infolge der Auflösung des Treuhandfonds deutlich weniger offene Verträge bestanden;

[7] Der Gesamtbetrag von 1 241 000 EUR schließt die im Jahr 2022 gebundenen und freigegebenen Beträge ein.

- Finanzielle Verbindlichkeiten: Zunahme um 9 385 000 EUR, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass die eingenommenen Beiträge von den Gebern höher waren als die den Gebern zugewiesenen Nettoaufwendungen.

BILANZ

in Tsd. EUR

	Erläut	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung	*2.1*	*336*	*214*
		336	**214**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung	*2.1*	*10 829*	*11 762*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende	*2.2*	*3 595*	*4 446*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*2.3*	*4 316*	*3 792*
		18 740	**20 000**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**19 076**	**20 214**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	*2.4*	*(12 552)*	*(3 167)*
		(12 552)	**(3 167)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	*2.5*	*(4 563)*	*(2 847)*
Antizipative Passiva	*2.6*	*(1 961)*	*(14 200)*
		(6 524)	**(17 047)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**(19 076)**	**(20 214)**
NETTOVERMÖGEN		**–**	**–**

ERGEBNISRECHNUNG

in Tsd. EUR

	Erläute	2022	2021
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einnahmen aus Spenden	*3.1*	*21 504*	*46 995*
Einziehung von Aufwendungen	*3.2*	*42*	*–*
		21 546	**46 995**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	*3.3*	*40*	*–*
		40	**–**
Einnahmen insgesamt		**21 586**	**46 995**
AUFWENDUNGEN			
Operative Aufwendungen	*3.4*	*(20 251)*	*(46 021)*
Finanzierungskosten	*3.5*	*(12)*	*(48)*
Sonstige Aufwendungen	*3.6*	*(1 323)*	*(925)*
Aufwendungen insgesamt		**(21 586)**	**(46 995)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES		**–**	**–**

KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Tsd. EUR

	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*–*	*–*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*811*	*5 924*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und	*851*	*894*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*9 385*	*(14 671)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*1 716*	*2 052*
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	*(12 240)*	*2 254*
NETTOCASHFLOW	**524**	**(3 547)**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und	*524*	*(3 547)*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	*3 792*	*7 339*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	*4 316*	*3 792*

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2022

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO)[8] und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR)[9] ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds") einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.
- Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.
- Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.
- Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

- der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;
- der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;
- Der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;
- der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Die Hauptziele des EU-Treuhandfonds Afrika bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere

[8] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

[9] Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323.

durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um eine Maßnahme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Der EU-Treuhandfonds Afrika arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika; aber auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall von Treuhandprojekten profitieren. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Afrika und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Afrika setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission zusammen; nicht beitragende EU-Mitgliedstaaten, Behörden der förderfähigen Länder und regionale Organisationen sind in beobachtender Funktion vertreten. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Afrika finanziert sich durch Beiträge von Gebern. Jahresrechnung

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Auf Grundlage der Gründungsvereinbarung fungiert der Rechnungsführer der Kommission als Rechnungsführer des Treuhandfonds.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor.

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Afrika wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Da der Vertragszeitraum am 31. Dezember 2021 endete, werden seit Januar 2022 aus dem EU-Treuhandfonds Afrika keine neuen finanziellen Verpflichtungen oder Haushaltsaufstockungen mehr finanziert. Nur finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten wie Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Kommunikationstätigkeiten können noch in Form von Verträgen vergeben werden. Die Programme im Rahmen des EU-Treuhandfonds Afrika werden noch bis Ende 2025 weitergeführt.

Im Laufe des Jahres 2022 hat der EU-Treuhandfonds Afrika weiter bewiesen, dass er ein schnelles und wirksames Durchführungsinstrument ist, das den politischen Dialog mit den afrikanischen Partnerländern erleichtert, innovative Ansätze anwendet und in den drei Regionen (Sahel und Tschadsee, Horn von Afrika und Nordafrika) greifbare Ergebnisse erzielt.

Der EU-Treuhandfonds Afrika hat seine Errungenschaften gemeinsam mit den Entwicklungsagenturen der EU-Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, Nichtregierungsorganisationen und Partnerländern weiter konsolidiert. Entsprechend dem Umstand, dass seit Ende 2021 im Rahmen des Treuhandfonds keine neuen Vertragsabschlüsse mehr erfolgen, blieb der Gesamtbetrag der genehmigten operationellen Programme gegenüber 2021 unverändert (4935,1 Mio. EUR). Mit Stand Ende 2022 sind seit der Einrichtung des Treuhandfonds 248 Programme genehmigt worden. Ende 2022 erreichten die kumulierten operativen Zahlungen einen Umfang von etwa 4176 Mio. EUR.

Im Jahr 2022 trug der EU-Treuhandfonds weiterhin dazu bei, in enger Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika die Stabilität zu unterstützen und die Herausforderungen in den Bereichen Migration und Vertreibung, einschließlich ihrer Ursachen und Chancen, anzugehen. Zu dieser Unterstützung gehören die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und die Unterstützung von freiwilligen Rückkehrern sowie ihre nachhaltige Reintegration in ihren Herkunftsländern.

Die Gesamtzusage für den EU-Treuhandfonds Afrika war im letzten Jahr genauso hoch wie 2021 und betrug mehr als 5061,7 Mio. EUR, davon 623,2 Mio. EUR von den EU-Mitgliedstaaten und anderen Gebern (Vereinigtes Königreich, Norwegen und Schweiz).

Rechenschaftslegung und Transparenz wurden durch regelmäßige Kommunikationstätigkeiten sichergestellt, darunter Aktualisierungen auf der Website des EU-Treuhandfonds Afrika, Posts in den sozialen Medien und Kommunikationsveranstaltungen. Wie in den Vorjahren zeigten die Berichte über das Überwachungs- und Lernsystem (die auf der Website des EU-Treuhandfonds Afrika abrufbar sind) für die Sahelzone und die Tschadseeregion und das Horn von Afrika weiterhin konkrete Ergebnisse, die der EU-Treuhandfonds Afrika in den verschiedenen Arbeitsbereichen erzielte. Das Überwachungs- und Lernsystem für die Region Nordafrika wurde Ende 2021 von einem anderen Durchführungspartner übernommen. Er legte seinen ersten Jahresbericht vor, in dem die kumulierten Ergebnisse in der Region dargelegt sind, um anhand der für den Treuhandfonds festgelegten gemeinsamen Outputindikatoren die Fortschritte darzustellen.

Im Laufe des Jahres 2022 waren die Länder der drei Regionen mit steigenden Lebensmittel- und Energiepreisen und zunehmenden Migrationsströmen konfrontiert, ausgelöst durch eine Kombination von gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Faktoren, die durch die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft wurden. Während die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach wie vor spürbar waren, hat die russische Aggression gegen die Ukraine zu einem Anstieg der Kosten für eingeführte Lebensmittel und Treibstoffe geführt. Diese wirtschaftliche Inflation wirkte sich in Verbindung mit schweren Dürren, Überschwemmungen und lokalen Konflikten negativ auf die Wirtschaft, die Ernährungssicherheit und damit auch auf die Migration und Mobilität innerhalb des Kontinents aus.

Die Sicherheitslage in der Sahelzone und der Tschadseeregion gab weiterhin Anlass zur Sorge, da neben der instabilen politischen Lage (insbesondere in Mali, Burkina Faso und Tschad) ein hohes Maß an Gewalt und Spannungen zwischen den Volksgruppen herrschte. Der Anstieg der Rohstoff- und Lebensmittelpreise in Verbindung mit schweren Dürren, Überschwemmungen und Konflikten hat die Sahelzone und die Tschadseeregion in die schlimmste Nahrungsmittelkrise seit über einem Jahrzehnt geführt. Schätzungen zufolge leiden seit Juni 2022 38 Millionen Menschen in Westafrika an Hunger. Parallel dazu nahm die Binnenvertreibung weiter zu, wobei im ersten Halbjahr 2022 4,6 Millionen Menschen (gegenüber 4,2 Millionen im Dezember 2021) in Burkina Faso, Mali, Niger, Tschad und Mauretanien vertrieben

wurden oder flüchteten. Seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Afrika wurden für die Sahelzone und die Tschadseeregion Gesamtmittel in Höhe von 2217,8 Mio. EUR genehmigt.

Am Horn von Afrika führten Dürren und Umweltbeeinträchtigungen, die durch den drastischen Anstieg der Lebensmittel- und Treibstoffpreise verschärft wurden, zu einer Krise im Bereich der Ernährungssicherheit insbesondere in Äthiopien, Kenia und Somalia – etwa 20 Millionen Menschen kämpfen ums Überleben und schätzungsweise 55 Millionen Menschen in der gesamten Region sind derzeit von Ernährungsunsicherheit betroffen. Überschwemmungen haben ebenfalls erheblich zur Vertreibung beigetragen, vor allem im Sudan und im Südsudan. Während die anhaltende Instabilität und die Konflikte die Lage in der Region weiter verschlechterten, gab es auch ermutigende politische Entwicklungen: in Äthiopien mit der Unterzeichnung eines Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, in Kenia mit relativ ruhig verlaufenen allgemeinen Wahlen und im Sudan mit der Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zur Bildung einer Übergangsregierung. Seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Afrika wurden für die Region am Horn von Afrika Mittel in Höhe von 1810 Mio. EUR genehmigt.

In der Region Nordafrika bildeten die Lebensmittel- und Energieknappheit in Verbindung mit den destabilisierenden Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine und den immer noch spürbaren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, noch verschärft durch die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, einen „Stress-Nexus" in Ländern der Region. Nordafrikanische Länder sind Herkunfts-, Transit- und Zielländer der Migration. Über die zentrale Mittelmeerroute kamen im Jahr 2022 mehr als 90 000 Migranten und Flüchtlinge nach Europa, die meist in Libyen und Tunesien aufbrachen und vorwiegend aus Ägypten, Tunesien und Bangladesch stammten. Dies entspricht einer Zunahme von über 50 % gegenüber 2021 und bedeutet einen Anstieg der Zahl der Migranten aus Asien und Nordafrika. Seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Afrika wurden für die Region Nordafrika Gesamtmittel in Höhe von 907,3 Mio. EUR genehmigt.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Da der Vertragszeitraum am 31. Dezember 2021 endete, wurden 2022 in keiner der drei Regionen des EU-Treuhandfonds Afrika neue Programme durchgeführt oder Mittelaufstockungen vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Afrika gebundenen Mittel für operative und administrative Ausgaben liegt bei 5056,31 Mio. EUR, einschließlich der gebundenen Gesamtmittel, die von den in Abgang gestellten Mitteln abgezogen wurden.

Im Jahr 2022 wurden 34 neue Verträge über einen Betrag von 3,32 Mio. EUR (gegenüber 112 Mio. EUR im Jahr 2021) abgeschlossen, einschließlich der gebundenen Nettobeträge und ohne aufgehobene Mittelbindungen. Diese Verträge bezogen sich nur auf Verwaltungstätigkeiten (Audit, Bewertung, Kommunikation, Überwachung), da operationelle Programme oder Tätigkeiten seit Januar 2022 nicht mehr finanziert werden können.

Die Zahlungen im Berichtszeitraum beliefen sich auf 442 Mio. EUR und waren damit um 306 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2021 (748 Mio. EUR). Im Jahr 2022 waren die Zahlungen geringer, da mehrere Projekte das Ende ihres Durchführungszeitraums erreicht haben; sie entsprechen den in der Jahresprognose dargelegten Trends.

Im Jahr 2022 erreichte der Haushaltsvollzug, gemessen an den verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen, insgesamt 99 % (einschließlich eingezogener Beträge und in Abgang gestellter Mittel).

Die COVID-19-Pandemie wirkte sich 2022 immer noch auf die aus dem EU-Treuhandfonds Afrika unterstützten Länder aus, jedoch nicht mehr so schwerwiegend wie im Jahr 2021. Die in den Jahren 2021 und 2020 umgewidmeten Mittel für die erforderliche Reaktion auf die Pandemie wurden weiterhin für die Bewältigung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen von COVID-19 verwendet, einschließlich durch Präventionstätigkeiten und sozioökonomische Unterstützungsmaßnahmen.

Seit Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine sind die weltweiten Lebensmittel- und Rohstoffpreise rasch gestiegen, was die afrikanischen Länder erheblich beeinträchtigt. In den meisten afrikanischen Ländern, die stark von Lebensmittel- und Treibstoffeinfuhren abhängig sind, wirken sich die steigenden globalen Rohstoffpreise in kritischem Maße auf die nationalen Haushalte und die inländischen Lebensmittel-, Energie- und Verbraucherpreise aus. Die wirtschaftliche Inflation beeinträchtigte die Durchführung von Projekten des EU-Treuhandfonds, da sie die Kaufkraft der Partner und Begünstigten verringerte, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Bereitstellung von Sozialtransfers (in Form von Sachleistungen oder Bargeld) hatte, um nur ein Beispiel zu nennen.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- **Vorfinanzierungen:** Rückgang um 173 980 000 EUR aufgrund der Tatsache, dass die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit den für laufende oder abgeschlossene Projekte entstandenen Aufwendungen höher war als die Beträge der neuen Vorfinanzierungen, die sich aus den im Jahr 2022 unterzeichneten neuen Verträgen ergeben. Im Jahr 2022 wurden nur 30 Verträge über Verwaltungstätigkeiten unterzeichnet: Audit-, Bewertungs-, Kommunikations- und Überwachungstätigkeiten im Wert von 2,69 Mio. EUR;

- **finanzielle Verbindlichkeiten:** Rückgang um 190 739 000 EUR, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass die in dem Jahr eingenommenen Beiträge nicht ausreichten, um die den Gebern zugewiesenen Nettoaufwendungen zu decken. Dies führte zu einer Abnahme bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten;

- **operative Aufwendungen:** Rückgang um 265 746 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds. 2022 war das erste Jahr nach dem Ende des Vertragszeitraums, was zu einem Rückgang der Zahl der offenen Verträge und damit zu einem Rückgang der Aufwendungen führte.

BILANZ

in Tsd. EUR

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	*2.1*	*1 943*	*–*
Vorfinanzierung	*2.2*	*14 927*	*55 305*
		16 870	**55 305**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung	*2.2*	*304 055*	*437 657*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*2.3*	*35 914*	*45 339*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*2.4*	*157 587*	*179 759*
		497 556	**662 755**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**514 426**	**718 061**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	*2.5*	*(334 791)*	*(525 530)*
		(334 791)	**(525 530)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	*2.6*	*(30 975)*	*(53 143)*
Antizipative Passiva	*2.7*	*(148 660)*	*(139 388)*
		(179 635)	**(192 531)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**(514 426)**	**(718 061)**
NETTOVERMÖGEN		**–**	**–**

ERGEBNISRECHNUNG

in Tsd. EUR

	Erläuterung	2022	2021
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einnahmen aus Spenden	*3.1*	*605 739*	*871 456*
Einziehung von Aufwendungen	*3.2*	*754*	*16*
		606 493	**871 472**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	*3.3*	*251*	*131*
Sonstige Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*3.4*	*18 902*	*16 340*
		19 152	**16 471**
Einnahmen insgesamt		**625 645**	**887 943**
AUFWENDUNGEN			
Operative Aufwendungen	*3.5*	*(590 545)*	*(856 291)*
Finanzierungskosten	*3.6*	*(643)*	*(550)*
Sonstige Aufwendungen	*3.7*	*(34 457)*	*(31 103)*
Aufwendungen insgesamt		**(625 645)**	**(887 943)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		**–**	**–**

KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Tsd. EUR

	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–
Operative Tätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*173 980*	*159 078*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*9 425*	*(38 992)*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*(190 739)*	*(20 849)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(22 168)*	*7 765*
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	*9 272*	*14 786*
Investitionstätigkeiten		
Zunahme/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*(1 943)*	–
NETTOCASHFLOW	**(22 172)**	**121 788**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	*(22 172)*	*121 788*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	*179 759*	*57 971*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	*157 587*	*179 759*

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE BILANZ

in Mio. EUR

	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*69*	*39*
Vorfinanzierung	*503*	*726*
Forderungen mit Leistungsaustausch	*7*	*4*
	580	**770**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*3*	*–*
Vorfinanzierung	*1 711*	*1 902*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne	*66*	*85*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*1 189*	*1 177*
	2 970	**3 164**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	**3 550**	**3 934**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	*(101)*	*(154)*
	(101)	**(154)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	*(462)*	*(557)*
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	*(1 282)*	*(1 162)*
	(1 744)	**(1 719)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	**(1 845)**	**(1 873)**
NETTOVERMÖGEN	**1 705**	**2 061**
MITTEL UND RESERVEN		
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	*65 100*	*62 643*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	*2 252*	*2 252*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis	*(62 834)*	*(59 860)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(2 813)*	*(2 974)*
NETTOVERMÖGEN	**1 705**	**2 061**

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

in Mio. EUR

	2022	2021
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
Einziehungstätigkeiten	*19*	*27*
Einnahmen aus Treuhandfondsspenden	*169*	*272*
	188	**300**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
Finanzerträge	*3*	*(25)*
Sonstige Einnahmen	*96*	*90*
	99	**64**
Einnahmen insgesamt	**287**	**364**
AUFWENDUNGEN		
Hilfsinstrumente	*(2 331)*	*(2 218)*
Durch andere Rechtssubjekte vollzogene Aufwendungen	*(1)*	*–*
Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen	*(611)*	*(902)*
Kofinanzierungsaufwendungen	*4*	*(19)*
Finanzierungskosten	*(7)*	*(21)*
Sonstige Aufwendungen	*(155)*	*(178)*
Aufwendungen insgesamt	**(3 100)**	**(3 338)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	**(2 813)**	**(2 974)**

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Mio. EUR

	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(2 813)*	*(2 974)*
Operative Tätigkeiten		
Kapitalzunahme — Beiträge	*2 458*	*3 657*
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds	*(0)*	*–*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*414*	*266*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*16*	*66*
Zunahme/(Abnahme) bei Rückstellungen	*1*	*0*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*(54)*	*(19)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(96)*	*(104)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten	*120*	*(502)*
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	*–*	*-*
Investitionstätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	*(33)*	*(7)*
NETTOCASHFLOW	**12**	**384**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	12	384
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	1 177	793
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	1 189	1 177

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

in Mio. EUR

	Fonds-kapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapita	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2020	**73 041**	**14 055**	**58 986**	**(59 854)**	**2 252**	**(5)**	**1 379**
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11	–	–	–	*(5)*		*5*	
SALDEN ZUM 1.1.2021	**73 041**	**14 055**	**58 986**	**(59 860)**	**2 252**	**-**	**1 379**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(3 700)*	*3 657*	–	–		*3 657*
Wirtschaftliches Ergebnis des	–	–	–	*(2 974)*	–		*(2 974)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**72 998**	**10 355**	**62 643**	**(62 834)**	**2 252**	**–**	**2 061**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(2 500)*	*2 457*				*2 457*
Wirtschaftliches Ergebnis des			–	*(2 813)*			*(2 813)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**72 955**	**7 855**	**65 100**	**(65 647)**	**2 252**	**–**	**1 705**

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF

INHALT

1. HINTERGRUND 84
1.1. Frühere EEF 84
1.2. 10. und 11. EEF 85
2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG 87
2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG 87
2.2. EINNAHMEN 91
2.3. Operative Ausgaben und spezifische Programme 92
3. GLOSSAR 99

1. HINTERGRUND

Der 1959 aufgelegte Europäische Entwicklungsfonds ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Hauptziel dieses Fonds ist es, die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Der EEF wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc"-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten, die über den Gesamtbetrag entscheiden, der dem Fonds (über einen Zeitraum von fünf Jahren) zugewiesen werden soll. Zusätzlich zu diesen Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten. Die Europäische Kommission ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank verwaltet die Investitionsfazilität.

Beim EEF handelt es sich um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Ein EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen für jeden einzelnen EEF verlangt. Dementsprechend werden für jeden EEF bezüglich des von der Kommission verwalteten Teils eigene Jahresabschlüsse erstellt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. und letzten EEF (2014-2020) trat am 1. März 2015 in Kraft. Seit 2021 ist die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten Teil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – NDICI). Allerdings werden die laufenden Projekte, die im Rahmen des EEF finanziert werden, weiterhin auf der Grundlage der entsprechenden EEF-Rechtsbasis durchgeführt werden.

Die vorliegende Übersicht wurde gemäß Artikel 39 der Finanzregelung für den 11. EEF[10] erstellt. Sie enthält Informationen über die Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des EEF, wobei der Schwerpunkt auf wichtigen Ereignissen liegt, die erhebliche Auswirkungen auf die finanztechnische Durchführung im Jahr 2020 hatten.

Da es keine laufenden Maßnahmen im Rahmen früherer EEF[11] gibt, enthält die vorliegende Übersicht nur Zahlen für den 10. und 11. EEF.

1.1. Frühere EEF

6. und 7. EEF

Der 6. EEF wurde 2006 und der 7. EEF 2008 abgeschlossen. Im Jahr 2019 schloss die Kommission die verbliebenen ausstehenden Transaktionen im Rahmen der Projekte des 8. EEF ab.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und in Abgang gestellten Mittel früherer EEF auf den 9. EEF übertragen.

8. und 9. EEF

Im Jahr 2021 erfolgte der finanzielle und operative Abschluss des 8. EEF mit einem Gesamtbetrag der Ausgaben in Höhe von insgesamt 10 374 Mio. EUR. In der Mitteilung, die dem Rat im Oktober 2021 vorgelegt wurde, kündigte die Kommission den Mitgliedstaaten den Abschluss des 8. EEF an.

Alle Tätigkeiten des 8. EEF sind abgeschlossen, alle Überprüfungen und Kontrollen wurden durchgeführt und alle Verträge und Finanzbeschlüsse sind in der EEF-Jahresrechnung abgeschlossen. Mit Ausnahme von zehn Einziehungsanordnungen (darunter sechs vom Juristischen Dienst verfolgte Rechtsstreitigkeiten) wurden alle Einziehungsanordnungen, die nach dem operativen Abschluss noch offen waren, eingelöst oder aufgehoben. Im Einklang mit der Entscheidung C(2003)1904 der Kommission wurden diese 10 Einziehungsanordnungen auf den 9. EEF übertragen.

[10] Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates.

[11] Ausgenommen Maßnahmen im Südsudan.

Der Abschluss des 9. EEF kommt gut voran. 19 Verträge sind noch offen, und 12 dieser Verträge betreffen Maßnahmen im Südsudan (Beschluss 2011/315/EU des Rates). Diese wurden nach der Verfallsklausel für den 9. EEF beschlossen und sollten grundsätzlich bis 2024 abgeschlossen sein.

Von 2015 bis 2022 hat die Kommission drei Erstattungen von Mitteln aus dem 8. und 9. EEF in Höhe von insgesamt 1868,6 Mio. EUR[12] vorgenommen. Im Januar 2023 wurde im Zusammenhang mit der Zahlung der ersten Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF ein Saldo von 43 Mio. EUR zurückerstattet.

1.2. 10. und 11. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet. Dieses Abkommen (mit dem der 9. EEF eingerichtet wurde) trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 10. EEF) und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 11. EEF).

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen wurde, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou verfügt der 10. EEF für den zweiten Programmplanungszeitraum (2008-2013) über ein Budget von insgesamt 22 682 Mio. EUR. Von diesem Betrag wurden

- 21 966 Mio. EUR den AKP-Staaten,
- 286 Mio. EUR den ÜLG und
- 430 Mio. EUR der Kommission als Unterstützungsausgaben für die Programmierung und Durchführung des EEF zugewiesen.

Der Betrag für die AKP-Staaten teilt sich wie folgt auf:

- 17 766 Mio. EUR für nationale und regionale Richtprogramme,
- 2700 Mio. EUR für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen den Regionen,
- 1500 Mio. EUR für Investitionsfazilitäten.

Insbesondere wird ein höherer Anteil der Mittel für regionale Programme aufgewendet, wodurch die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration als grundlegender Rahmen für die nationale und lokale Entwicklung hervorgehoben wird. Eine Neuerung beim 10. EEF war die Schaffung von „Anreizbeträgen" für jedes Land.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem 11. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrags von 30 506 Mio. EUR, von denen

- 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden,

- 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden,

[12] 1402,57 Mio. EUR Überbrückungsfazilität (Beschluss 2015/0246 des Rates), 200 Mio. EUR (Beschluss 2017/1206 des Rates), 223 Mio. EUR (Beschluss 2020/1708 des Rates) und 43 Mio. EUR (Beschluss 2021/1941 des Rates).

- 1052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 10. EEF

10. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2022
AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

	HILFSINSTRUMENT	ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2021	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2022	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	*Kofinanzierung*	*0*	*202*			*202*
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	*20 896*	*(391)*	*337*		*20 842*
	ZWISCHENSUMME AKP	20 896	(189)	337		21 044
ÜLG	*Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten*	*0*	*240*	*(0)*		*240*
	ZWISCHENSUMME ÜLG	0	240	(0)		240
	10. EEF INSGESAMT	20 896	51	337		21 284

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 11. EEF

11. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2022
AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

	HILFSINSTRUMENT	ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2021	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2022	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	*Kofinanzierung*	*0*	*88*	*2*		*89*
	EK-interne Leistungsvereinbarung	*0*	*1*			*1*
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	*29 008*	*308*	*(602)*		*28 713*
	ZWISCHENSUMME AKP	29 008	395			28 804
ÜLG	*Kofinanzierung*	*0*	*0*			*0*
	EK-interne Leistungsvereinbarung	*0*	*0*			*0*
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	*0*	*352*	*1*		*353*
	ZWISCHENSUMME ÜLG	0	352			353
	11. EEF INSGESAMT	29 008	870	(721)		29 157

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 10. EEF

Tabelle 2.6

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 10. EEF

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			UMULIERT	JÄHRLICH	%	UMULIERT	JÄHRLICH	%	UMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISU	12.370	12.325	(67)	100%	12.283	(50)	100%	12.162	19	99%
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE ZUWEISU	1.966	1.965	(6)	100%	1.961	(3)	100%	1.959	(0)	100%
	ZWISCHENSUMME: ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	343	484	484	141%	316	316	65%	232	232	73%
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTR	527	526		100%	526		100%	522		99%
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	3.628	3.618	(37)	100%	3.549	(3)	98%	3.323	84	94%
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	1.960	1.810	(15)	92%	1.778	(16)	98%	1.694	2	95%
	Kofinanzierung										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISU	185	178	(1)	96%	175	(2)	98%	172	8	98%
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTR	5	5		111%	5		100%	4	1	78%
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	12	11		91%	11		100%	11		100%
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 10. EEF	137									
ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISU	186	186	(1)	100%	183	0	99%	170	1	93%
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE ZUWEISU	14	14	(0)	100%	14		100%	14		100%
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTR	5	5		100%	5		100%	5		100%
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	34	34		100%	34		99%	34	0	100%
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 10. EEF	17									
	INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	21.389	21.162	356	99%	20.841	241	98%	20.302	347	97%

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 11. EEF

Tabelle 2.6

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 11. EEF

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			UMULIERT	JÄHRLICH	%	UMULIERT	JÄHRLICH	%	UMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISU	15.449	15.421	(110)	100%	14.413	391	93%	11.062	1.086	77%
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE ZUWEISU	1.060	1.060	(3)	100%	1.039	22	98%	980	115	94%
	ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	0									
	ZWISCHENSUMME: ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	112	112	112	100%	21	21	19%	3	3	15%
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTR	1.067	1.067	(3)	100%	1.063	(0)	100%	910	54	86%
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	4.009	3.907	(1)	97%	3.822	120	98%	3.186	218	83%
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	7.293	7.286	(14)	100%	7.047	56	97%	5.452	526	77%
	Kofinanzierung										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISU	46	46		100%	45	(0)	98%	26	8	59%
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTR	4	4		100%	4		100%	0		10%
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	33	33		100%	33		100%	27	4	83%
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	8	6	2	75%	6	2	100%	4		67%
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 11. EEF	75									
	EK-interne Leistungsvereinbarung										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISU	1	1		52%	1		100%	1		100%
ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISU	211	211	(1)	100%	194	(1)	92%	192	9	99%
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE ZUWEISU	12	12		100%	12		100%	12		99%
	ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	0									
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTR	8	8	(0)	100%	6		77%	5	0	84%
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	103	102	(0)	100%	102	0	100%	52	15	51%
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 11. EEF	2									
	INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	29.491	29.275	(18)	99%	27.806	611	95%	21.912	2.039	79%

2.2. EINNAHMEN

Art der Einnahmen

Die Haupteinnahmen des EEF sind die Beiträge der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank fordern die Mitgliedstaaten dreimal jährlich auf, Beiträge zum EEF zu leisten. Die Höhe der jährlich abgerufenen Beiträge spiegelt den Betrag der im Laufe des Jahres zu deckenden Zahlungen wider.

Überblick über die Beiträge nach Mitgliedstaaten

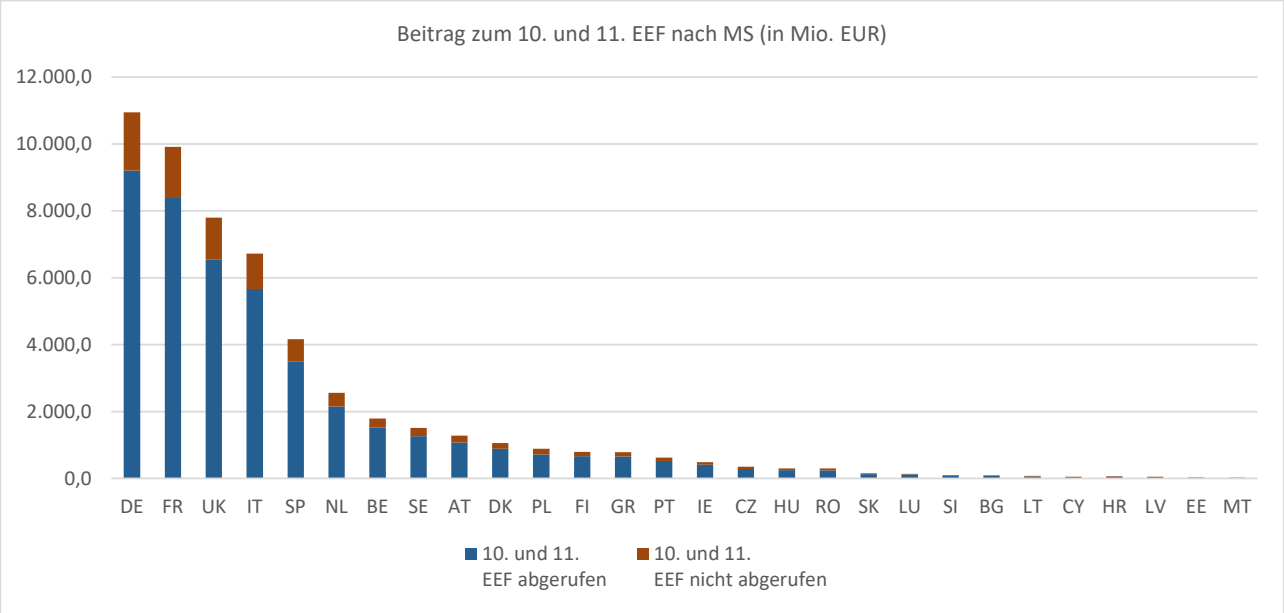

2.3. Operative Ausgaben und spezifische Programme

Art der Ausgaben

Der im mehrjährigen Finanzrahmen verfügbare Betrag setzt sich zusammen aus 3 % für Unterstützungsausgaben der Kommission und 97 % für die Durchführung von EEF-Projekten. Die Beträge werden in den einzelnen Internen Abkommen festgelegt und können durch freiwillige Beiträge und Einnahmen aus Operationen erhöht werden.

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Art der Ausgaben:

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE 10. + 11. EEF	1 630	1 629	11	99,9 %	1 622	13	99,6 %	1 448	57	89,3 %
OPERATIVE DURCHFÜHRUNG (A+B) 10. + 11. EEF	50 442	50 049	338	99,2 %	48 260	853	96,4 %	41 827	2 286	86,7 %
10.+11. EEF INSGESAMT: AKP + ÜLG (A+B)	**52 071**	**51 677**	**349**	**99,2 %**	**49 882**	**866**	**96,4 %**	**43 276**	**2 343**	**86,8 %**

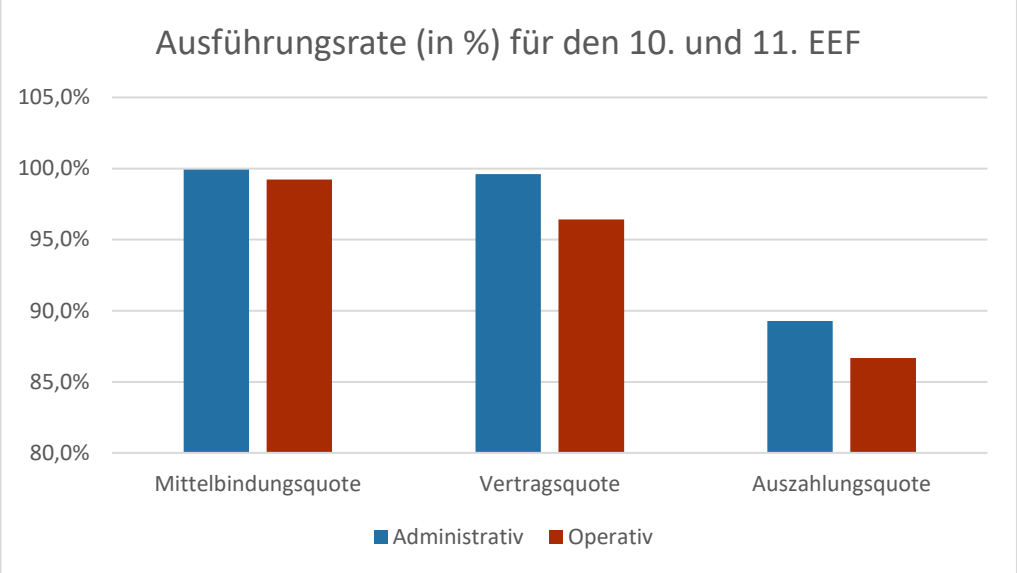

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Regionen und Ländern

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)								
10.+11. EEF		**10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)**						
Kumulierter Stand 2022		**Mittel**	**Beschlüsse**	**% der Mittel**	**Zugewiesene Mittel**	**% der Mittel**	**Zahlungen**	**% der Mittel**
AKP	**Allgemein/Verwaltungsmittel/inter**	**1.621**	1.615	100 %	1.615	100 %	1.440	89%
	Reserve/Nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**2.671**	2.553	96%	2.553	96%	2.403	90%
	Alle AKP-Staaten	**4.292**	**4.168**	**97%**	**4.168**	**97%**	**3.842**	**90%**
	Angola	**348**	348	100 %	345	99%	289	83%
	Benin	**738**	736	100 %	719	97%	667	90%
	Botsuana	**129**	129	100 %	127	98%	123	95%
	Burkina Faso	**1.306**	1.302	100 %	1.299	99%	1.249	96%
	Burundi	**569**	569	100 %	550	97%	514	90%
	Kamerun	**521**	521	100 %	507	97%	461	89%
	Cabo Verde	**146**	146	100 %	146	100 %	144	99%
	Komoren	**79**	79	100 %	76	95%	67	85%
	Kongo (Brazzaville)	**163**	163	100 %	159	97%	107	65%
	Demokratische Republik Kongo	**1.422**	1.421	100 %	1.358	96%	1.162	82%
	Côte d'Ivoire	**706**	705	100 %	701	99%	663	94%
	Dschibuti	**186**	186	100 %	175	94%	140	75%
	Eritrea	**215**	215	100 %	215	100 %	35	16%
	Äthiopien	**1.614**	1.609	100 %	1.585	98%	1.375	85%
	Gabun	**33**	33	100 %	32	97%	29	89%
	Gambia	**314**	314	100 %	312	99%	253	81%
	Ghana	**791**	787	99%	782	99%	709	90%
	Guinea-Bissau	**186**	186	100 %	185	100 %	162	87%
	Guinea (Conakry)	**503**	503	100 %	495	98%	426	85%
	Mauritius	**82**	82	100 %	82	100 %	81	99%
	Kenia	**871**	867	100 %	856	98%	696	80%
	Lesotho	**259**	256	99%	247	95%	191	74%
	Liberia	**489**	489	100 %	443	91%	422	86%
	Madagaskar	**788**	788	100 %	732	93%	518	66%
	Malawi	**1.025**	1.023	100 %	943	92%	856	84%
	Mali	**1.424**	1.423	100 %	1.402	98%	1.200	84%
	Mauretanien	**345**	344	100 %	340	99%	305	88%
	Mosambik	**1.460**	1.453	100 %	1.266	87%	1.044	72%
	Namibia	**189**	188	100 %	177	94%	166	88%
	Niger	**1.279**	1.275	100 %	1.257	98%	1.194	93%
	Nigeria	**1.141**	1.110	97%	1.099	96%	1.008	88%
	Uganda	**991**	991	100 %	978	99%	791	80%
	Zentralafrikanische Republik	**610**	610	100	584	96%	529	87%

				%				
	Ruanda	**840**	840	100 %	836	100 %	808	96%
	São Tomé und Príncipe	**56**	56	100 %	54	96%	46	82%
	Senegal	**666**	666	100 %	660	99%	606	91%
	Seychellen	**23**	23	100 %	23	99%	22	96%
	Sierra Leone	**663**	663	100 %	629	95%	572	86%
	Somalia	**901**	899	100 %	896	99%	884	98%
	Sudan	**298**	298	100 %	298	100 %	298	100 %
	Südsudan	**90**	90	100 %	90	100 %	90	100 %
	Eswatini	**128**	126	98%	114	89%	100	78%
	Tansania	**1.172**	1.172	100 %	1.114	95%	993	85%
	Tschad	**936**	936	100 %	880	94%	756	81%
	Togo	**378**	378	100 %	375	99%	351	93%
	Sambia	**834**	834	100 %	773	93%	593	71%
	Simbabwe	**470**	470	100 %	467	99%	444	94%
	*** Afrika insgesamt**	**28.377**	**28.304**	**100 %**	**27.379**	**96%**	**24.139**	**85%**
	Antigua und Barbuda	**15**	15	100 %	15	100 %	14	93%
	Barbados	**22**	22	100 %	22	99%	20	91%
	Belize	**43**	43	100 %	41	96%	31	74%
	Dominica	**41**	41	100 %	41	99%	40	98%
	Grenada	**21**	21	100 %	20	99%	20	97%
	Französisch-Guayana	**79**	79	100 %	76	97%	76	97%
	Haiti	**1.013**	1.012	100 %	891	88%	754	74%
	Jamaika	**236**	236	100 %	233	99%	219	93%
	Dominikanische Republik	**283**	283	100 %	281	99%	274	97%
	St. Lucia	**32**	32	100 %	32	100 %	29	91%
	St. Kitts und Nevis	**8**	8	100 %	8	99%	6	72%
	St. Vincent und Grenadinen	**26**	26	100 %	26	99%	22	83%
	Surinam	**27**	27	100 %	27	99%	20	74%
	Trinidad und Tobago	**29**	29	100 %	28	99%	22	76%
	*** Karibik insgesamt**	**1.875**	**1.873**	**100 %**	**1.742**	**93%**	**1.550**	**83%**
	Fidschi	**49**	49	100 %	48	99%	46	96%
	Cookinseln	**5**	5	100 %	5	100 %	5	100 %
	Salomonen	**69**	69	100 %	68	99%	61	89%
	Kiribati	**42**	42	100 %	42	99%	30	71%
	Marshallinseln	**17**	17	100 %	17	100 %	14	86%
	Mikronesien	**23**	23	100 %	22	97%	11	46%
	Nauru	**4**	4	100 %	4	99%	4	98%
	Niue	**3**	3	100 %	3	100 %	3	100 %
	Palau	**5**	5	100 %	4	70%	4	68%
	Papua-Neuguinea	**244**	240	98%	232	95%	178	73%
	Westsamoa	**67**	67	100 %	67	100 %	66	99%
	Timor-Leste	**174**	174	100 %	172	99%	150	86%
	Tonga	**28**	28	100 %	28	100 %	28	99%

	Tuvalu	**13**	13	100 %	13	99%	13	96%
	Vanuatu	**55**	55	100 %	52	96%	46	83%
	*** Pazifik insgesamt**	**798**	**794**	**99%**	**777**	**97%**	**659**	**83%**
	Intra-AKP-Zuweisungen	**8.118**	8.005	99%	7.589	93%	6.663	82%
	PALOP	**61**	61	100 %	59	98%	54	89%
	Region Südliches Afrika FED 10	**137**	137	100 %	137	100 %	134	98%
	ZENTRALAFRIKANISCHE REGION	**573**	570	99%	538	94%	389	68%
	REGION ÖSTLICHES UND SÜDLICHES AFRIKA	**3.109**	3.106	100 %	2.968	95%	2.213	71%
	Region Westafrika	**1.960**	1.957	100 %	1.930	98%	1.515	77%
	Region Karibik	**540**	539	100 %	505	94%	363	67%
	Region Pazifik	**327**	323	99%	285	87%	196	60%
	*** Regionale Zusammenarbeit AKP insgesamt**	**14.826**	**14.699**	**99%**	**14.012**	**95%**	**11.526**	**78%**
	AKP	**50.168**	**49.837**	**99%**	**48.078**	**96%**	**41.716**	**83%**
	Reserve/Nicht nach Ländern aufgeschlüsselt/terri	**32**	13	41%	11	35%	10	32%
	Alle ÜLG	**32**	**13**	**41%**	**11**	**35%**	**10**	**32%**
	Anguilla	**28**	28	100 %	27	99%	27	99%
	Falklandinseln (Malwinen)	**10**	10	100 %	10	100 %	10	100 %
	Pitcairninseln	**5**	5	100 %	5	100 %	5	100 %
	Turks- und Caicosinseln	**32**	32	100 %	32	100 %	32	100 %
	Britische Jungferninseln	**2**	2	100 %	2	98%	2	90%
	Montserrat	**33**	33	100 %	33	100 %	33	100 %
ÜLG	**St. Helena**	**38**	38	100 %	38	100 %	38	100 %
	*** Britische ÜLG insgesamt**	**147**	**147**	**100 %**	**146**	**100 %**	**146**	**100 %**
	Niederländische Antillen	**41**	40	99%	23	57%	20	49%
	Niederländische Antillen – Bonaire	**4**	4	100 %	4	98%	2	56%
	Niederländische Antillen – Saba	**3**	3	100 %	3	100 %	3	100 %
	Niederländische Antillen – St. Eustatius	**2**	2	100 %	2	100 %	2	100 %
	Aruba	**21**	21	100 %	21	99%	19	91%
	Sint Maarten	**14**	14	100 %	8	55%	5	33%
	*** Niederländische ÜLG insgesamt**	**86**	**85**	**99%**	**62**	**72%**	**52**	**61%**
	Wallis und Futuna	**39**	39	100 %	37	95%	27	71%
	Mayotte	**29**	29	100 %	29	100 %	29	100 %
	Neukaledonien	**50**	50	100 %	50	100 %	50	100 %
	Französisch-Polynesien	**51**	51	100 %	50	98%	49	97%
	St. Pierre und Miquelon	**47**	47	100 %	47	100 %	47	100 %
	*** Französische ÜLG insgesamt**	**215**	**215**	**100 %**	**212**	**99%**	**202**	**94%**
	Reserve/Nicht nach Regionen aufgeschlüsselt	**137**	137	100 %	136	99%	86	63%
	*** Regionale Zusammenarbeit ÜLG insgesamt**	**137**	**137**	**100 %**	**136**	**99%**	**86**	**63%**
	ÜLG	**617**	**597**	**97%**	**568**	**92%**	**497**	**81%**
INSGESAMT: AKP+ÜLG		**50.785**	**50.435**	**99%**	**48.646**	**96%**	**42.213**	**83%**

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF (DAC-Sektorcodes – Förderbereichsschlüssel des OECD-Entwicklungsausschusses)[13]

(in Mio. EUR)

Wirtschaftszweig	Gebunden	Vertraglich festgeleg	Ausgezahlt
Soziale Infrastruktur und Dienste			
110 – Bildung	1.192,46	1.133,56	958,72
120 – Gesundheitswesen	2.131,40	2.485,23	2.201,03
130 – Bevölkerungspolitik/programme und reproduktive Gesundheit	352,44	50,67	30,23
140 – Wasser und sanitäre Einrichtungen	788,50	833,83	479,83
150 – Staat und Zivilgesellschaft	5.826,12	6.373,64	5.426,96
160 – Sonstige soziale Infrastruktur und Dienste	996,71	1.377,42	1.301,39
Soziale Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	11.287,63	12.254,35	10.398,17
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste			
210 – Verkehr und Lagerei	1.425,48	2.162,30	990,95
220 – Kommunikation	140,96	143,99	101,70
230 – Energie	2.015,13	1.893,12	1.065,10
240 – Bank- und Finanzdienstleistungen	82,03	118,10	68,99
250 – Unternehmensbezogene und sonstige Dienstleistungen	343,43	313,63	170,94
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	4.007,01	4.631,15	2.397,68
Produktionsbereiche			
310 – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3.252,66	2.886,40	2.074,39
320 – Industrie, Bodenschätze und Bergbau, Baugewerbe	641,59	450,66	224,19
330 – Handel und Tourismus	507,49	416,58	230,57
Produktionsbereiche INSGESAMT	4.401,74	3.753,65	2.529,15
Multisektoral/Querschnitt			
410 – Allgemeiner Umweltschutz	989,82	901,85	594,87
430 – Andere multisektorale Maßnahmen	3.882,47	2.560,60	1.861,88
Multisektoral/Querschnitt INSGESAMT	4.872,29	3.462,45	2.456,75
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe			
510 – Allgemeine Budgethilfe	3.116,32	3.598,77	2.837,52
520 – Entwicklungsorientierte Nahrungsmittelhilfe/Hilfe zur Ernährungssicherung	614,50	389,97	354,32
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe INSGESAMT	3.730,82	3.988,75	3.191,84
Schuldenerleichterung			
600 – Schuldenerleichterung	183,00	183,00	183,00
Schuldenerleichterung INSGESAMT	183,00	183,00	183,00
Humanitäre Hilfe			
720 – Soforthilfe	746,19	473,49	465,38
730 – Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen	137,83	64,96	35,79
740 – Katastrophenvorsorge	72,79	126,50	84,60
Humanitäre Hilfe INSGESAMT	956,81	664,95	585,77
Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert			
910 – Verwaltungskosten im Geberland	982,02	967,20	820,72
998 – Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert	183,74	41,41	29,70
N/V – Nicht verfügbar	260,50	5,98	2,02
Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert INSGESAMT	1.426,26	1.014,59	852,44
GESAMTSUMME DER BETRÄGE FÜR DEN 11. EEF	**30.865,56**	**29.952,88**	**22.594,80**

[13] Bruttobeträge (d. h. ohne in Abgang gestellte Mittel und Einziehungsanordnungen).

Die Beträge in den Spalten „Gebunden", „Vertraglich festgelegt" und „Ausgezahlt" sind farblich gewichtet.

Entwicklung der kumulierten gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF

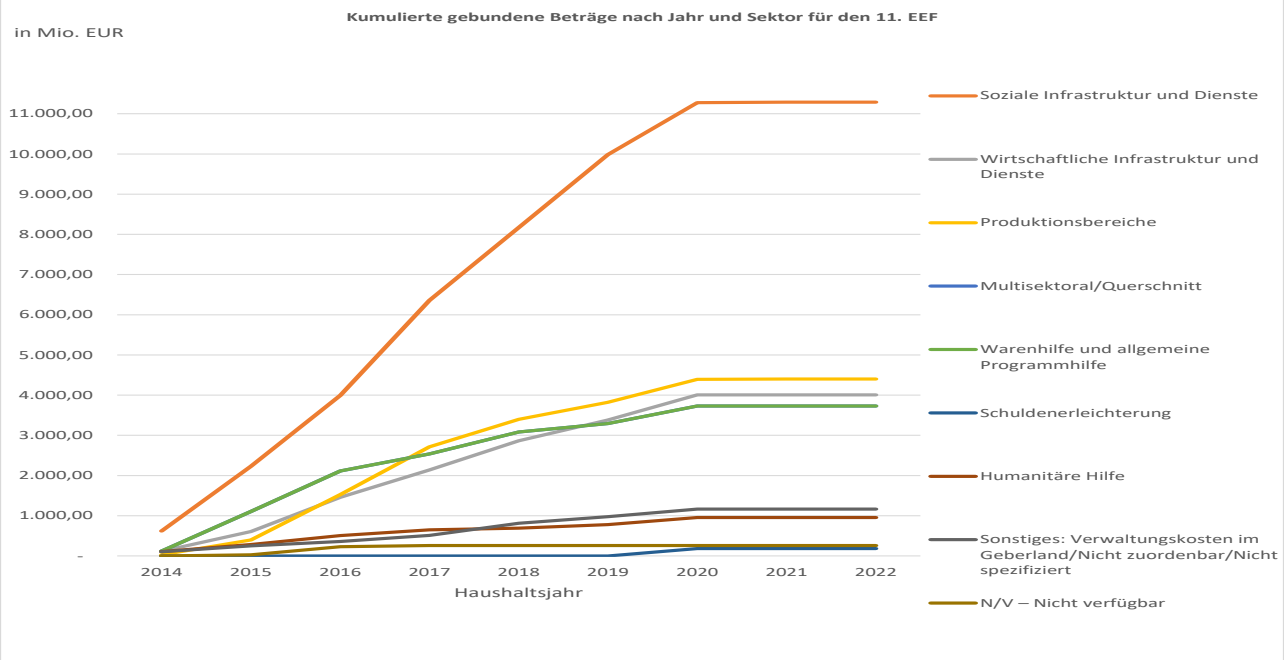

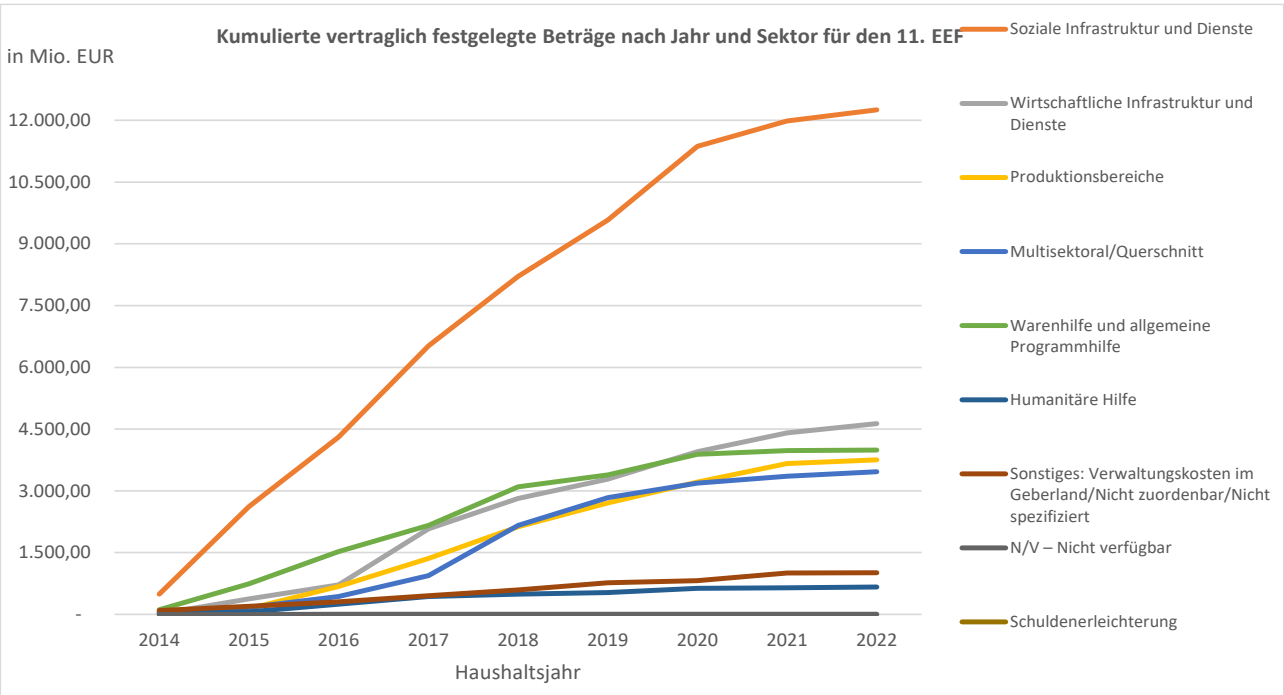

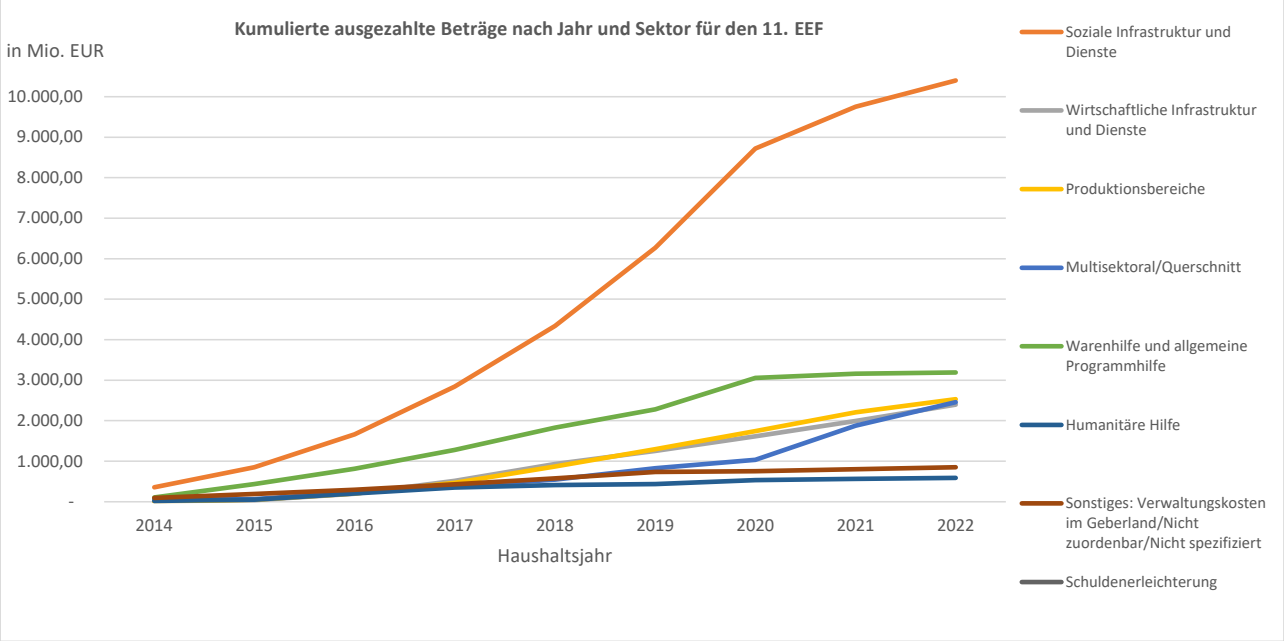
Kumulierte ausgezahlte Beträge nach Jahr und Sektor für den 11. EEF
in Mio. EUR
10.000,00
9.000,00
8.000,00
7.000,00
6.000,00
5.000,00
4.000,00
3.000,00
2.000,00
1.000,00
-
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
Haushaltsjahr
Soziale Infrastruktur und Dienste
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste
Produktionsbereiche
Multisektoral/Querschnitt
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe
Humanitäre Hilfe
Sonstiges: Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert
Schuldenerleichterung

3. GLOSSAR

Verwaltungsmittel

Verwaltungsmittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Unternehmen (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Verabschiedeter Haushaltsplan

Ein Haushaltsplanentwurf wird zum verabschiedeten Haushaltsplan, sobald er von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde.

Berichtigungshaushaltsplan

Ein während des Haushaltsjahrs angenommener Beschluss zur Änderung (Zunahme, Abnahme, Übertragung) bestimmter Aspekte des verabschiedeten Haushaltsplans des Jahres.

Mittel

Mittel zur Finanzierung des Haushalts.

Im Haushaltsplan sind sowohl Mittel für Verpflichtungen (rechtliche Verpflichtungen, Mittel bereitzustellen) als auch Mittel für Zahlungen (tatsächliche Zahlungsmittel oder Banküberweisungen an Begünstigte) ausgewiesen. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen weichen häufig voneinander ab (getrennte Mittel), da die Mittel für Mehrjahresprogramme und Mehrjahresprojekte in der Regel in dem Jahr gebunden werden, in dem das betreffende Programm bzw. Projekt beschlossen wird, die Zahlungen hingegen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des betreffenden Programms oder Projekts über mehrere Jahre hinweg getätigt werden.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung spezifischer Ausgaben.

Haushaltsergebnis

Differenz zwischen den erzielten Einnahmen und den gezahlten Beträgen, einschließlich Anpassungen für Übertragungen, Verfall und Wechselkursdifferenzen.

Bei Agenturen muss das Ergebnis der Finanzierungsbehörde zurückerstattet werden.

Haushaltsvollzug

Inanspruchnahme der Haushaltsmittel durch Ausgabe- und Einnahmevorgänge.

Haushaltsposten/Haushaltsartikel/Haushaltslinie

Einnahmen und Ausgaben werden in der Haushaltsstruktur nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, die die Art und den Zweck jedes Postens nach den Vorgaben der Haushaltsbehörde widerspiegelt. Die einzelnen Überschriften (Titel, Kapitel, Artikel oder Posten) bieten eine formale Beschreibung der Nomenklatur.

Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die Haushaltsmittel vormerkt, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Annullierte Mittel

Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind und nicht übertragen werden können, werden annulliert.

Mittelübertragung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit, insofern, dass Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, ausnahmsweise unter strengen Bedingungen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken den Gesamtwert der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen oder -beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

Aufhebung der Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die zuvor durch eine Mittelbindung erfolgte Vormerkung von Mitteln vollständig oder teilweise aufhebt.

Getrennte Mittel

Getrennte Mittel werden für die Finanzierung von mehrjährigen Maßnahmen verwendet; sie decken die Gesamtkosten der für Maßnahmen eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr, deren Umsetzung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

Wirtschaftliches Ergebnis

Bilanzwirksamkeit der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Regeln der Periodenrechnung.

Festgestellte Ansprüche

Recht zur Einziehung von Einkünften bei einem Schuldner, das durch die Ausstellung einer Einziehungsanordnung anerkannt wird.

Wechselkursdifferenz

Differenz aufgrund der auf Transaktionen mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets angewendeten Wechselkurse oder aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Zeitpunkt der Rechnungsführung.

Ausgaben

Für die Beschreibung von Haushaltsausgaben aus jedweder Art von Einnahmequellen verwendeter Begriff.

Finanzhilfen

Direkte finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt an Dritte, welche der Unionspolitik dienende Tätigkeiten ausführen.

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. „Verfallen" bedeutet die Annullierung der gesamten oder eines Teils der bewilligten Ausgaben und/oder eingegangenen Mittelbindungen.

Bei gemeinsamen Unternehmen (und dem EIT) können nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend ihren Finanzvorschriften in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der maximal nächsten drei Jahre einfließen (sogenannte „N+3"-Regel). Verfallene Mittel können bei gemeinsamen Unternehmen demnach bis zum Haushaltsjahr N+3 in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlage/Basisrechtsakt

Der von der Legislativbehörde (in der Regel Rat und Europäisches Parlament) angenommene Rechtsakt, in dem das Ziel eines Ausgabenprogramms der Union, der Zweck der Mittel, die Regeln für die Intervention, das Verfallsdatum und die einschlägigen Finanzvorschriften festgelegt sind und der als Rechtsgrundlage für die Durchführung des Ausgabenprogramms dient.

Rechtliche Verpflichtung

Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht, die eine Ausgabe zulasten des Unionshaushalts zur Folge hat.

Übliche Formen rechtlicher Verpflichtungen sind Verträge bei der Auftragsvergabe, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse.

Nichtgetrennte Mittel

Mittel, die dem jährlichen Bedarf entsprechen und daher im Laufe des Haushaltsjahres gebunden werden müssen. Nur Beträge, die für eine automatische Übertragung infrage kommen, können im folgenden Jahr ausgezahlt werden. Nichtgetrennte Mittel, die bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen, d. h. gebunden wurden, werden annulliert (es sei denn, in Ausnahmefällen wird durch einen Kommissionsbeschluss eine nichtautomatische Übertragung genehmigt). Nichtgetrennte Mittel beziehen sich auf Verwaltungsausgaben, sodass die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Operative Mittel

Operative Mittel sind zur Finanzierung verschiedener Strategien bestimmt, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen oder im Rahmen der Beschaffung.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Unter noch abzuwickelnden Mittelbindungen (oder Reste à Liquider – RAL) sind Beträge zu verstehen, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass mehrjährige Programme bestehen und es folglich zu einer Entkopplung von Mitteln für Verpflichtungen von Mitteln für Zahlungen kommt.

Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

RAL (Reste à liquider)

Zu einem bestimmten Zeitpunkt noch zu zahlender Betrag für eine Mittelbindung. Vgl. noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Überschuss

Positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die an die Finanzierungsbehörde zurückzuzahlen ist. Vgl. Haushaltsergebnis.

Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Übertragungen von Mitteln einer Haushaltslinie auf eine andere im Verlauf des Haushaltsjahres. Hierbei handelt sich um eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität.

JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK **CA/561/23**

29. März 2023

VERWALTUNGSRAT

INVESTITIONSFAZILITÄT

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2022

(1) Vermögensübersicht

(2) Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis

(3) Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge

(4) Kapitalflussrechnung

(5) Erläuterungen zum Jahresabschluss

(6) Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ORIG.: EN VERTRAULICH

VERMÖGENSÜBERSICHT
ZUM 31. DEZEMBER 2022

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	31.12.2022	31.12.2021
VERMÖGENSWERTE			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	1 451 970	1 358 564
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/17	85 321	85 210
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	10	73 003	-
Derivative Finanzinstrumente	6	75 852	7
Darlehen und Vorauszahlungen	7	1 849 786	1 986 281
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	797 341	697 631
Sonstige Vermögenswerte	11	950	1 086
Vermögenswerte insgesamt		**4 334 223**	**4 128 779**
VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzinstrumente	6	-	18 835
Transitorische Passiva	12	52 417	48 432
Rückstellungen für Darlehenszusagen	14	16 583	16 602
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	15	190 927	239 639
Sonstige Verbindlichkeiten	16	2 419	2 333
Verbindlichkeiten insgesamt		**262 346**	**325 841**
GEBERBEITRÄGE			
Abgerufener Beitrag der Mitgliedstaaten der Fazilität	17	3 701 695	3 471 695
Einbehaltene Gewinne		370 182	331 243
Mittelausstattung insgesamt		**4 071 877**	**3 802 938**
Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt		**4 334 223**	**4 128 779**

AUFSTELLUNG VON GEWINN UND VERLUST UND SONSTIGEM ERGEBNIS FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2022 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
Zins- und ähnliche Erträge*	19	93 786	86 456
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	19	-5 479	-10 436
Zins- und ähnliche Erträge (netto)		**88 307**	**76 020**
Erträge aus Gebühren und Provisionen	20	511	2 219
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	20	-761	-175
Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto)		**-250**	**2 044**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten		94 680	-51 770
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	21	24 432	123 627
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7	-3 080	3 568
Währungsergebnis (netto)		-140 104	33 676
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften		**-24 072**	**109 101**
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7	8 562	42 974
Veränderung der Rückstellungen für Garantien, ohne Rückbuchungen	13	-	851
Veränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen	14	20	16 616
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	22	-33 628	-53 136
Bilanzgewinn		**38 939**	**194 470**
Summe Jahresüberschuss		**38 939**	**194 470**

* Für das zum 31. Dezember 2022 abgeschlossene Jahr sind in den Zins- und ähnlichen Erträgen 85,8 Mio. EUR (2021: 77,5 Mio. EUR) enthalten, die anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2022 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

		Abgerufene Beiträge	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2022	**Erläuterungen**	**3 471 695**	**331 243**	**3 802 938**
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	17	230 000	-	230 000
Gewinn für das Jahr 2022		-	38 939	38 939
Veränderung der Geberbeiträge		**230 000**	**38 939**	**268 939**
Zum 31. Dezember 2022		**3 701 695**	**370 182**	**4 071 877**

		Abgerufene Beiträge	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2021		**3 221 695**	**136 773**	**3 358 468**
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	17	250 000	-	250 000
Gewinn für das Jahr 2021		-	194 470	194 470
Veränderung der Geberbeiträge		**250 000**	**194 470**	**444 470**
Zum 31. Dezember 2021		**3 471 695**	**331 243**	**3 802 938**

KAPITALFLUSSRECHNUNG
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2022 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Bilanzgewinn		38 939	194 470
Anpassungen für:			
Nettoergebnis (im beizulegenden Zeitwert) aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	-9 271	-130 991
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7	-8 562	-42 974
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7	3 080	-3 568
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Darlehen und Vorauszahlungen		2 291	6 462
Nettoveränderung der Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen	13	-	-851
Nettoveränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen		-19	-16 550
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		-94 680	51 770
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	321	-1 271
Veränderung der transitorischen Passiva		3 985	18 700
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Darlehen	7	-53 747	-84 893
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	-25 463	-27 230
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		-12 006	-9 875
(Verlust) aus operativen Tätigkeiten vor Änderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		**-155 132**	**-46 801**
Darlehensauszahlungen	7	-260 493	-515 212
Darlehenszahlungen	7	458 381	339 944
Veränderung aufgelaufener Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	1 822	-304
Erwerb von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	-920 290	-2 333 691
Laufzeiten von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	847 608	2 684 293
Zunahme bei Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	-139 935	-84 224
Nettoerträge aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren		90 219	77 749
Abnahme bei sonstigen Vermögenswerten		136	977
Zunahme bei sonstigen Verbindlichkeiten		86	1 113
(Abnahme)/Zunahme bei an die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträgen		-58 093	34 598
Netto-Cashflows (in)/aus operative(n) Tätigkeiten		**-135 691**	**158 442**
FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten		238 450	250 444
Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		61 450	63 254
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		-60 619	-27 337
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		**239 281**	**286 361**
Nettozunahme bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		**103 590**	**444 803**
Zusammenfassende Kapitalflussrechnung:			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahrs		**1 359 005**	**924 077**
Netto-Cashflows (in)/aus			
operative(n) Tätigkeiten		-135 691	158 442
Finanzierungstätigkeiten		239 281	286 361
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		-12 006	-9 875
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahrs		**1 450 589**	**1 359 005**
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbestand	5	328 079	434 064
Termineinlagen (ohne aufgelaufene Zinsen)	5	963 004	672 730
Commercial Paper	5	159 506	252 211
		1 450 589	**1 359 005**

Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

1 Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität ist keine selbstständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

(i) der Fazilität, eines risikotragenden revolvierenden Fonds in Höhe von 3685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Staaten, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“) zugewiesen werden;

(ii) der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1220,85 Mio. EUR für AKP-Staaten und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden.

Die EU und die AKP-Staaten vereinbarten, den Beschluss über die Übergangsmaßnahmen zu ändern, um die Anwendung der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 30. Juni 2023 oder bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt – zu verlängern (Beschluss Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, anschließend geändert durch den Beschluss Nr. 3/2021 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 26. November 2021 und den Beschluss Nr. 970/2022 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 16. Juni 2022).

Die am 14. Juni 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – NDICI) – Europa in der Welt (Verordnung (EU) 2021/947 vom 9. Juni 2021 – NDICI-Verordnung) bildet die primäre Rechtsgrundlage für die EU-Hilfe außerhalb der EU im Zeitraum 2021-2027 und die Governance für das neue institutionelle Mandat der Bank für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union, einschließlich der AKP-Region. Dazu gehört auch die Einbeziehung des EEF, der derzeit außerhalb des EU-Haushalts geführt wird, in den EU-Haushalt. Die NDICI-Verordnung bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Kommission der EIB künftig weitere Mandate für ein Tätigwerden außerhalb der EU übertragen kann. Außerdem wird darin der Rahmen für auswärtige Investitionen festgelegt, nach dem die Union im Rahmen von Finanzhilfen oder Garantien aus dem EU-Haushalt mit Partnereinrichtungen zusammenarbeiten kann.

Am 23. Dezember 2020 beschloss der Rat, den Verpflichtungszeitraum der AKP-Investitionsfazilität um mindestens sechs Monate zu verlängern. Künftig werden Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI durch eine Kombination aus einem speziellen AKP-Finanzierungsfenster für den Privatsektor im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus – EFSD+) und einem Treuhandfonds eingesetzt.

Nach der Verlängerung des Verpflichtungszeitraums der Investitionsfazilität genehmigte die Bank bis zum 30. Juni 2021 Maßnahmen im Einklang mit ihrem Mandat (Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188)).

Die Jahresabschlüsse wurden auf der Grundlage der Unternehmensfortführung erstellt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Investitionsfazilität in der Lage sein wird, sämtliche Geldverbindlichkeiten aus sämtlichen Transaktionen zu begleichen. Die Laufzeit der Investitionsfazilität ist nicht festgelegt. Das Interne Abkommen zum 11. EEF bleibt (gemäß seinem Artikel 14 Absatz 3) so lange in Kraft, wie für die vollständige Durchführung aller im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des mehrjährigen Finanzrahmens finanzierten Maßnahmen erforderlich.

Der vorliegende Jahresabschluss deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums nahm der Verwaltungsrat den Jahresabschluss am 29. März 2023 an und beschloss, diesen dem Rat der Gouverneure bis zum 25. April 2023 zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

2 Maßgebliche Rechnungsführungsgrundsätze

2.2 Erstellungsgrundlage – Konformitätserklärung

Der Jahresabschluss der Fazilität wurde im Einklang mit den von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungsführungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) erstellt.

2.2 Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert die Nutzung von rechnungsführungsbezogenen Schätzungen. Darüber hinaus muss das Direktorium der EIB bei der Anwendung der Rechnungsführungsregeln der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die durch einen höheren Grad der Ermessenausübung oder eine größere Komplexität gekennzeichnet sind, sowie Bereiche, in denen Annahmen und Schätzungen von Bedeutung für den Jahresabschluss sind, werden im Folgenden ausgewiesen.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

- **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten**

Der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf den notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Maklern. Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lassen, werden sie mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken verwendeten und in den Erläuterungen 2.4.2 und 2.4.4 beschriebenen und offengelegten Daten werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

- **Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Vorauszahlungen**

Die Bemessung des erwarteten Kreditverlusts (expected credit loss – ECL) erfordert vom Direktorium bei der Berechnung von Wertminderungsaufwendungen eine erhebliche Ermessensausübung, insbesondere die Bewertung einer seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen, erheblichen Zunahme des Kreditrisikos, die Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen sowie die Schätzung von Höhe und Timing künftiger Zahlungsströme und Beleihungswerte. Diesen Schätzungen liegt eine Reihe von Faktoren zugrunde, die zu signifikanten Änderungen beim Zeitpunkt und bei der Höhe der anzusetzenden Rückstellungen für Kreditverluste führen können (Erläuterung 2.4.2). Relevante Annahmen zu den Auswirkungen auf die Wertminderung, die sich aus dem allgemeinen Kontext der Unsicherheit und den verschiedenen Risiken infolge der russischen Invasion in die Ukraine ergeben, sind in den Erläuterungen 2.4.2.2 und 3.2.3.7 dargelegt.

- **Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen**

Die Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen stützt sich normalerweise auf eines der folgenden Kriterien:

- aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;
- aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;
- erwarteter Zahlungsstrom für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikomerkmalen abgezinst zu aktuellen Sätzen;
- Methode des bereinigten Nettovermögens oder
- andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Zahlungsstroms und der Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Beteiligungsinvestitionen erfordert ein erhebliches Maß an Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

- **Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist**

Wesentliche Beurteilungen der EIB kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in all diesen Rechtssubjekten entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft trägt und dazu ermächtigt und befugt ist, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

- **Unsicherheit durch die Reform der Interbank Offered Rates (im Folgenden „IBOR“)**

Für den USD-LIBOR, der unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 eingestellt wird, wendet die Fazilität die Phase-1-Änderungen des International Accounting Standards Board (im Folgenden „IASB“) in Bezug auf die Unsicherheit an.

2.3 Änderungen der Rechnungsführungsregeln

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesem Jahresabschluss dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungsführungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Neue und geänderte Standards, die von der Fazilität übernommen wurden

Die folgenden Änderungen der existierenden Standards traten für den Jahresabschluss der Fazilität am 1. Januar 2022 in Kraft:

- Jährliche Verbesserungen der IFRS-Standards 2018–2020
- Verweis auf das Rahmenkonzept – Änderungen am IFRS 3;
- Belastende Verträge – Kosten für die Erfüllung eines Vertrages (Änderungen an IAS 37).

Die aufgeführten Änderungen hatten keine Auswirkungen auf die in früheren Zeiträumen erfassten Beträge und haben voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den aktuellen Zeitraum oder künftige Zeiträume.

Neue Standards, Änderungen und Auslegungen, die von der Fazilität noch nicht übernommen wurden

Zum 31. Dezember 2022 waren die folgenden Standards und Änderungen bestehender Standards bereits veröffentlicht, jedoch für am 31. Dezember 2022 endende jährliche Berichtszeiträume nicht verbindlich:

von der EU gebilligte Standards und Änderungen bestehender Standards, die für am 1. Januar 2023 oder danach beginnende Jahreszeiträume wirksam sind:

- Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und am IFRS-Leitliniendokument 2: Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden
- Änderungen an IAS 8 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler“: Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen

Änderungen an bestehenden Standards, die nicht bzw. noch nicht von der EU gebilligt wurden:

- Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“:
  - Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig (veröffentlicht am 23. Januar 2020)
  - Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens (veröffentlicht am 15. Juli 2020)
  - langfristige Schulden mit Nebenbedingungen (Covenants) (veröffentlicht am 31. Oktober 2022)

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresabschlüsse hatte die Fazilität keine(n) der genannten Standards bzw. Änderungen bestehender Standards vorzeitig übernommen, und es wurden keine Auslegungen herausgegeben, die anwendbar sind und von der Fazilität zu einem der Berichtstermine berücksichtigt werden mussten. Die Verwaltung geht davon aus, dass alle relevanten Verlautbarungen für den ersten Zeitraum, der am oder nach dem Datum des Inkrafttretens der Verlautbarung beginnt, übernommen werden und dass es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität geben wird.

2.4 Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungsführungsregeln

In der Vermögensübersicht werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei zwischen kurz- und langfristigen Posten nicht unterschieden wird.

2.4.1 Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Abschlussstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

Zu Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion galten. Zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen bewertet, die zu dem Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts galten.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Transaktionen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt der Transaktion ergeben, sowie nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

2.4.2 Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Der erstmalige Ansatz nicht derivativer Finanzinstrumente erfolgt auf der Basis des Erfüllungstages.

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz wird ein finanzieller Vermögenswert als zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert und eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Nach dem IFRS 9 besteht der erste Schritt der Klassifizierung in der Bestimmung, ob der finanzielle Vermögenswert als Schuld- oder Kapitalbeteiligungsinstrumenten betrachtet werden soll. Im IFRS 9 wird Bezug genommen auf die Begriffsbestimmungen im IAS 32 „Finanzinstrumente“: Darstellung.

Schuldinstrumente sind Instrumente, die die Definition von finanzieller Verbindlichkeit aus der Perspektive der Gegenpartei erfüllen, Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, die von strukturierten Unternehmen, Regierungen oder Körperschaften ausgegeben wurden.

Ein Schuldinstrument wird zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

- Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme Vermögenswerte zu halten und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (SPPI-Kriterien).

Ein Schuldinstrument wird nur dann als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

- Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht, und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die den SPPI-Kriterien entsprechen.

Die vorstehend aufgeführten Anforderungen sind auf den gesamten finanziellen Vermögenswert anzuwenden, auch wenn er ein eingebettetes Derivat enthält.

Kapitalbeteiligungsinstrumente sind Instrumente, die aus Sicht des Emittenten der Definition von Eigenkapital entsprechen, also Instrumente, die keine vertragliche Zahlungsverpflichtung enthalten und einen Residualanspruch am Nettovermögen des Emittenten belegen. Kapitalbeteiligungsinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Beim erstmaligen Ansatz eines nicht zu Handelszwecken gehaltenen Kapitalbeteiligungsinstruments kann sich die Fazilität unwiderruflich für die Darstellung späterer Änderungen in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen entscheiden. Diese Entscheidung wird für jede Investition einzeln getroffen.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Beurteilung des Geschäftsmodells

Die EIB als Verwalterin der Fazilität beurteilt die Zielsetzung von Geschäftsmodellen, in denen die Fazilität Schuldinstrumente hält; diese Beurteilung erfolgt auf Portfolioebene, weil so die Art, wie das Unternehmen geführt und der Unternehmensleitung Informationen übermittelt werden, am besten zu erkennen ist. Unter anderem werden folgende Informationen berücksichtigt:

- die für das Portfolio erklärten Strategien und Ziele und die Handhabung dieser Strategien in der Praxis. Insbesondere wird geprüft, ob im Mittelpunkt der Managementstrategie die Erzielung vertraglicher Zinseinnahmen, die Aufrechteinhaltung eines bestimmten Zinsprofils, die Abstimmung der Laufzeit finanzieller Vermögenswerte auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten, mit denen diese Vermögenswerte finanziert werden, oder die Erzielung von Zahlungsströmen durch den Verkauf von Vermögenswerten steht;
- wie die Performance des Portfolios bewertet und dem Management der Fazilität gemeldet wird;
- welche Risiken die Performance des Geschäftsmodells (und der im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) beeinflussen und wie diese Risiken gehandhabt werden und
- Häufigkeit, Umfang und zeitliche Abstimmung von Veräußerungen in früheren Zeiträumen, die Gründe für solche Veräußerungen und die Erwartungen bezüglich künftiger Veräußerungsaktivitäten.

Informationen über Veräußerungsaktivitäten werden jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern als Teil einer allgemeinen Bewertung der Art und Weise, wie das erklärte Ziel der Fazilität bezüglich des Managements der finanziellen Vermögenswerte erreicht und Zahlungsströme erzeugt werden.

Das Geschäftsmodell für direkte Darlehenstransaktionen im Rahmen des Finanzrahmens für Impact Financing (Impact Financing Envelope – IFE) wird in Erläuterung 24 beschrieben und dargelegt.

Kriterien für ausschließliche Tilgungs- und Zinszahlungen (solely payment of principal and interests, im Folgenden „SPPI-Kriterien“)

Für die Zwecke dieser Beurteilung wird „Kapital“ als der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments bei dessen erstmaligem Ansatz definiert. „Zins“ wird als Entgelt für den Zeitwert des Geldes, für das mit dem Kapitalbetrag verbundene Kreditrisiko während eines bestimmten Zeitraums und für sonstige grundlegende Risiken und Kosten der Kreditvergabe (z. B. Liquiditätsrisiken und Verwaltungskosten) sowie als Gewinnmarge definiert.

Um zu beurteilen, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen handelt, werden die Vertragsbestimmungen des betreffenden Instruments geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch bewertet, ob der finanzielle Vermögenswert eine Vertragsbestimmung enthält, mit der Zeitpunkt oder Höhe der vertraglichen Zahlungsströme so geändert werden könnten, dass diese Bedingung nicht mehr erfüllt würde.

Ausbuchung

Die Fazilität bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Ansprüche auf die Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen oder wenn sie die Ansprüche auf den Empfang der vertraglichen Zahlungsströme im Wege einer Transaktion überträgt, durch die die Fazilität die Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert überträgt oder alle Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum im Wesentlichen behält, aber die Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert abgibt.

Bei der Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (Erläuterung 2.4.4) wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (bzw. dem Buchwert, der dem Anteil des/der ausgebuchten Vermögenswerts/Verbindlichkeit zugeordnet wurde) und der Summe aus (i) dem empfangenen oder gezahlten Entgelt und (ii) dem kumulativen Gewinn oder Verlust, der in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzt wurde, erfolgswirksam erfasst; ausgenommen sind in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzte Gewinne oder Verluste bei erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfassten Beteiligungsinvestitionen, die bei der Veräußerung in den Reservefonds übertragen und nicht erfolgswirksam erfasst werden.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Gemäß den vom IASB herausgegebenen Änderungen nimmt die Fazilität keine Ausbuchung eines Finanzinstruments vor, dessen vertragliche Zahlungsströme als unmittelbare Folge der Reform geändert werden und die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Umgliederung

Finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem erstmaligen Ansatz nur dann umgegliedert, wenn die Fazilität ihr Geschäftsmodell für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte ändert.

Modifizierung

Ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter finanzieller Vermögenswert wird als modifiziert betrachtet, wenn seine vertraglichen Zahlungsströme neu verhandelt oder anderweitig modifiziert werden. Eine Neuverhandlung oder Modifizierung kann, muss aber nicht zu einer Ausbuchung des alten und zur Buchung des neuen Finanzinstruments führen.

Eine substanzielle vertragliche Modifizierung der Zahlungsströme eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts, die die Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach sich zieht, führt zur Buchung des neuen zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerts und zur Erfassung der Auswirkungen der Modifizierung auf Gewinn oder Verlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus Finanzgeschäften“.

Eine vertragliche Modifizierung wird als wesentlich erachtet, wenn der abgezinste Gegenwartswert der Cashflows unter den geänderten Bedingungen (abgezinst unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes) mindestens 10 % vom abgezinsten Gegenwartswert der verbleibenden Cashflows des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts abweicht. Qualitative Faktoren wie eine Änderung der Währung, auf die der finanzielle Vermögenswert lautet, und Umrechnungsmerkmale werden ebenfalls berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Die Fazilität aktualisiert den Effektivzinssatz, ohne den Buchwert des Finanzinstruments zu ändern, wenn sich die Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme des zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstruments als unmittelbare Folge der Reform ändert und wenn die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit oft genug und mit einem ausreichenden Volumen Transaktionen stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert von in der Vermögensübersicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben; wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für eine Transaktion berücksichtigen würden.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und die Kapitalwertmethode, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendete Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes erhalten bzw. für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Die Bank verwendet allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfacheren Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel am Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente verwendet die Bank eigene Bewertungsmodelle, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise am Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Darlehen und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen seitens des Managements. Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Zahlungsströme des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl geeigneter Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die die Bedeutung der bei der Bemessung verwendeten Inputfaktoren berücksichtigt:

- Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten handelt, zu denen die Fazilität Zugang hat.
- Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder anhand anderer Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.
- Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen sich die nicht beobachtbaren Inputfaktoren wesentlich auf die Bewertung des Instruments auswirken. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten

IFRS 9 basiert auf einem Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste. Die EIB hat einen Rahmen für die Berechnung des „erwarteten Kreditverlusts“ festgelegt, der vom Zustand der Makroökonomie abhängig ist. Dieser umfasst die Aufstellung von Point-in-Time (PIT)-Parametern für Kreditrisiken (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote bei Ausfall), die auf einem systematischen Faktor (Kreditzyklus) beruhen, der durch die Makroökonomie bestimmt und im Wege von makroökonomischen Prognosen oder Szenarien berechnet wird. Der endgültige erwartete Kreditverlust ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt der erwarteten Kreditverluste für die jeweiligen makroökonomischen Szenarien. Dieses zukunftsbezogene Wertminderungsmodell gilt für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, Finanzgarantieverträge und nicht bilanzwirksame Verpflichtungen.

Im Rahmen des IFRS 9 werden Rückstellungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

- Über 12 Monate erwartete Kreditverluste Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen, und
- über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzinstruments ereignen.

Im IFRS 9 wird ein „dreistufiges" Wertminderungsmodell festgelegt, dem die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen der Bonität zugrunde liegen. Finanzinstrumente außer solchen Instrumenten, für die seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos ermittelt wird, werden der Stufe 1 zugeordnet. Hierzu zählen quantitative und qualitative Informationen und Analysen auf Grundlage der Expertise der Bank unter Einschluss zukunftsbezogener Informationen.

Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden schon beim erstmaligen Ansatz in Stufe 3 eingestuft. Bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen bei den über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust erfasst.

Die von der Bank vorgenommene Bewertung der Einstufung nach IFRS 9 folgt einem sequenziellen Ansatz, bei dem übereinstimmend mit den internen Leitlinien und Verfahren Informationen über bestimmte Gegenparteien oder Instrumente verwendet werden, die insbesondere Auslöser für Frühwarnungen, das interne Rating (eine Herabstufung um drei Stufen oder mehr gegenüber dem historischen internen Rating bei Gegenparteien, deren aktuelles internes Rating unterhalb des Investment-Grade-Bereichs liegt) und Zahlungsrückstände (mehr als 30 Tage überfällig) betreffen.

In Übereinstimmung mit den von den Standardgebern herausgegebenen Leitlinien und der Marktpraxis hat die EIB die Ansicht vertreten, dass die Anwendung von kurzfristigen Stundungsmaßnahmen aufgrund von COVID-19 auf leistungsfähige Gegenparteien (bis Juni 2021 angewandt), mit denen den negativen systemischen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie begegnet werden soll, für sich genommen nicht als automatischer Auslöser für die Schlussfolgerung angesehen werden sollte, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist. Wie in Erläuterung 3.2.3.8 dargelegt, zieht die EIB bei der Bewertung des Kreditrisikos solcher Gegenparteien Expertenmeinungen heran.

Die EIB ist der Ansicht, dass sich die Auswirkungen auf die Wertminderung, die sich aus dem allgemeinen Kontext der Unsicherheit und den verschiedenen Risiken infolge der russischen Invasion in die Ukraine ergeben, in dem bestehenden Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste widerspiegeln, das als ausreichend robust erachtet wird, um solchen Extremereignissen Rechnung zu tragen. Insbesondere wurden die jeweiligen Auswirkungen unmittelbar durch die makroökonomischen Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst.

Die EIB ist der Ansicht, dass das bestehenden Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste ausreichend robust ist, um wirtschaftlichen Extremereignissen Rechnung zu tragen, die direkt durch makroökonomische Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst wurden. Wie in Anmerkung 3.2.3.8 dargelegt, zieht die EIB bei der Bewertung des Kreditrisikos solcher Gegenparteien Expertenmeinungen heran.

Hat sich das Kreditrisiko signifikant erhöht, wird das Finanzinstrument in Stufe 2 umgegliedert, gilt aber noch nicht als wertgemindert. Liegt eine Wertminderung des Finanzinstruments vor, wird es in Stufe 3 umgegliedert.

Um Risiken der Stufe 3 ermitteln zu können, stellt die Bank fest, ob es objektive Nachweise für eine notleidende Risikoposition gibt. Der Ausfall eines finanziellen Vermögenswerts gilt als bestätigt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer ohne Rückgriff durch die Fazilität seine Verpflichtungen gegenüber der Fazilität vollständig erfüllt oder wenn der Darlehensnehmer bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung gegenüber der Fazilität den Fälligkeitstermin um mehr als 90 Tage überschritten hat.

In dieser Hinsicht gilt ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert, wenn festgestellt wird, dass es der Fazilität wahrscheinlich nicht möglich sein wird, alle nach den ursprünglichen Vertragsbestimmungen fälligen Beträge oder einen entsprechenden Wert einzuziehen. Einzelne Kreditengagements werden auf Basis der Merkmale des Darlehensnehmers, seiner allgemeinen Finanzlage, seiner Mittel und Zahlungsmoral, der Aussichten auf Unterstützung durch finanziell haftende Sicherungsgeber und gegebenenfalls des Veräußerungswerts von Sicherheiten bewertet.

Alle wertgeminderten Forderungen werden mindestens alle halbe Jahre überprüft und analysiert. Die sich daraus im Vergleich zu früheren Schätzungen ergebenden Änderungen der Beträge und Zeitpunkte erwarteter künftiger Zahlungsströme ziehen eine Änderung bei der Rückstellung für Kreditverluste nach sich und werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Rückstellung für Wertminderungen wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich die Kreditqualität soweit verbessert hat, dass mit angemessener Gewissheit von einer fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen der Vereinbarung über die Kreditforderung ausgegangen werden kann. Eine Abschreibung erfolgt, wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird. Abschreibungen werden zuvor festgestellten Wertminderungen belastet oder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und mindern die Höhe des Kapitals der Forderung. Teilweise oder vollständige Rückzahlungen zuvor abgeschriebener Beträge werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Finanzielle Vermögenswerte, die abgeschrieben werden, könnten noch Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen, um den Verfahren der Bank für die Einziehung fälliger Beträge zu entsprechen.

Bewertung von erwarteten Kreditverlusten – Vorgaben, Annahmen und Techniken

Die Bewertung von über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten gilt für Vermögenswerte der Stufe 2 und der Stufe 3, während sich der über 12 Monate erwartete Kreditverlust auf Vermögenswerte der Stufe 1 bezieht.

Die erwarteten Kreditverluste wurden unter Zugrundelegung folgender Variablen berechnet:

- Bonitätseinstufung und PIT-Ausfallwahrscheinlichkeit,
- PIT-Verlustquote bei Ausfall,
- Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Das Rating einer Gegenpartei wird zu einem bestimmten Zeitpunkt anhand von Score-Board-Modellen ermittelt, die auf die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien und Risikopositionen zugeschnitten sind.

Bei jedem Rating wird eine bestimmte Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst, die angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt. Ratings bilden somit den primären Faktor für die Bestimmung der PIT-Laufzeitstruktur der Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen. Die EIB erfasst hinsichtlich der Kreditrisikopositionen der Fazilität Informationen über Performance und Ausfälle. Die erfassten Daten werden nach Branchentypen und Arten von Regionen segmentiert. Unterschiedliche, aber auf Kreditzyklen homogen reagierende Branchen und Regionen werden gemeinsam analysiert.

Die EIB setzt zur Analyse der erhobenen Daten und Erstellung von Schätzungen der für die Restlaufzeit zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit von Risikopositionen sowie zur Beschreibung der im Zeitablauf und unter Berücksichtigung bestimmter makroökonomischer Szenarien erwarteten Veränderungen dieser Risikopositionen statistische Modelle ein.

Die Ausfallquote drückt die Erwartung der EIB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Verlust an fälligen Risikopositionen bei Ausfall einer Gegenpartei und dem zum Zeitpunkt des Ausfalls noch ausstehenden Betrag aus. Die Ausfallquote kann auch als „1 – Rückzahlungsquote“ definiert werden. Ausschlaggebend für Schätzungen der Ausfallquote sind geografische Aspekte und die Art der Gegenpartei, wobei zwischen den folgenden fünf Hauptrisikoklassen unterschieden wird: Staaten, öffentliche Einrichtungen, Finanzinstitute Unternehmen und Projektfinanzierung. Die Werte von Ausfallquoten lassen sich anhand der produkt- und vertragsspezifischen Merkmale der Risikoposition genauer anpassen.

Die EIB bezieht sowohl in ihre Beurteilung einer möglichen erheblichen Zunahme des Kreditrisikos eines Instruments seit dessen erstmaligem Ansatz als auch in ihre Bewertung erwarteter Kreditverluste PIT und zukunftsbezogene Informationen ein.

Für die Bewertung erwarteter Kreditverluste hat die EIB einen an Bedingungen geknüpften Modellierungsansatz („PIT-PD-Modell“) für die Berechnung der Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit entwickelt, der Folgendes umfasst:

- die Definition einer wirtschaftlich vernünftigen Verknüpfungsfunktion zwischen dem Kreditzyklus und makroökonomischen Variablen und
- eine Reihe von drei makroökonomischen Szenarien (ein Basisszenario und zwei Szenarien, die einen Konjunkturabschwung bzw. -aufschwung widerspiegeln) mit mehrjährigen Realisierungsmöglichkeiten für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten.

Zur Aufstellung makroökonomischer Szenarien zieht die EIB ein semi-strukturelles Mehrländer- und Mehrgleichungs-Makromodell der Weltwirtschaft mit länderspezifischen Blöcken heran. Das Haupt-/Basisszenario ist so konzipiert, dass es mit den jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission übereinstimmt. Die positiven und negativen Szenarien werden durch die Anwendung des Mehrländer-/Mehrgleichungs-Modells um das zentrale Szenario herum entworfen. Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die beobachtete Volatilität der Variablen nachbilden. Gegebenenfalls werden auch Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf einheitlich eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen.

Beim PIT-PD- und PIT-LGD-Modell der EIB werden dieselben prognostizierten Werte des Kreditzyklus als Hauptinput bei unterschiedlichen makroökonomischen Szenarien herangezogen. Der Kreditzyklus wird anhand der Herabstufungen einer externen Ratingagentur und den Projektionen der jährlichen Wachstumsraten des realen BIP sowie des Spreads zwischen lang- und kurzfristigen Zinssätzen berechnet.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist das erwartete Risiko bei einem Ausfall und basiert auf dem derzeitigen Risiko durch die Gegenpartei und den potenziellen Änderungen am vertraglich zulässigen Betrag einschließlich Abschreibung. Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt eines finanziellen Vermögenswerts ist sein Bruttobuchwert. Bei Darlehenszusagen und Finanzgarantien enthält die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt den in Anspruch genommenen Betrag.

2.4.2.1 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Vermögensübersicht zu fortgeführten Anschaffungskosten verbucht.

2.4.2.2 Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung

Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung umfassen sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit ursprünglichen Laufzeiten von mehr als drei Monaten; diese werden dementsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

2.4.2.3 Darlehen und Vorauszahlungen

Das Portfolio der Darlehen und Vorauszahlungen kann Schuldinstrumente wie Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, umfassen, die von strukturierten Unternehmen ausgegeben wurden und zum Zwecke der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Darlehen und Vorauszahlungen umfassen:

- zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Darlehen und Vorauszahlungen,
- zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen.

Von der Fazilität vergebene Darlehen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Darlehensnehmer erfolgt. Nicht ausgezahlte Teile von Darlehen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Darlehen, die den SPPI-Test bestehen, werden anfänglich zu ihren Anschaffungskosten (den netto ausgezahlten Beträgen) erfasst; darunter ist der beizulegende Zeitwert der zur Vergabe des Darlehens gezahlten Zahlungsmittel einschließlich eventueller Transaktionskosten zu verstehen; anschließend werden sie mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Schuldverschreibungen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an den Emittenten erfolgt, und können vertraglich verknüpfte Schuldinstrumente oder Schuldinstrumente mit einer einzigen Tranche sein. Nicht ausgezahlte Teile von Schuldverschreibungen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Schuldverschreibungen werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, und anschließend mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Die Regelung für die Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen ist in Erläuterung 2.4.2 beschrieben.

Darlehen und Vorauszahlungen, die dem SPPI-Kriterium nicht entsprechen, werden zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die angewendete Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer Kapitalwertmethode oder einem Liquidationswertansatz.

Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Neubewertung von Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten siehe die entsprechenden Absätze in Erläuterung 2.4.2 – Klassifikation und Bewertung/Modifizierung.

2.4.2.4 Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere

Die Fazilität hält zwei Arten von Beteiligungsinvestitionen: (i) direkte Kapitalbeteiligungen und (ii) Wagniskapitalfonds. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet. Anschließend werden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einschließlich Wechselkursgewinnen und -verlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis in der Rubrik „Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren“ erfasst.

Der nicht in Anspruch genommene, aber zugesagte Teil dieser Investitionen wird als konsolidierte nicht bilanzwirksame Verpflichtungen zu ihrem Nennwert ausgewiesen.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert wird durch Anwendung der Methode mit aggregiertem Nettoinventarwert bestimmt (unter der Annahme, dass der Nettoinventarwert auch bei Nichtverfügbarkeit eines leicht feststellbaren Marktwerts der beste Schätzwert für den beizulegenden Zeitwert ist). Kann bei nicht börsennotierten Beteiligungen der beizulegende Zeitwert nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden, wird er mithilfe allgemein anerkannter Bewertungstechniken bestimmt (Erläuterung 4.2.1).

Der zurechenbare Nettoinventarwert (NIW) wird um die Änderungen berichtigt, die sich zwischen dem letzten verfügbaren NIW-Stichtag und dem Bilanzstichtag ergeben, sofern sie vom Direktorium als wesentlich angesehen werden. Wesentliche Anpassungen werden vorgenommen, bis der Jahresabschluss für das betreffende Jahr vom Verwaltungsrat angenommen wird. In diesem Zusammenhang hat die Bank angesichts des allgemeinen Kontexts der Unsicherheit, der verschiedenen Risiken als Folge der russischen Invasion in die Ukraine und der beobachteten Volatilität in Bezug auf die Leistungsfähigkeit ihre Bewertungsverfahren verbessert, mit denen etwaige Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligungsinvestitionen für Nettoinventarwerte, die von den Fondsverwaltern zum Abschlussstichtag der Fazilität nicht gemeldet wurden, geschätzt werden.

Für spezifische Investitionen, bei denen der Nettoinventarwert nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann, könnten andere Leitlinien, wie z. B. die vom IPEV Board veröffentlichten International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV-Leitlinien), verwendet werden, wobei dann eine genauere Überwachung und Überprüfung erforderlich ist. Nach dieser Methode werden die Fonds intern in drei Kategorien unterteilt:

- Kategorie I – Fonds, die den Anforderungen an den beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13 oder den IPEV-Leitlinien entsprechen und für die eine spezifische Überprüfung durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert eine zuverlässige Schätzung des beizulegenden Zeitwerts darstellt;
- Kategorie II – Fonds, die anderen Bewertungsleitlinien (etwa den älteren EVCA-Leitlinien von 2001) oder Standards entsprechen, die als mit IFRS 13 vereinbar gelten können und für die ein gleichwertiger Nettoinventarwert berechnet werden kann;
- Kategorie III – Fonds, die den Bewertungserfordernissen gemäß IFRS 13 oder sonstigen mit IFRS 13 vereinbaren Bewertungsrichtlinien nicht entsprechen.

Bewertung des maßgeblichen Einflusses

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Anlagen in Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten handelt es sich bei derartigen Anlagen normalerweise um Anlagen, die von verschiedenen Anlegern gemeinsam gezeichnet werden, von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Anleger, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa die Ausschüttungspolitik, nicht von einzelnen Anlegern eines Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise von der Fondsverwaltung auf der Grundlage der Anteilsinhabervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten der Verwaltung und aller Anteilsinhaber des Fonds festgelegt sind. Die Anteilsinhabervereinbarung verhindert in der Regel auch, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Anlagen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne des IFRS 10 und IAS 28 auf diese Anlagen nimmt oder Kontrolle über sie hat, dies gilt auch für Anlagen, an denen die Fazilität mehr als 20 % der Stimmrechte hält.

2.4.3 Finanzgarantien

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität bestimmte Zahlungen vorschreiben, um den Inhaber für Verluste zu entschädigen, die diesem entstehen, weil ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

Nach den bestehenden Vorschriften erfüllen diese Garantien nicht die Definition eines Versicherungsvertrags (IFRS 4 „Versicherungsverträge“).

Finanzgarantien werden nach dem IFRS 9 – „Finanzinstrumente“ je nach ihren im IFRS 9 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ erfasst.

Die Rechnungsführungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Finanzgarantien werden in der Vermögensübersicht unter den „Rückstellungen für gestellte Garantien“ erstmalig zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten, die unmittelbar der Ausgabe der Finanzgarantien zuordenbar sind, erfasst. Beim erstmaligen Ansatz entspricht die Zahlungsverpflichtung dem Nettogegenwartswert (Net Present Value - NPV) der erwarteten Prämienzuflüsse oder dem anfänglichen erwarteten Verlust.

Nach dem erstmaligen Ansatz erfolgt die Bewertung von Finanzgarantien zum jeweils höheren Wert
– des Betrags der nach dem IFRS 9 berechneten Wertberichtung für Kreditverluste und
– der erstmalig angesetzten Prämie abzüglich der gemäß den Grundsätzen des IFRS 15 erfassten Einnahmen.

Jede Zu- oder Abnahme der (nach dem IFRS 9 bemessenen) Nettoverbindlichkeit bezüglich Finanzgarantien wird, sofern es sich nicht um Zahlungen bei einem Abruf von Garantien handelt, in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien“ angesetzt.

Die vereinnahmte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach dem IFRS 15 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

2.4.4 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Derivaten

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; ausgenommen sind finanzielle Verbindlichkeiten, die der Definition zu Handelszwecken gehaltener Verbindlichkeiten entsprechend (z. B. Derivatverbindlichkeiten).

Die Fazilität bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

2.4.5 Derivative Finanzinstrumente

Zu den derivativen Finanzinstrumenten (Finanzderivaten) zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps und kurzfristige Währungsswaps (im Folgenden „Devisenswaps“).

Finanzderivate werden erstmalig auf Basis des Handelsdatums angesetzt.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Kredittätigkeiten abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um ihre auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern und somit durch Wechselkursschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste auszugleichen.

Alle Derivate werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Kapitalwertmethoden, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Posten unter „Vermögenswerte“ ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Posten unter „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Im IFRS 9 wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten die Anforderungen abgeschafft, die für die Abtrennung eingebetteter Derivate gelten; folglich werden hybride Verträge hinsichtlich der Klassifizierung als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten als Ganzes behandelt.
Die Cashflows der Derivate wurden dementsprechend unter Verwendung der ISDA-Rückfallwerte anstelle der LIBOR-Referenzwerte[14.] ermittelt. Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die derivativen Instrumente siehe Erläuterung 6.

2.4.6 Beiträge

In der Vermögensübersicht werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapital eingestuft:
- Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens der Fazilität zu entscheiden;
- die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die gegenüber allen anderen nachrangig sind;
- alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse weisen die gleichen Merkmale auf;
- das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden, und
- die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Zahlungsströme beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen, die bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit des Instruments beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

Beiträge werden in den Jahresabschlüssen zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft und bewertet.

[14] Cashflows, die sich auf den USD-LIBOR beziehen, werden unter Verwendung der LIBOR-Richtwerte definiert, wenn die USD-LIBOR-Einstellungen noch nicht beendet sind.

2.4.7 Zins- und ähnliche Erträge

Zinsen auf Darlehen der Fazilität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf den Nettobuchwert des Darlehens angerechnet werden. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Darlehens durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Zinsen auf Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zins- und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) über die gesamte Laufzeit des Darlehens periodengerecht unter Verwendung des bonitätsbereinigten effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf das Darlehen zu fortgeführten Anschaffungskosten angerechnet werden.

Die Zinsverbilligungen für die Mittel der Fazilität werden abgegrenzt und als Anpassung der Effektivverzinsung erfasst; sie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Rückzahlung des zinsverbilligten Darlehens unter „Zins- und ähnliche Erträge“ ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Darlehens unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8 Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Geberbeiträge“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9 Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10 Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Realisierte Gewinne aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)“ ausgewiesen.

2.4.11 Besteuerung

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

3 Risikomanagement

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

- Kreditrisiko – das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht und das Abwicklungsrisiko[15] umfasst;
- Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;
- Marktrisiko – das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise und -kurse, etwa Zinssätze, Aktienkurse oder Wechselkurse, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1 Organisation des Risikomanagements

Die EIB passt den Risikomanagementrahmen der Investitionsfazilität laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Innerhalb eines Rahmens, in dem die Aufgabentrennung gewahrt bleibt, ist das Risikomanagement unabhängig von den operativen Abteilungen und gibt zweite Stellungnahmen zu allen mit Risiken verbundenen Vorschlägen der operativen Abteilungen ab.

Auf Ebene der EIB erstattet der leitende Risikobeauftragte der Gruppe (Group Chief Risk Officer – GCRO) dem Direktorium der EIB unter der Aufsicht des für Risiken zuständigen Mitglieds des Direktoriums Bericht über die Risiken der Gruppe. Der GCRO hat direkten Zugang zum Ausschuss für Risikopolitik (Risk Policy Committee) und kann sich in allen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, direkt an den Verwaltungsrat der EIB wenden und mit ihm kommunizieren.

3.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst.

3.2.1 Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Darlehensnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (im Folgenden „IRM") entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Darlehensnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Finanzinstitute) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken, die für die EIB Anwendung finden, und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für das Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem sich ihre Ausfallwahrscheinlichkeit ergibt. Bei Bedarf werden Expertenanpassungen unter Berücksichtigung der Unterstützung der juristischen Personen durch die Muttergesellschaft oder den Staat vorgenommen, und das endgültige Rating lässt Überschreibungen zu, um Informationen (z. B. Marktpreise) zu berücksichtigen, die im Auswertungsformular außer Acht gelassen wurden.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikorating zugewiesen. Schließlich werden Nicht-EU-Staaten von der Wirtschaftsabteilung auf der Grundlage eines statistischen Modells bewertet.

Alle internen Ratings werden über die Laufzeit des Darlehens hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Nicht staatliche Tätigkeiten unterliegen ggf. spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien beziehen sich ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko. Derartige Begrenzungen beziehen sich u. a. die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung, zu denen unter anderem auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten, Garantien und Vertragsklauseln je nach Art der Darlehensnehmer und der Tätigkeit gehören.

[15] Das Abwicklungsrisiko ist definiert als das Risiko potenzieller Verluste aufgrund von Transaktionen, die nach der Fälligkeit der Lieferung noch offen sind, und/oder aufgrund von Transaktionen, die später als nach geltendem Marktstandard abgewickelt werden. Aufgrund der Art der Tätigkeit der Fazilität sind die wichtigsten vom Abwicklungsrisiko betroffenen Instrumente die von der Bank abgeschlossenen Derivate, bei denen ein Umtausch von Fremdwährungen erfolgt. Das Management von Abwicklungsrisiken wird in den Leitlinien für finanzielle Risiken (Financial Risk Guidelines) behandelt.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2 Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Posten der Vermögensübersicht, einschließlich der Derivate. Angegeben wird das maximale Risiko jeweils als Bruttowert vor der Verringerung des Risikos durch den Einsatz von Sicherheiten.

Maximales Risiko (in Tsd. EUR)	**31.12.2022**	**31.12.2021**
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 451 970	1 358 564
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	85 321	85 210
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	73 003	-
Derivative Finanzinstrumente	75 852	7
Darlehen und Vorauszahlungen	1 849 786	1 986 281
Sonstige Vermögenswerte	950	1 086
Insgesamt	**3 536 882**	**3 431 148**
Rückstellungen für Darlehenszusagen	**-16 583**	**-16 602**
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
– Gestellte Garantien	-	1 499 675
Verpflichtungen		
– Nicht ausgezahlte Darlehen	1 671 851	1 677 411
– Nicht gestellte Garantien	49 378	256 299
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	**1 721 229**	**3 433 385**
Kreditrisiko insgesamt	**5 241 528**	**6 847 931**

3.2.3 Kreditrisiko aus Darlehen und Vorauszahlungen

3.2.3.1 Ermittlung des Kreditrisikos aus Darlehen und Vorauszahlungen

Von der Fazilität gewährte Darlehen und Vorauszahlungen oder Garantien durchlaufen eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss"-Methode geschätzten erwarteten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem System für die Darlehenseinstufung Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (siehe Beschreibung in Erläuterung 24), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Darlehen, unterliegen den Grundsätzen für die Risiken des allgemeinen Mandats, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen. Die Darlehenseinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Bonität des Darlehensnehmers, der Laufzeit des Darlehens, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Darlehenseinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss"-Methode geschätzten erwarteten Verluste unterstützen. Es werden zahlreiche Informationen kombiniert, um auf dieser Grundlage ein relatives Ranking der mit den Finanzierungsgeschäften verbundenen Kreditrisiken zu erstellen. Bei der Darlehenseinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts" ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, der Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt und der Höhe des Verlusts im Falle des Ausfalls abhängt. Die Darlehenseinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken,
- als Indikator für Kreditrisikoschwankungen zum Zwecke der Priorisierung von Überwachungsmaßnahmen,
- zur Beschreibung der Bonität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt,
- als Beitrag zu Risikopreisentscheidungen.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Darlehenseinstufung berücksichtigt:

i) Bonität des Darlehensnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Darlehensnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Darlehensnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Arten von Gegenparteien.

ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass der Darlehensnehmer und der Garantiegeber gleichzeitig in finanzielle Probleme geraten. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Darlehensnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und desto schlechter ist auch die Darlehenseinstufung.

iii) Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.

iv) Anwendbare Rückzahlungsquote: Dies ist der als Prozentsatz des maßgeblichen Kreditengagements ausgedrückte Betrag, von dem angenommen wird, dass er nach einem Ausfall der maßgeblichen Gegenpartei eingetrieben werden kann.

v) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die Darlehenseinstufung.

vi) Die Laufzeit des Darlehens oder, allgemeiner ausgedrückt, die Zahlungsströme aus dem Darlehen: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Darlehens umso höher, je länger das Darlehen läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Darlehens wird auf Grundlage dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird das Darlehen in eine der folgenden Darlehenskategorien eingestuft:

„A“ Erstklassige Darlehen, von denen es folgende drei Unterkategorien gibt:

„A0“ umfasst einem EU-Mitgliedstaat gewährte oder von einem solchen garantierte Darlehen mit einem erwarteten Verlust von 0 %.

„A+“ umfasst Darlehen, die anderen Rechtssubjekten als den EU-Mitgliedstaaten gewährt (bzw. von diesen garantiert) werden und bei denen während der Laufzeit keine Bonitätsverschlechterung zu erwarten ist.

„A-“ umfasst Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird, bei denen es jedoch nur zu einer begrenzten Verschlechterung kommen dürfte.

„B“ Darlehen von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Vermögenswerten dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.

„C“ Darlehen von guter Qualität: Beispiele sind unbesicherte Darlehen an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.

„D“ Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Darlehen „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Darlehenseinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Darlehen erfordern eine verstärkte Überwachung.

„E“ Diese Kategorie umfasst Darlehen, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Darlehen, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden solche Darlehen lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umschuldung erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.

„F“ bezeichnet Darlehen, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Darlehen, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust beim Kapital erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Darlehensportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2 Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko (Nettobuchwert) bei unterzeichneten (ausgezahlten und nicht ausgezahlten) Darlehen und Krediten aufgeschlüsselt nach Art der Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

Zum 31.12.2022 **in Tsd. EUR**	**Garantiert**	**Sonstige Kredit-verbesserungen**	**Ohne Garantie**	**Insgesamt**	**% der ausgezahlten Summe**
Finanzinstitute	64 625	-	1 095 467	**1 160 092**	**63 %**
Unternehmen	182 460	-	285 216	**467 676**	**25 %**
Behörden	18 902	-	218	**19 120**	**1 %**
Staaten	-	311	202 587	**202 898**	**11 %**
Insgesamt ausgezahlt	**265 987**	**311**	**1 583 488**	**1 849 786**	**100 %**
Nicht ausgezahlt	**149 506**	**-**	**1 505 762**	**1 655 268**	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	**415 493**	**311**	**3 089 250**	**3 505 054**	

Zum 31.12.2021 **in Tsd. EUR**	**Garantiert**	**Sonstige Kredit-verbesserungen**	**Ohne Garantie**	**Insgesamt**	**% der ausgezahlten Summe**
Finanzinstitute	74 086	-	1 115 656	**1 189 742**	**60 %**
Unternehmen	211 067	-	368 877	**579 944**	**29 %**
Behörden	20 776	-	664	**21 440**	**1 %**
Staaten	-	917	194 238	**195 155**	**10 %**
Insgesamt ausgezahlt	**305 929**	**917**	**1 679 435**	**1 986 281**	**100 %**
Nicht ausgezahlt	**193 663**	**-**	**1 467 146**	**1 660 809**	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	**499 592**	**917**	**3 146 581**	**3 647 090**	

Die Direktion Portfoliomanagement und -überwachung ist für die Überwachung der Darlehensnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Darlehensportfolios der Fazilität, der Darlehensnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Portfoliomanagement und -überwachung, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikorichtlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Darlehen erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese rechtzeitig ersetzt oder aber rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3 Analyse der Kreditqualität nach der Art des Darlehensnehmers

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

Zum 31.12.2022 in Tsd. EUR		**Hohe Qualität**	**Standard-qualität**	**Min. akz. Risiko**	**Hohes Risiko**	**Keine Einstufung***	**Insgesamt**	**Anteil in %**
		A bis B-	**C**	**D+**	**D- und darunter**			
Darlehensnehmer	Finanzinstitute	293 458	349 628	103 133	1 030 131	-	**1 776 350**	**51 %**
	Unternehmen	96 413	52 092	-	703 374	226 750	**1 078 629**	**31 %**
	Behörden	-	18 902	-	-	218	**19 120**	**1 %**
	Staaten	51 976	2 771	8 363	567 845	-	**630 955**	**17 %**
Insgesamt		**441 847**	**423 393**	**111 496**	**2 301 350**	**226 968**	**3 505 054**	**100 %**

*Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

Zum 31.12.2021 in Tsd. EUR		**Hohe Qualität**	**Standard-qualität**	**Min. akz. Risiko**	**Hohes Risiko**	**Keine Einstufung***	**Insgesamt**	**Anteil in %**
		A bis B-	**C**	**D+**	**D- und darunter**			
Darlehensnehmer	Finanzinstitute	285 924	109 219	443 921	1 130 146	-	**1 969 210**	**54 %**
	Unternehmen	108 621	49 059	12 253	532 735	315 011	**1 017 679**	**28 %**
	Öffentliche Einrichtungen	-	20 776	-	-	664	**21 440**	**1 %**
	Staaten	917	2 529	3 360	631 955	-	**638 761**	**17 %**
Insgesamt		**395 462**	**181 583**	**459 534**	**2 294 836**	**315 675**	**3 647 090**	**100 %**

*Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

3.2.3.4 Konzentration des Risikos bei Darlehen und Vorauszahlungen

3.2.3.4.1 Geografische Analyse

Das Darlehensportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach Land des Darlehensnehmers, in Tsd. EUR):

Land des Darlehensnehmers	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Kenia	338 790	321 069
Ägypten	309 312	345 810
Nigeria	266 294	237 992
Äthiopien	107 988	96 391
Ruanda	94 247	64 169
Mauritius	93 509	101 446
Barbados	82 735	85 058
AKP-Regionen	69 920	208 795
Sambia	56 729	52 345
Kamerun	56 586	42 097
Uganda	51 388	61 033
Senegal	38 153	42 968
Kongo, demokratische Republik	36 772	48 766
Tansania	33 431	46 423
Neukaledonien	31 684	37 098
Dominikanische Republik	25 879	19 076
Simbabwe	23 147	14 708
Jamaika	18 902	20 776
Guinea	15 242	18 972
Mauretanien	11 029	11 921
Côte d'Ivoire	10 976	-
Mali	9 856	12 120
Malawi	9 587	14 898
Cabo Verde	9 016	11 718
Ghana	8 648	15 835
Kaimaninseln	8 521	8 692
Mosambik	7 094	9 107
Burkina Faso	4 767	3 581
St. Lucia	4 674	-
Französisch-Polynesien	3 118	5 783
Benin	2 958	4 023
Seychellen	2 933	2 529
Mikronesien	2 811	2 872
Eswatini	1 515	1 792
Samoa	645	909
Vanuatu	525	866
Haiti	332	1 208
Kongo	73	-
Angola	-	12 253
Niger	-	1 182
Insgesamt	**1 849 786**	**1 986 281**

3.2.3.4.2 Analyse nach Wirtschaftsbereichen

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Darlehensportfolio der Fazilität enthaltenen Darlehensnehmer aufgeschlüsselt nach den Wirtschaftsbereichen, in denen sie tätig sind. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Dienstleistungen und andere“ (in Tsd. EUR) erfasst.

Wirtschaftsbereich des Darlehensnehmers	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Finanzdienstleistungen	1 160 133	1 190 407
Öffentliche Verwaltung	202 898	195 154
Strom	193 597	211 761
Chemikalien	108 652	111 251
Telekommunikation	62 862	12 253
Gesundheitsversorgung	36 833	170 000
Unternehmensdienstleistungen, IT und Medien	31 127	34 306
Luft- und Seeverkehrsinfrastruktur	18 902	20 776
Arzneimittel und medizinische Ausrüstung	12 388	13 684
Investitionsgüter	8 853	9 269
Metalle und Bergbau	8 415	8 667
Sammlung und Verwertung von Abfall und Recycling	4 577	5 326
Kombinierte Versorgungsdienste	525	866
Dienstleistungen und andere	24	2 561
Insgesamt	**1 849 786**	**1 986 281**

3.2.3.5 Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings

Die EIB nutzt eine interne Ratingmethode, die dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III entspricht. Nach dieser Methode ist den meisten Geschäftspartnern der Fazilität ein internes Rating zugeordnet worden. Der folgenden Tabelle ist eine Aufschlüsselung des Darlehensportfolios der Fazilität nach dem jeweils besseren Wert der internen Ratings des Darlehensnehmers oder des Garantiegebers zu entnehmen. Lag kein internes Rating vor, wurde für diese Analyse das externe Rating verwendet.

Die Tabelle zeigt sowohl die gezeichneten Kreditengagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) als auch die risikogewichteten Engagements; dabei wird eine interne Methode zugrunde gelegt, die die Fazilität für das Limitmanagement einsetzt.

		2022					
in Tsd. EUR	**Äquiv. Einstufung von Moody's**	**Über 12 Monate erwartete Kredit-verluste**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert**	**bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität**	**erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert**	**Insgesamt**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten							
Internes Rating 1 – minimales Kreditrisiko	Aaa	-	56 320	-	-	-	**56 320**
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	82 745	-	-	-	-	**82 745**
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1-A3	421	-	-	-	-	**421**
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	346 538	-	-	-	-	**346 538**
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	82 126	-	-	-	-	**82 126**
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1-B3	679 725	189 519	-	-	-	**869 244**
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	41 450	273 167	-	-	-	**314 617**
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	63 474	-	-	**63 474**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	-	**142 263**	**142 263**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**-11 370**	**-28 817**	**-21 303**	-	**-46 472**	**-107 962**
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		**1 221 635**	**490 189**	**42 171**	-	**95 791**	**1 849 786**
Darlehenszusagen							
Internes Rating 1 – minimales Kreditrisiko	Aaa	-	-	-	-	-	**-**
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	86 796	-	-	-	-	**86 796**
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1-A3	316 707	-	-	-	-	**316 707**
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	109 095	-	-	-	-	**109 095**
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	175 880	-	-	-	-	**175 880**
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1-B3	538 504	50 000	-	-	-	**588 504**
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	62 966	105 669	-	-	-	**168 635**
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	50 000	-	-	**50 000**
Kein internes Rating*		44 982	-	-	-	-	**44 982**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	-	**131 252**	**131 252**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des		**-4 834**	**-11 749**	-	-	-	**-16 583**

beizulegenden Zeitwerts						
Buchwert der Darlehenszusagen	**1 330 096**	**143 920**	**50 000**	-	**131 252**	**1 655 268**

* Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

3.2.3.5 Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings (Fortsetzung)

		2021					
in Tsd. EUR	**Äquiv. Einstufung von Moody's**	**Über 12 Monate erwartete Kredit-verluste**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert**	**bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität**	**erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert**	**Insgesamt**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten							
Internes Rating 1 – minimales Kreditrisiko	Aaa	-	64 876	-	-	-	**64 876**
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	85 059	-	-	-	-	**85 059**
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1-A3	1 056	-	-	-	-	**1 056**
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	46 507	-	-	-	-	**46 507**
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	435 300	12 288	-	-	-	**447 588**
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1-B3	556 705	237 898	-	-	-	**794 603**
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	55 928	258 220	-	-	-	**314 148**
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	69 180	-	-	**69 180**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	-	**272 917**	**272 917**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**-3 565**	**-33 268**	**-30 169**	-	**-42 651**	**-109 653**
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		**1 176 990**	**540 014**	**39 011**	**-**	**230 266**	**1 986 281**
Darlehenszusagen							
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	86 796	-	-	-	-	**86 796**
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1-A3	87 000	-	-	-	-	**87 000**
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	61 060	-	-	-	-	**61 060**
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	173 963	-	-	-	-	**173 963**
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1-B3	777 195	18 595	-	-	-	**795 790**
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	45 955	167 782	-	-	-	**213 737**
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	10 000	-	-	**10 000**
Kein internes Rating*		129 669	27 365	-	-	-	**157 034**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	-	**92 031**	**92 031**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**-1 693**	**-14 909**	-	-	-	**-16 602**
Buchwert der Darlehenszusagen		**1 359 945**	**198 833**	**10 000**	-	**92 031**	**1 660 809**

* Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

Die EIB beobachtet fortlaufend die Ereignisse, die ihre Darlehensnehmer und Garantiegeber betreffen. Bei Verschlechterungen von Ratings bewertet die EIB von Fall zu Fall insbesondere ihre vertraglichen Rechte und bemüht sich um risikomindernde Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass Bankgarantien bei Bedarf ersetzt bzw. zeitnah Maßnahmen getroffen werden, verfolgt sie ferner die Erneuerungen der für Darlehen erhaltenen Bankgarantien engmaschig.

3.2.3.6 Zahlungsrückstände bei Darlehen und Wertminderungen

Zahlungsrückstände bei Darlehen werden gemäß den von der EIB in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden auf alle von der EIB verwalteten Darlehen angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass (i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden, (ii) kritische Fälle umgehend an die richtige operative Ebene und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und (iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die Verwaltung der Fazilität in Bezug auf den allgemeinen Status erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen können folgendermaßen aufgegliedert werden (in Tsd. EUR):

	Darlehen und Vorauszahlungen 31.12.2022	**Darlehen und Vorauszahlungen 31.12.2021**
Buchwert	**1 849 786**	**1 986 281**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert		
Bruttobetrag	63 474	69 180
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste	-21 303	-30 169
Buchwert der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, wertgemindert	**42 171**	**39 011**
Überfällig, aber nicht wertgemindert		
Überfällig umfasst		
0-30 Tage	670	2 334
30-90 Tage	118	9
90-180 Tage	95	-
mehr als 180 Tage	25	-
Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert	**908**	**2 343**
Buchwert weder überfällig noch wertgemindert	**1 806 707**	**1 944 927**
Gesamter Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen	**1 849 786**	**1 986 281**

3.2.3.7 Sensitivität des erwarteten Kreditverlusts gegenüber zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen (in Tsd. EUR)

Der erwartete Kreditverlust ist empfindlich gegenüber Beurteilungen und Annahmen, die bei der Formulierung von zukunftsbezogenen Szenarien getroffen werden. Die EIB führt eine Analyse der Sensitivität des in wesentlichen Klassen ihrer Vermögenswerte angesetzten erwarteten Kreditverlusts durch.

Die Prognosen zukünftiger wirtschaftlicher Bedingungen (im Wege makroökonomischer Szenarien) sind Inputfaktoren für das Prognosemodell, das an Bedingungen geknüpfte Risikoparameter liefert, die wiederum als Input für die Berechnung der Wertberichtigung dienen.

Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die bisherige Volatilität der Variablen nachbilden. Zudem werden gegebenenfalls Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf konsistent eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen. Die Gewichtung positiver und negativer Schocks hängt vom Risikoausgleich in der Wirtschaft ab; die durchschnittlichen negativen und positiven Schocks, die sich auf -9908 EUR (2021: -15 250 EUR) bzw. 8356 EUR (2021: 11 780 EUR) belaufen, wurden in der Vergangenheit auf vierteljährliche Projektionen angewandt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertberichtigung für Darlehen und Vorauszahlungen im Rahmen der Stufen 1 und 2. Jedes zukunftsbezogene Szenario (z. B. Basisszenario, positiv und negativ) wurde mit 100 % gewichtet, anstatt auf die drei Szenarien Wahrscheinlichkeitsgewichtungen anzuwenden.

	2022		
(in Tsd. EUR)	**Positiv**	**Vergleichswert**	**Negativ**
Bruttoengagement	3 229 247	3 229 247	3 229 247
Rückstellungen für Kreditverluste	43 821	52 177	62 085

	2021		
(in Tsd. EUR)	**Positiv**	**Vergleichswert**	**Negativ**
Bruttoengagement	3 319 800	3 319 800	3 319 800
Rückstellungen für Kreditverluste	37 862	49 642	64 892

3.2.3.8 Neuverhandlung und Stundung von Darlehen

Die EIB betrachtet Darlehen (d. h. Darlehen, Schuldverschreibungen und Darlehenszusagen) als gestundet, wenn für sie Stundungsmaßnahmen gewährt wurden. Stundungsmaßnahmen bestehen aus „Zugeständnissen“, die die EIB einem Schuldner gewährt, der aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, die vertraglichen Bedingungen für die Schuldendienstleistung einzuhalten, um es dem Schuldner zu ermöglichen, die Schulden zu bedienen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu refinanzieren. Risikopositionen werden als gestundet behandelt, wenn ein Zugeständnis gewährt wurde, unabhängig davon, ob der Betrag überfällig ist oder die Risikoposition als ausgefallen eingestuft wird. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten.

Im normalen Geschäftsverlauf wäre die Verschlechterung der in Rede stehenden Darlehen durch die Bestimmungen der Leitlinien und Verfahren der Bank festgestellt und vor der Neuverhandlung überwacht worden. Auch nach der Neuverhandlung würde die EIB die engmaschige Überwachung dieser Kredite fortsetzen. Als wertgemindert eingestufte Finanzinstrumente würden in Stufe 3 verschoben. Das Darlehen wird in Einklang mit den Rahmenbedingungen der Bank regelmäßig überwacht.

Als Reaktion auf die spezifischen wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 hat die Bank ihren Darlehensnehmern eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt,

darunter unter anderem i) die vorübergehende Lockerung (einschließlich Ausnahmen) von finanziellen Zusagen und anderen wichtigen Klauseln, ii) die Neuprofilierung von Cashflows durch Festlegung neuer Rückzahlungspläne oder die vorübergehende Aussetzung von Rückzahlungspflichten und iii) bestimmte weitere ergänzende Unterstützungsmaßnahmen wie die Unterzeichnung neuer Verträge, die Beschleunigung von Darlehensauszahlungen und die Erhöhung der an Darlehensnehmer verliehenen Beträge. Die Bank prüfte Anträge auf solche Maßnahmen auf Einzelfallbasis und im Rahmen bestimmter spezifischer Bedingungen. Es war beabsichtigt, diese Maßnahmen auf Darlehensnehmer auszuweiten, die keine strukturellen finanziellen Schwierigkeiten oder Solvenzprobleme hatten und bei denen zum Zeitpunkt der Gewährung solcher Maßnahmen von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen wurde. Wenn die Prüfung ergab, dass ein Darlehensnehmer diese Anforderungen nicht erfüllte, oder die Bank Risiken für die langfristige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Kunden feststellte, zog sie andere geeignete Maßnahmen in Betracht und befolgte gegebenenfalls die standardmäßigen Umstrukturierungsprozesse der EIB.

Die vorstehend beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen werden seit Juni 2021 von der Gruppe nicht mehr angeboten.

Die Stundungsmaßnahmen und -praktiken, die die EIB während des Berichtszeitraums im Rahmen ihrer Umstrukturierungstätigkeiten durchgeführt hat, umfassen unter anderem: Verlängerung der Laufzeit, Aufschub nur der Tilgungszahlung, Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung, Verstoß gegen wesentliche Zusagen und Aktivierung von Zahlungsrückständen.

3.2.3.8 Neuverhandlung und Stundung von Darlehen (Fortsetzung)

Geschäfte, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

in Tsd. EUR	31.12.2022		31.12.2021	
	Vertragsgemäß bedient	Notleidend	Vertragsgemäß bedient	Notleidend
Anzahl der Stundungen unterliegenden Verträge	12	7	16	9
Buchwerte (einschl. Zinsen und Beträge aus Zahlungsrückständen)	144 399	45 497	210 553	58 742
Angesetzte Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste	16 008	14 323	16 124	20 475
Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Verträge	7 745	2 280	11 583	3 563

		Stundungsmaßnahmen					
in Tsd. EUR	31.12.2021	Verlängerung von Laufzeiten	Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung	Verstoß gegen wesentliche finanzielle Zusagen	Sonstige	Vertragliche Rückzahlung, Kündigung und/oder Abschreibung	31.12.2022
Finanzinstitute	149 326	-	-	4 119	-	-67 694	85 751
Unternehmen	119 969	-	-	-	-	-15 824	104 145
Insgesamt	**269 295**	**-**	**-**	**4 119**	**-**	**-83 518**	**189 896**

3.2.4 Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 bestanden Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Wenn mehr als eine Ratingagentur ein anderes Rating abgibt, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Der Société Générale, bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Société Générale beträgt zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen EUR). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Portfolio der Finanzverwaltung gehaltenen Finanzinstrumente.

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum getätigt. Alle Verstöße gegen Kreditengagementlimits sind den Mandanten gemeldet worden. Zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 hatten alle Termineinlagen, Commercial Paper und der Barbestand im Portfolio der Finanzverwaltung der Fazilität am Erfüllungstag eine Bonitätseinstufung von mindestens P-2 (oder eine diesem Moody's-Rating gleichwertige Einstufung).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen (in Tsd. EUR):

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2022		31.12.2021	
P-1	Aaa	200 167	14 %	299 814	22 %
P-1	Aa2	24 955	2 %	160 066	12 %
P-1	Aa3	4 992	0 %	67 036	5 %
P-1	A1	300 627	21 %	82 730	6 %
P-1	A2	340 252	22 %	199 879	15 %
P-1	A3	491 224	34 %	444 064	32 %
P-2	A3	29 956	2 %	104 975	8 %
P-2	Baa1	59 797	4 %	-	0 %
P-2		**1 451 970**	**100 %**	**1 358 564**	**100 %**

3.2.5 Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1 Kreditrisikopolitik bei Derivaten

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der EIB mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der EIB und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2 Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen

Alle von der EIB im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte unterliegen dem gleichen vertraglichen Rahmen und werden anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch für die von der EIB für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen gelten. Insbesondere werden die in Betracht kommenden Swap-Gegenparteien von der EIB auf Grundlage derselben Kriterien ausgewählt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die EIB ermittelt das mit Swap- und Derivate-Geschäften verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das aktuelle unbesicherte Engagement (Current Unsecured Exposure) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure) zurückgreift. Diese Kennzahlen umfassen vollumfänglich die Derivate der Investitionsfazilität.

Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge (Devisenswaps) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in anderen Währungen als dem Euro verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 1790,0 Mio. EUR gegenüber 1530,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 71,1 Mio. EUR gegenüber -16,3 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021.

Die Fazilität geht Währungsswap-Verträge ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in Fremdwährungen verbunden sind. Währungsswaps haben eine lange Laufzeit. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 47,0 Mio. EUR gegenüber 51,9 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 4,8 Mio. EUR gegenüber

-2,6 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021.

3.2.6 Kreditrisiko bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das Portfolio der Finanzverwaltung, das ausschließlich aus von Kommunen, Banken und Nichtbanken begebenen Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten, deren staatliche Stellen, Banken und Nichtbanken. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Anlagen in mittel- bis langfristige Anleihen sind in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen unter Umständen ebenfalls akzeptabel.

in Tsd. EUR

Kurzfristiges Rating (mindestens)	**Langfristiges Rating (mindestens)**	**31.12.2022**		**31.12.2021**	
(Moody's)	**(Moody's)**				
P-1	Aa2	32 974	45 %	-	0 %
P-1	Aa3	4	0 %	-	0 %
P-1	A3	39 843	55 %	-	0 %
P-2	A3	182	0 %	-	0 %
Insgesamt		**73 003**	**100 %**	**-**	**0 %**

3.3 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, erwarteten sowie unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um jederzeit die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und am Anleihenmarkt in Form von Interbankeneinlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihren Pflichten nachkommen kann. Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates werden Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI eingesetzt. Die Verfügbarkeit dieser zu übertragenden Rückflüsse hängt jedoch von der Aufrechterhaltung eines angemessenen Liquiditätsniveaus im Rahmen der AKP-Investitionsfazilität ab.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus obliegen die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits der Abteilung Risikomanagement der EIB.

3.3.2 Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und vertraglichem Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Zahlungsströme).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Darlehen im Rahmen unterzeichneter Darlehensvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Darlehensgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Darlehen im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Darlehen der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, sodass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Frist für die Inanspruchnahme beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Frist für die Inanspruchnahme bestehen, bis die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebetrag nimmt im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Darlehen ab.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei zinsverbilligten Darlehen auf, die aus den Eigenmitteln der EIB finanziert werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Darlehen und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Darlehen besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband eingereiht.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Zahlungsströmen (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristigen Währungsswaps und Zinsswaps.

3.3.2 Liquiditätsrisikobewertung (Fortsetzung)

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten **in Tsd. EUR zum 31.12.2022**	**3 Monate oder kürzer**	**Länger als 3 Monate bis 1 Jahr**	**Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre**	**Länger als 5 Jahre**	**Undefinierte Fälligkeit**	**Nominaler Abfluss (brutto)**
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	87 210	21 208	-	-	1 563 433	1 671 851
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	4 676	-	-	-	406 496	411 172
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	49 378	49 378
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	350 282	350 282
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	924	-	-	-	32 149	33 073
Insgesamt	**92 810**	**21 208**	**-**	**-**	**2 401 738**	**2 515 756**

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten **in Tsd. EUR zum 31.12.2021**	**3 Monate oder kürzer**	**Länger als 3 Monate bis 1 Jahr**	**Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre**	**Länger als 5 Jahre**	**Undefinierte Fälligkeit**	**Nominaler Abfluss (brutto)**
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	-	-	-	-	1 677 411	1 677 411
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	6 322	-	-	-	466 678	473 000
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	1 755 974	1 755 974
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	379 620	379 620
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	1 519	-	-	-	37 617	39 136
Insgesamt	**7 841**	**-**	**-**	**-**	**4 317 300**	**4 325 141**

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten **in Tsd. EUR zum 31.12.2022**	**3 Monate oder kürzer**	**Länger als 3 Monate bis 1 Jahr**	**Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre**	**Länger als 5 Jahre**	**Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)**
CCS – Zuflüsse	88	9 474	38 431	147	48 140
CCS – Abflüsse	-108	-11 965	-30 450	-146	-42 669
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 790 000	-	-	-	1 790 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 724 227	-	-	-	-1 724 227
Insgesamt	**65 753**	**-2 491**	**7 981**	**1**	**71 244**

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten **in Tsd. EUR zum 31.12.2021**	**3 Monate oder kürzer**	**Länger als 3 Monate bis 1 Jahr**	**Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre**	**Länger als 5 Jahre**	**Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)**
CCS und CCIRS – Zuflüsse	82	3 340	34 870	9 394	47 686
CCS und CCIRS – Abflüsse	-115	-8 470	-47 250	-10 329	-66 164
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 530 000	-	-	-	1 530 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 547 698	-	-	-	-1 547 698
Insgesamt	**-17 731**	**-5 130**	**-12 380**	**-935**	**-36 176**

3.3.3 Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

in Tsd. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Finanzielle Vermögenswerte:		
Darlehen und Vorauszahlungen	1 922 784	2 074 642
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	797 341	697 631
Sonstige Vermögenswerte	-	1 086
Insgesamt	**2 720 125**	**2 773 359**
Finanzielle Verbindlichkeiten:		
Dritten geschuldeter Betrag*	136 867	179 593
Rückstellungen für Darlehenszusagen	16 583	16 602
Insgesamt	**153 450**	**196 195**

* Die Dritten geschuldeten Beträge enthalten Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe, deren Fälligkeit zumeist undefiniert ist.

3.4 Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1 Zinsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf eine ungünstige Entwicklung der Marktzinsen zurückzuführen ist.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da sie (i) keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist und (ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Darlehensportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettogegenwartswerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt – bis ein Jahr“, „sehr kurz – 2 bis 3 Jahre“, „kurz – 4 bis 6 Jahre“, „mittel – 7 bis 11 Jahre“, „lang – 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang – mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Darlehen verwendet die Fazilität die 3-Monats-EUR-Swapkurve. Der Nettogegenwartswert der nicht auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Darlehen wird auf der Grundlage des 3-Monats-EUR-Swap plus Währungsswap ermittelt. Für die Nicht-Euro-Währungen, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird stattdessen entweder die EUR- oder die USD-Abzinsungskurve verwendet.

Um den Nettogegenwartswert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Zahlungsströme und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Zahlungsströme.

3.4.2 Zinsrisiko (Fortsetzung)

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um 1 Basispunkt nach oben der Nettogegenwartswert des Darlehensportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2022 um 500 000 EUR (zum 31. Dezember 2021 um 769 000 EUR) verringern.

Basispunktwert in Tsd. EUR Zum 31.12.2022	**Geld-markt 1 Jahr**	**Sehr kurz 2 bis 3 Jahre**	**Kurz 4 bis 6 Jahre**	**Mittel 7 bis 11 Jahre**	**Lang 12 bis 20 Jahre**	**Sehr lang 21 Jahre**	**Insgesamt**
Sensitivität von Darlehen und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-34	-98	-154	-162	-50	-2	**-500**

Basispunktwert in Tsd. EUR Zum 31.12.2021	**Geld-markt 1 Jahr**	**Sehr kurz 2 bis 3 Jahre**	**Kurz 4 bis 6 Jahre**	**Mittel 7 bis 11 Jahre**	**Lang 12 bis 20 Jahre**	**Sehr lang 21 Jahre**	**Insgesamt**
Sensitivität von Darlehen und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-46	-120	-371	-218	-14	-	**-769**

IBOR-Reform:

Art und Umfang der Risiken und Risikomanagement

Referenzzinssätze wie der London Interbank Offered Rate (im Folgenden „LIBOR“) werden häufig in Finanzkontrakten verwendet. In den letzten Jahren wurde das Vertrauen in ihre Zuverlässigkeit und Robustheit untergraben, und Aufsichtsbehörden in aller Welt drängen auf eine Reform der Referenzzinssätze. Der weltweite Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen stellt eine der schwierigsten Reformen auf den Finanzmärkten dar.

Im Februar 2018 richtete der Aktiva-Passiva-Ausschuss (Assets and Liabilities Committee – ALCO) der Bank eine spezielle Unter-ALCO-Arbeitsgruppe zu IBOR ein, die IBOR-Arbeitsgruppe, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu alternativen Zinssätzen proaktiv zu verfolgen und zu überwachen.
Zu den Zielen der IBOR-Arbeitsgruppe gehörte es, die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Reform der Referenzzinssätze genau zu verfolgen und den Fortschritt des Übergangs zu den alternativen Zinssätzen zu bewerten. Dabei ging es unter anderem um die Fortschritte bei Vertragsänderungen, bilaterale Verhandlungen mit Kunden, Aktualisierungen von IT-Systemen und -Anwendungen, die Einführung von Ausweichklauseln in neuen Verträgen und die regelmäßige Überwachung des Risikos von IBOR je Währung und Anlageklasse.
Die Fortschritte bei der Umsetzung des festgelegten Arbeitsplans wurden regelmäßig überwacht und im ALCO erörtert, und dem Senior Management der Bank wurde regelmäßig Bericht erstattet.

Die Hauptrisiken, denen die Fazilität infolge der IBOR-Reform ausgesetzt ist, sind operativer Natur. Zum Beispiel: die Aktualisierung von Systemen, die IBOR-Kurven verwenden, und die Überarbeitung operativer Kontrollen im Zusammenhang mit der Reform und regulatorischen Risiken, die Neuverhandlung von Darlehensverträgen durch bilaterale Verhandlungen mit Kunden, die Aktualisierung von Vertragsbedingungen, Anpassungen der Abrechnungs- und Zahlungsinfrastrukturen. Das finanzielle Risiko beschränkt sich in erster Linie auf das Zinsrisiko.

Die Risiken haben nicht zu einer Änderung der Risikomanagementstrategie der Fazilität geführt.

Engagement je Finanzinstrumentenklasse und Übergangsstatus

Im Rahmen ihrer Darlehensvergabe ist die Fazilität hauptsächlich der IBOR-Reform für variabel verzinsliche, auf USD lautende Darlehen ausgesetzt. Variabel verzinsliche Vermögenswerte werden in der Vermögensübersicht der Fazilität überwiegend zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen. Darüber hinaus setzt die Fazilität derivative Instrumente zur Mikroabsicherung von festverzinslichen Darlehen und Anleihevorhaben sowie zur Überwachung ihrer globalen Zins- und Devisenpositionen ein.

Zum 31. Dezember 2021 hat die Fazilität durch die Anwendung des ISDA-Fallback-Protokolls das gesamte Portfolio ihrer Derivate, die sich auf LIBOR beziehen, migriert. Daher ergeben sich keine Auswirkungen auf die zum 31. Dezember 2022 endenden Jahresabschlüsse.

Darlehen sind die zweitgrößte Kategorie von Vermögenswerten, die direkt dem IBOR-Satz ausgesetzt ist. Im Laufe des Jahres 2022 hat die Bank die Migration der an den USD-LIBOR indexierten Darlehen fortgesetzt. Die Mehrheit der Darlehensnehmer hat bereits ihre Produktpräferenz geäußert, und die entsprechenden Umschuldungen werden voraussichtlich Anfang 2023 unterzeichnet. Der größte Teil der Forderungen wird voraussichtlich bis zum ersten Zinszahlungstermin nach dem Auslaufen am 30. Juni 2023 migriert, sodass wahrscheinlich teilweise auf einen synthetischen LIBOR zurückgegriffen werden muss. Parallel zur Migration hat die Bank ihr Produktportfolio für die Ausreichung neuer Darlehen angepasst.

3.4.2 Wechselkursrisiko

Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

Wenn eine Referenzbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Zahlungsströme, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen, die auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lauten.

3.4.2.1 Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2 Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Referenzwährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1. Absicherung von auf USD lautenden Operationen

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Transaktionen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste EUR/USD-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem doppelten Zweck. Zum einen wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Darlehen und Eigenkapital) geschaffen, zum anderen wird eine Wechselkurs-Makro-Absicherung gewährleistet.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Zahlungsströme auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.

Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva angelegt oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind.

3.4.2.2.2. Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen

Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben Finanzprofil wie das zugrunde liegende Darlehen abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherte lokale Währungen werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

3.4.2.2.3 Devisenposition (in Tsd. EUR)

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen werden den Risikostrategien entsprechend in der Devisenposition ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Darlehen ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Darlehen, Derivate und Zinsverbilligungen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31. Dezember 2022	**Vermögenswerte und Verbindlichkeiten**			**Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten**
Währungen	**Devisenposition gemäß den Risikostrategien**	**Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition**	**Devisenposition der Bilanz**	
USD	-318 423	-11 114	-329 537	844 247
*Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)**				
KES	129 513	36 883	166 396	-
TZS	7 355	123	7 478	-
DOP	24 533	301	24 834	-
UGX	32 632	489	33 121	-
RWF	75 037	698	75 735	-
*Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)**				-
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	86 929	-479	86 450	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**37 576**	**26 901**	**64 477**	**844 247**
EUR	**-**	**4 009 151**	**4 009 151**	**1 726 301**
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**37 576**	**4 036 052**	**4 073 628**	**2 570 548**

* Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

3.4.2.2.3 Devisenposition (in Tsd. EUR) (Fortsetzung)

Zum 31. Dezember 2021	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	**Devisenposition gemäß den Risikostrategien**	**Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition**	**Devisenposition der Bilanz**	
USD	-130 383	-29 399	-159 782	756 190
*Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)**				
KES	90 567	7 138	97 705	-
TZS	16 478	333	16 811	-
DOP	18 783	301	19 084	-
UGX	36 935	978	37 913	-
RWF	49 667	365	50 032	-
*Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)**				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	96 450	-517	95 933	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**178 497**	**-20 801**	**157 696**	**756 190**
EUR	**-**	**3 645 241**	**3 645 241**	**628 913**
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**178 497**	**3 624 440**	**3 802 937**	**1 385 103**

* Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

3.4.2.3 Analyse der Wechselkurssensitivität

Zum 31. Dezember 2022 würde eine 10%ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg der Geberbeiträge um 7,2 Mio. EUR (31. Dezember 2021: 17,5 Mio. EUR) führen. Eine 10%ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang der Geberbeiträge um -5,9 Mio. EUR (31. Dezember 2021: -14,3 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4 Umrechnungskurse

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 verwendet:

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Nicht-EU-Währungen		
Botswanischer Pula (BWP)	13,59	13,27
Dominikanischer Peso (DOP)	59,84	64,83
Fidschi-Dollar (FJD)	2,32	2,36
Haitianische Gourde (HTG)	154,37	113,16
Jamaika-Dollar (JMD)	161,59	173,48
Kenia-Schilling (KES)	131,68	128,26
Mauretanischer Ouguiya (MRU)	39,04	40,99
Mauritius-Rupie (MUR)	46,83	49,30
Mosambik Metical (MZN)	67,54	71,70
Nigerianischer Naira (NGN)	478,02	467,07
Ruanda-Franc (RWF)	1 132,20	1 162,53
Tansania-Schilling (TZS)	2 487,37	2 610,48
Uganda-Schilling (UGX)	3 965,00	4 027,00
US-Dollar (USD)	1,07	1,13
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,96	655,96
Südafrikanischer Rand (ZAR)	18,10	18,06
Sambischer Kwacha (ZMW)	19,28	18,88

3.4.3 Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht über ihre Anlagen in direkten Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer ungefähr 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital auf die Geberbeiträge der Fazilität (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der Eigenkapitalinstrumente) belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum

31. Dezember 2022 auf 79,7 Mio. EUR bzw. -79,7 Mio. EUR (69,8 Mio. EUR bzw. -69,8 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021).

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Einstufung in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, da der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

Zum 31. Dezember 2022	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
in Tsd. EUR	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	75 852	-	-	-	-	**75 852**	-	75 852	-	**75 852**
Wagniskapitalfonds	-	684 564	-	-	-	**684 564**	-	-	684 564	**684 564**
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	112 777	-	-	-	**112 777**	-	-	112 777	**112 777**
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	95 604	-	-	**95 604**	-	-	95 604	**95 604**
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**75 852**	**797 341**	**95 604**	**-**	**-**	**968 797**	**-**	**75 852**	**892 945**	**968 797**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	1 451 970	-	-	**1 451 970**				
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	1 754 182	-	-	**1 754 182**				
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	85 321	-	-	**85 321**				
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	-	-	73 003	-	**73 003**				
Sonstige Vermögenswerte	-	-	-	-	950	**950**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**-**	**-**	**3 291 473**	**73 003**	**950**	**3 365 426**				
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**75 852**	**797 341**	**3 387 077**	**73 003**	**950**	**4 334 223**				
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten										
Derivative Finanzinstrumente	-	-	-	-	-	**-**	-	-	-	**-**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für gestellte Garantien	-	-	-	-	-	**-**				
Rückstellungen für Darlehenszusagen	-	-	-	-	-16 583	**-16 583**				

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-190 927	**-190 927**
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 419	**-2 419**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**-**	**-**	**-**	**-**	**-209 929**	**-209 929**
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**-**	**-**	**-**	**-**	**-209 929**	**-209 929**

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten (Fortsetzung)

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert (Fortsetzung)

Zum 31. Dezember 2021	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
in Tsd. EUR	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	7	-	-	-	-	**7**	-	7	-	**7**
Wagniskapitalfonds	-	590 570	-	-	-	**590 570**	-	-	590 570	**590 570**
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	107 061	-	-	-	**107 061**	-	-	107 061	**107 061**
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	229 991	-	-	**229 991**	-	-	229 991	**229 991**
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**7**	**697 631**	**229 991**	**-**	**-**	**927 629**	**-**	**7**	**927 622**	**927 629**
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	1 358 564	-	-	**1 358 564**				
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	1 756 290	-	-	**1 756 290**				
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	85 210	-	-	**85 210**				
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	-	-	-	-	**-**				
Sonstige Vermögenswerte	-	-	-	-	1 086	**1 086**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**-**	**-**	**3 200 064**	**-**	**1 086**	**3 201 150**				
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**7**	**697 631**	**3 430 055**	**-**	**1 086**	**4 128 779**				
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten										
Derivative Finanzinstrumente	-18 835	-	-	-	-	**-18 835**	-	-18 835	-	**-18 835**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**-18 835**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-18 835**	**-**	**-18 835**	**-**	**-18 835**
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für gestellte Garantien	-	-	-	-	-	**-**				

Rückstellungen für Darlehenszusagen	-	-	-	-	-16 602	**-16 602**
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-239 639	**-239 639**
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 333	**-2 333**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**-**	-	-	-	**-258 574**	**-258 574**
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**-18 835**	**-**	**-**	**-**	**-258 574**	**-277 409**

4.2 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

4.2.1 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 eingestuft sind:

	Bewertungstechnik	**Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren**	**Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts**
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Zahlungsströme werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen geschätzt, die zu einem Satz abgezinst werden, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt.	Entfällt.	Entfällt.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrunde liegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im jüngsten Bericht um Zahlungsströme bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag durchgeführt und der gemeldete Nettoinventarwert gegebenenfalls angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.	Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel. Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.	Je höher der Marktgängigkeitsabschlag, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

Darlehen zum beizulegenden Zeitwert (IFE)	Für das Unternehmen fortführende Darlehensnehmer: Discounted-Cash-Flow-Methode unter Verwendung der vertraglichen/erwarteten künftigen Zahlungsströme mit einem angemessenen Abzinsungssatz entsprechend dem Risiko, der das Risiko des Darlehens erfasst (einschließlich des Kreditrisikos des Darlehensnehmers). Der Abzinsungssatz wird anhand eines einschlägigen Marktreferenzwerts verglichen/bewertet. Für das Unternehmen nicht fortführende Darlehensnehmer: Nettovermögenansatz (Liquidationswertansatz).	Die Komponenten des Abzinsungssatzes sollen das Kreditrisiko des Darlehensnehmers im Vergleich zu risikofreien Marktsätzen widerspiegeln.	Je höher der Abzinsungssatz, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

4.2.2 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren (Fortsetzung)

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Darlehen und Vorauszahlungen	Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Zahlungsströme zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der Darlehen werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Zahlungsströme jedes Darlehens mithilfe einer angepassten Marktabzinsungskurve abgezinst. Der Nettogegenwartswert der einzelnen Darlehen wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Darlehen und Vorauszahlungen zu erhalten.	Entfällt.	Entfällt.
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Entfällt.	Entfällt.

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

- Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments – CVA), die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf -12 800 EUR zum 31. Dezember 2022 und auf -167 800 EUR zum 31. Dezember 2021.
- Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments – DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf +11 700 EUR zum

  31. Dezember 2022 und auf +2700 EUR zum 31. Dezember 2021.

4.2.2 Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses bzw. am Tag der Änderung der Umstände erfasst, das/die die Übertragung auslöst.

2022 und 2021 nahm die Fazilität keine Übertragungen von Vermögenswerten von der Stufe 1 auf die Stufe 2 oder von der Stufe 2 auf die Stufe 1 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3 Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Abgleich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen bei Instrumenten der Stufe 3[16] für das zum 31. Dezember 2022 und das zum 31. Dezember 2021 abgeschlossene Jahr zu entnehmen:

in Tsd. EUR	**Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere**
Saldo zum 1. Januar 2022	**697 631**
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
Eigenkapital-Swaps	99
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	9 172
Insgesamt	**9 271**
Auszahlungen	139 935
Rückzahlungen	-74 959
Wechselkursdifferenzen	25 463
Saldo zum 31. Dezember 2022	**797 341**

in Tsd. EUR	**Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere**
Saldo zum 1. Januar 2021	**526 810**
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	13 489
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	117 502
Insgesamt	**130 991**
Auszahlungen	84 224
Rückzahlungen	-71 624
Wechselkursdifferenzen	27 230
Saldo zum 31. Dezember 2021	**697 631**

2022 und 2021 nahm die Fazilität keine Übertragungen aus der oder in die Stufe 3 der Bemessungshierarchie vor.

[16] Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen sind in Erläuterung 7 dargestellt.

5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

in Tsd. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Barbestand	328 079	434 064
Terminkonten	963 004	672 730
Commercial Paper	159 506	252 211
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	**1 450 589**	**1 359 005**
Aufgelaufenen Zinsen	1 381	-441
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Vermögensübersicht	**1 451 970**	**1 358 564**

6 Derivative Finanzinstrumente

Die als „zu Handelszwecken gehalten" klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Zum 31. Dezember 2022	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
in Tsd. EUR	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungsswaps	4 778	-	47 033
Devisenswaps	71 074	-	1 790 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	**75 852**	**-**	**1 837 033**

Zum 31. Dezember 2021	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
in Tsd. EUR	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	7	-2 568	51 865
Devisenswaps	-	-16 267	1 530 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	**7**	**-18 835**	**1 581 865**

Nach der Einstellung des EONIA und aufgrund der Marktentwicklung wechselte die Bank im Dezember 2022 von der EONIA- zur ESTER-Diskontierung, was sich in Höhe von 18 966 EUR auf die Gewinne und Verluste auswirkte.

7 Darlehen und Vorauszahlungen

7.1 Darlehen und Vorauszahlungen

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Darlehen und Vorauszahlungen:

in Tsd. EUR	Globaldarlehen*	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2022	**1 260 960**	**549 115**	**-**	**-**	**1 810 075**
Auszahlungen	186 211	68 638	-	-	**254 849**
Abschreibungen	-	-	-	-	**-**
Rückzahlungen	-246 403	-74 267	-	-	**-320 670**
Thesaurierte Zinsen	-	-	-	-	**-**
Wechselkursdifferenzen	36 119	19 791	-	-	**55 910**
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2022	**1 236 887**	**563 277**	**-**	**-**	**1 800 164**
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2022	**-43 723**	**-22 191**	**-**	**-**	**-65 914**
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	-7 009	-750	-	-	**-7 759**
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	4 305	1 176	-	-	**5 481**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-	-393	-	-	**-393**
Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten	11 082	151	-	-	**11 233**
Wechselkursdifferenzen	-2 259	-791	-	-	**-3 050**
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2022	**-37 604**	**-22 798**	**-**	**-**	**-60 402**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2022	**1 199 283**	**540 479**	**-**	**-**	**1 739 762**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2022	**1 080**	**70 936**	**200 000**	**-**	**272 016**
Auszahlungen	-	5 644	-	-	**5 644**
Rückzahlungen	-	-4 544	-133 167	-	**-137 711**
Wechselkursdifferenzen	-	887	-	-	**887**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2022	**1 080**	**72 923**	**66 833**	**-**	**140 836**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2022	**-1 080**	**-24 613**	**-16 332**	**-**	**-42 025**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	-	-1 680	-1 400	-	**-3 080**
Wechselkursdifferenzen	-	-127	-	-	**-127**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2022	**-1 080**	**-26 420**	**-17 732**	**-**	**-45 232**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2022	**-**	**46 503**	**49 101**	**-**	**95 604**
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 450	-3 718	-	-	**-7 168**
Zinsen	11 809	9 741	38	-	**21 588**
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2022	**1 207 642**	**593 005**	**49 139**	**-**	**1 849 786**

* Einschließlich Vertreterverträgen.

7 Darlehen und Vorauszahlungen (Fortsetzung)

7.1 Darlehen und Vorauszahlungen (Fortsetzung)

in Tsd. EUR	Globaldarlehen*	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2021	**1 151 398**	**572 864**	**-**	**-**	**1 724 262**
Auszahlungen	274 020	62 869	-	-	**336 889**
Abschreibungen	-	-	-	-	**-**
Rückzahlungen	-225 990	-113 215	-	-	**-339 205**
Wechselkursdifferenzen	61 532	26 597	-	-	**88 129**
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2021	**1 260 960**	**549 115**	**-**	**-**	**1 810 075**
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2021	**-68 243**	**-35 550**	**-**	**-**	**-103 793**
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	6 509	6 836	-	-	**13 345**
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	6 327	6 045	-	-	**12 372**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-249	-742	-	-	**-991**
Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten	15 875	2 373	-	-	**18 248**
Wechselkursdifferenzen	-3 942	-1 153	-	-	**-5 095**
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2021	**-43 723**	**-22 191**	**-**	**-**	**-65 914**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2021	**1 217 237**	**526 924**	**-**	**-**	**1 744 161**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2021	**1 080**	**61 493**	**30 000**	**-**	**92 573**
Auszahlungen	-	8 323	170 000	-	**178 323**
Rückzahlungen	-	-739	-	-	**-739**
Wechselkursdifferenzen	-	1 859	-	-	**1 859**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2021	**1 080**	**70 936**	**200 000**	**-**	**272 016**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2021	**-1 080**	**-25 893**	**-18 291**	**-**	**-45 264**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	-	1 609	1 959	-	**3 568**
Wechselkursdifferenzen	-	-329	-	-	**-329**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2021	**-1 080**	**-24 613**	**-16 332**	**-**	**-42 025**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2021	**-**	**46 323**	**183 668**	**-**	**229 991**
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 151	-3 736	-	-	**-6 887**
Zinsen	10 295	8 686	35	-	**19 016**
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2021	**1 224 381**	**578 197**	**183 703**	**-**	**1 986 281**

* Einschließlich Vertreterverträgen.

7.2 Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen – Rückstellungen für Verluste

	2022				
		Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:			
in Tsd. EUR	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Saldo zum 1. Januar 2022	**3 565**	**33 268**	**29 081**	**-**	**65 914**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	2 293	-7 061	-	-	**-4 768**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-489	3 160	-	-	**2 671**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-617	393	-	**-224**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	4 101	-2 472	-6 045	-	**-4 416**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	1 878	1 670	-	-	**3 548**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-24	-160	-5 189	-	**-5 373**
Wechselkursdifferenzen	46	1 029	1 975	-	**3 050**
Saldo zum 31. Dezember 2022	**11 370**	**28 817**	**20 215**	**-**	**60 402**

	2021				
		Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:			
in Tsd. EUR	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Saldo zum 1. Januar 2021	**16 389**	**43 976**	**43 428**	**-**	**103 793**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	-	-	-	-	**-**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-5 008	-1 019	-	-	**-6 027**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-77	249	-	**172**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	-8 480	-8 912	-15 309	-	**-32 701**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	504	1 039	-	-	**1 543**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-361	-3 405	-2 195	-	**-5 961**
Abschreibungen	-	-	-	-	**-**
Wechselkursdifferenzen	521	1 666	2 908	-	**5 095**
Saldo zum 31. Dezember 2021	**3 565**	**33 268**	**29 081**	**-**	**65 914**

8 Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Beteiligungsinvestitionen:

in Tsd. EUR	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2022	**493 161**	**77 478**	**570 639**
Auszahlungen	139 935	-	139 935
Rückzahlungen/Veräußerungen	-74 959	-	-74 959
Eigenkapital-Swaps	-	3 598	3 598
Wechselkursdifferenzen	22 397	635	23 032
Kosten zum 31. Dezember 2022	**580 534**	**81 711**	**662 245**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2022	**97 409**	**29 583**	**126 992**
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	4 149	5 023	9 172
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Eigenkapital-Swaps	-	-3 499	-3 499
Wechselkursdifferenzen	2 472	-41	2 431
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2022	**104 030**	**31 066**	**135 096**
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2022	**684 564**	**112 777**	**797 341**

in Tsd. EUR	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2021	**452 161**	**76 258**	**528 419**
Auszahlungen	84 224	-	84 224
Rückzahlungen/Veräußerungen	-71 624	-	-71 624
Wechselkursdifferenzen	28 400	1 220	29 620
Kosten zum 31. Dezember 2021	**493 161**	**77 478**	**570 639**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2021	**-15 019**	**13 410**	**-1 609**
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	101 418	16 084	117 502
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	13 489	-	13 489
Wechselkursdifferenzen	-2 479	89	-2 390
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2021	**97 409**	**29 583**	**126 992**
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2021	**590 570**	**107 061**	**697 631**

9 Forderungen gegenüber Beitragszahlern

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern in Höhe von 85,3 Mio. EUR (2021: 85,2 Mio. EUR) bestehen ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber noch nicht eingegangenen Beiträgen.

10 Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung

Das Portfolio der Finanzverwaltung besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtsstichtag. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung des Portfolios der Finanzverwaltung.

in Tsd. EUR	
Käufe	920 290
Fälligkeiten	-847 608
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	247
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	74
Saldo zum 31. Dezember 2022	**73 003**

in Tsd. EUR	
Saldo zum 1. Januar 2021	**351 873**
Käufe	2 333 691
Fälligkeiten	-2 684 293
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	301
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	-1 572
Saldo zum 31. Dezember 2021	**-**

11 Sonstige Vermögenswerte

Die sonstigen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Forderung gegenüber der EIB	940	877
Finanzgarantien	10	209
Sonstige Aktiva insgesamt	**950**	**1 086**

12 Transitorische Passiva

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	51 498	47 981
Abgegrenzte Provisionen für Darlehen und Vorauszahlungen	919	451
Transitorische Passiva insgesamt	**52 417**	**48 432**

13 Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellungen für Finanzgarantien:

	2022			
in Tsd. EUR	**Über 12 Monate erwartete Kreditverluste**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert**	**Insgesamt**
Gestellte Garantien				
Saldo zum 1. Januar	**-**	**-**	**-**	**-**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	-	-	-	**-**
Saldo zum 31. Dezember	**-**	**-**	**-**	**-**

	2021			
in Tsd. EUR	**Über 12 Monate erwartete Kreditverluste**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert**	**Insgesamt**
Gestellte Garantien				
Saldo zum 1. Januar	**851**	**-**	**-**	**851**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	-851	-	-	**-851**
Saldo zum 31. Dezember	**-**	**-**	**-**	**-**

14 Rückstellungen für Darlehenszusagen

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellung für Verluste aus nicht ausgezahlten Darlehen (Darlehenszusagen):

	2022			
in Tsd. EUR	**Über 12 Monate erwartete Kredit-verluste**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert**	**Insgesamt**
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	**1 693**	**14 909**	**-**	**16 602**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-302	4 687	-	**4 385**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	3 147	-6 797	-	**-3 650**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	428	354	-	**782**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-142	-1 395	-	**-1 537**
Wechselkursdifferenzen	1	-	-	**1**
Saldo zum 31. Dezember	**4 825**	**11 758**	**-**	**16 583**

	2021			
in Tsd. EUR	**Über 12 Monate erwartete Kredit-verluste**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert**	**Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert**	**Insgesamt**
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	**6 817**	**26 335**	**-**	**33 152**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	-4 089	-7 013	-	**-11 102**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	869	3 015	-	**3 884**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-1 942	-7 456	-	**-9 398**
Wechselkursdifferenzen	38	28	-	**66**
Saldo zum 31. Dezember	**1 693**	**14 909**	**-**	**16 602**

15 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	**31.12.2022**	**31.12.2021**
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	33 628	53 136
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	1 460	40 045
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	155 839	146 458
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	**190 927**	**239 639**

16 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Darlehen	1 790	1 793
Transitorische Passiva aus Zinsverbilligungen	629	540
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	**2 419**	**2 333**

17 Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge zu der Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe	Insgesamt beigetragen	Abgerufen, aber noch nicht eingegangen*
Österreich	94 197	13 448	107 645	2 398
Belgien	137 519	19 343	156 862	3 249
Bulgarien	2 616	749	3 365	219
Kroatien	1 081	338	1 419	225
Zypern	1 544	437	1 981	112
Tschechien	9 538	2 728	12 266	797
Dänemark	76 883	11 088	87 971	1 980
Estland	975	279	1 254	86
Finnland	54 813	8 139	62 952	1 509
Frankreich	815 190	109 410	924 600	17 813
Deutschland	819 351	115 484	934 835	20 580
Griechenland	49 970	7 909	57 879	1 507
Ungarn	9 107	2 574	11 681	615
Irland	27 733	4 755	32 488	940
Italien	467 727	69 791	537 518	12 530
Lettland	1 341	384	1 725	116
Litauen	2 212	632	2 844	181
Luxemburg	10 344	1 480	11 824	255
Malta	518	147	665	38
Niederlande	186 958	26 881	213 839	4 777
Polen	24 190	6 916	31 106	2 007
Portugal	39 011	6 206	45 217	1 197
Rumänien	7 590	2 189	9 779	718
Slowakei	4 156	1 195	5 351	376
Slowenien	3 092	878	3 970	225
Spanien	248 728	41 237	289 965	7 932
Schweden	102 172	15 331	117 503	2 939
Vereinigtes Königreich	503 139	79 048	582 187	-
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2022	**3 701 695**	**548 996**	**4 250 691**	**85 321**
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2021	**3 471 695**	**478 996**	**3 950 691**	**85 210**

* Am 14. November 2022 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 23. Januar 2023 zu zahlenden Beiträge fest. Zum 31. Dezember 2022 waren 85,3 Mio. EUR noch nicht eingezahlt worden.

18 Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten

in Tsd. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Verpflichtungen		
Nicht ausgezahlte Darlehen	1 671 851	1 677 411
Nicht gezahlte Verpflichtung in Bezug auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	411 172	473 000
Gestellte Garantien	-	1 499 675
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	441 630	478 011
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	49 378	256 299
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten insgesamt	**2 574 031**	**4 384 396**

19 Zinserträge und ähnliche Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 999	-
Darlehen und Vorauszahlungen	82 162	80 395
Zinsverbilligungen	9 625	6 061
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	**93 786**	**86 456**

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
Derivative Finanzinstrumente	-5 080	-4 800
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-3 598
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-399	-2 038
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	**-5 479**	**-10 436**

20 Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
Gebühren und Provisionen aus Darlehen und Vorauszahlungen	42	1 702
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	469	517
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	**511**	**2 219**

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
Dritten für Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere gezahlte Provisionen	-761	-175
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	**-761**	**-175**

21 Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren

Das Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
Nettoerlös	35	4 310
Dividendenerträge	15 225	1 815
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	9 172	117 502
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	**24 432**	**123 627**

22 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
Der EIB entstandene, tatsächliche Kosten	-34 841	-55 924
Einnahmen aus den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellten Bewertungsgebühren	1 213	2 788
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen insgesamt	**-33 628**	**-53 136**

23 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (in Tsd. EUR)

Definition von „strukturiertes Unternehmen“

Ein strukturiertes Unternehmen wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer es beherrscht. Gemäß dem IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

- beschränkte Tätigkeiten;
- enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzen, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens in Verbindung stehen, an die Anleger;
- unzureichendes Eigenkapital, als dass das strukturierte Unternehmen seine Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung finanzieren könnte;
- Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die eine Konzentration des Kredit- oder sonstigen Risikos (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen“ bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition des Begriffs „Anteil an einem strukturierten Unternehmen“:

Für die Zwecke des IFRS 12 wird „Anteil“ weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, durch die das Bericht erstattende Rechtssubjekt schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Rechtssubjekts ausgesetzt ist. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein Bericht erstattendes Rechtssubjekt hält nach dem IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Rechtssubjekt, nur weil eine typische Lieferant/Kunden-Beziehung besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Unternehmen veranschaulicht, die in der Vermögensübersicht der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Unternehmen	**Art und Zweck**	**Beteiligung der Fazilität**
Projektfinanzierung – Darlehen an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles – SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Darlehensnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Anlegern gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten.	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien; als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden.

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität im Zusammenhang mit diesen Unternehmen. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

		31.12.2022		**31.12.2021**	
Art von strukturiertem Unternehmen	**Bezeichnung**	**Buchwert**	**Maximales Verlustrisiko**	**Buchwert**	**Maximales Verlustrisiko**
Wagniskapitalfonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	684 564	1 091 122	590 570	1 054 831
Insgesamt		**684 564**	**1 091 122**	**590 570**	**1 054 831**

Über die jeweilige Finanzierung hinaus erhalten strukturierte Unternehmen im Rahmen der Fazilität keine Unterstützung.

24 Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing“ (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen, allerdings auch mit den bei derartigen Investitionen üblichen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen bringt neue Möglichkeiten zur Steigerung der Darlehensvergabe der Fazilität an den privaten Sektor anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds – aufgrund der immer zahlreicheren Private-Equity-Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt ihrer Investitionsstrategie steht und die darüber hinaus weiterhin Nachhaltigkeit auf Ebene des Fonds und der Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Darlehen für Finanzintermediäre – (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB aufgrund der bestehenden Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung, insbesondere nicht in lokaler Währung, in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Darlehen besteht darin, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung – in Form von Erstausfallgarantien (im Folgenden „Erstverlusttranchen“), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierung ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB – im Rahmen der Investitionsfazilität – und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, sodass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung – durch Schuld- (d. h. Darlehen) oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkung, die allerdings auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wendet bei diesem Instrument strenge Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien an, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE ermöglicht zudem die Diversifizierung zugunsten neuer Sektoren wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung. Im Jahr 2016 wurde die Finanzierungskapazität des IFE auf 800 Mio. EUR erhöht, indem der IFE teilweise revolvierend gestaltet wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungsführung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im konsolidierten Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

24 Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR) (Fortsetzung)

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge aufgeschlüsselt nach Art der Vermögenswerte dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2022	Rückstellungen für Kreditverluste/Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2022	Buchwert zum 31.12.2022	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2022	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste – Berichtigung zum 31.12.2022
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	79 778	-3 454	76 324	64 345	-632
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	104 709	-45 224	59 485	67 215	-
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	94 385	23 802	118 187	79 393	-
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	59 429	26 939	86 368	14	-
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz*	-	-	-	46 878	-
Insgesamt			**338 301**	**2 063**	**340 364**	**257 845**	**-632**

*Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2021	Rückstellungen für Kreditverluste/Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2021	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2021	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste – Berichtigung zum 31.12.2021
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	68 228	-1 981	66 247	29 272	-242
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	101 840	-41 403	60 437	92 031	-
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	61 611	9 866	71 477	106 675	-
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	58 523	23 608	82 131	14	-
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz*	-	-	-	44 146	-
Insgesamt			**290 202**	**-9 910**	**280 292**	**272 138**	**-242**

*Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Die EIB wendet die Grundsätze für die Risiken des allgemeinen Mandats (General Mandate Risk Principles) auf die direkten Darlehenstransaktionen des IFE (ohne Darlehen an Finanzintermediäre) an, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen, und überwacht und meldet das Risiko in Verbindung mit den direkten Darlehenstransaktionen des IFE auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts. Nach der Methode führt die Bank eine qualitative Risikobewertung

(Qualitative Risk Assessment – QRA) durch, um zu bewerten, ob die Investitionslogik solide und die geschäftliche Tragfähigkeit dieser Transaktionen glaubhaft ist.

25 Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die eine Anpassung oder Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erforderlich machen würden.

Im Kontext der russischen Invasion in die Ukraine und ihrer wirtschaftlichen Folgen verfolgt die Bank die Situation weiterhin genau, insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Ereignisüberprüfung.